

# Voranschlag 2023



## **Gemeindeversammlung**

Mittwoch, 14. Dezember 2022

20.00 Uhr

Pfarreizentrum Eichmatt, Goldau

[www.arth.ch](http://www.arth.ch)



**Einladung zur Gemeindeversammlung**  
**Mittwoch, 14. Dezember 2022, 20.00 Uhr**  
**im Pfarreizentrum Eichmatt, Goldau**

<b>Traktanden und Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Eröffnung	
2. Wahl von drei Stimmenzählern	
3. Voranschlag 2023 der Gemeinde Arth und Bestimmung des Steuerfusses	2
4. Voranschlag 2023 des Elektrizitätswerkes Arth	26
5. Voranschlag 2023 des Wasserwerkes Arth	35
6. Sachgeschäft Abrechnung Verpflichtungskredit von CHF 17'700'000.00 für die Neugestaltung des Bahnhofplatzes in Goldau	41
7. Sachgeschäft Neugestaltung Rathausplatz Arth, Ausgabenbewilligung von CHF 1'900'000.00	43
8. Sachgeschäft Genehmigung Kernzonenplanung Dorfkern Arth	49
9. Sachgeschäft Genehmigung Reglemente der Gemeindewerke Arth, Organisationsreglement und Reglement betreffend die Wasserversorgung	57
10. Sachgeschäft Statutenrevision Zweckverband Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI)	69
11. Sachgeschäft Genehmigung der Anpassung des Reglements über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren in der Gemeinde Arth (ParkR)	78
12. Verschiedenes	

Diese Botschaft mit den Anträgen wird allen Haushaltungen zugestellt und kann unter [www.arth.ch/gemeindeversammlung](http://www.arth.ch/gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.

Die Traktanden 3 – 6 werden an der Gemeindeversammlung definitiv verabschiedet. Die Unterlagen zu den Traktanden können während den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Arth, 1. Dezember 2022

**Gemeinderat Arth**

## Traktandum 3

---

### Voranschlag 2023 der Gemeinde Arth und Bestimmung des Steuerfusses

#### Inhaltsverzeichnis

1	Überblick Voranschlag 2023 .....	3
1.1	Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat .....	3
1.2	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission .....	4
1.3	Gesamtübersicht 2023 – 2026 .....	5
1.4	Wesentliche Abweichungen .....	6
2	Erfolgsrechnung 2023 – 2026 .....	10
2.1	Gestufter Erfolgsausweis .....	10
2.2	Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen .....	11
2.3	Erfolgsrechnung .....	12
3	Investitionsrechnung 2023 – 2026 .....	21
3.1	Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen .....	21
3.2	Investitionsrechnung .....	22
4	Kennzahlen 2023 – 2026 .....	24
5	Feuerwehersatzabgabe .....	25

## 1 Überblick Voranschlag 2023

### 1.1 Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 39'114'100.00 und einem Gesamtertrag von CHF 39'232'100.00 sieht der Voranschlag 2023 einen Ertragsüberschuss von CHF 118'000.00 vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 5'131'000.00.

### Finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten

Die von der Gemeindeversammlung am 20. April 2022 genehmigte Rechnung 2021 wies einen Ertragsüberschuss von CHF 3'935'619.58 aus. Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2021 genehmigte den Voranschlag 2022 mit einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 646'000.00. Der Voranschlag wurde mit einem Steuerfuss von 130% einer Einheit erstellt. Dies entspricht einer Senkung um 10% einer Einheit gegenüber Vorjahr (Steuerfuss 2022 von 140%)

### Kommentare zur finanziellen Entwicklung

Aufgrund der aktuellen Hochrechnung für das Jahr 2022 darf damit gerechnet werden, dass das Ergebnis in etwa dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 646'000.00 entspricht. Weiterhin positiv haben sich die Steuereinnahmen entwickelt. Zum Zeitpunkt der Hochrechnung (Stand Oktober 2022) darf mit rund CHF 1'400'000.00 Mehreinnahmen gegenüber dem budgetierten Steuerertrag gerechnet werden. Demgegenüber steht auf der Aufwandseite die Bildung einer Rückstellung für die Altlastensanierung Luxram Licht AG in Höhe von CHF 1'500'000.00. Gemäss Hochrechnung zeichnen sich keine weiteren grösseren Abweichungen ab.

Das Budget für 2023 sieht einen Ertragsüberschuss von CHF 118'000.00 vor. Dies bei einer Senkung des Steuerfusses von 140% auf 130% einer Einheit. Die anhaltend gute Entwicklung der Steuereinnahmen, höhere Grundstückgewinnsteuern, die Beiträge aus dem innerkantonalen Finanzausgleich sowie das vorhandene Eigenkapital lassen eine Anpassung des Steuerfusses zu.

Die Aufwandseite zeigt sich sehr stabil im Vergleich zum Vorjahr. Im Asylwesen wird aufgrund der aktuellen Situation mit mehr Asylsuchenden und entsprechend höheren Kosten (CHF 644'000.00) gerechnet. Diese werden teilweise durch höhere Entschädigungen an die Gemeinde kompensiert (CHF 440'000.00). Daneben steigen vor allem die Energiekosten (CHF +147'900.00). Die Umstellung der Schuladministration-Software (CHF 70'000.00), die geplante Instandstellung von Wanderwegen (CHF 70'000.00) sowie die Um- und Nachrüstung der Zivilschutzanlagen Schulareal Arth (CHF 50'000.00) führen zu höheren Kosten in einzelnen Konten.

Der geplante Ertragsüberschuss führt zu einer leichten Erhöhung des Eigenkapitals.

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals:

Bestand Eigenkapital 01.01.2022	CHF	21'159'532.97
Aufwandüberschuss Hochrechnung 2022	CHF	-600'000.00
Voraussichtlicher Bestand Eigenkapital 31.12.2022	CHF	20'559'532.97
Ertragsüberschuss Voranschlag 2023	CHF	118'000.00
Voraussichtlicher Bestand Eigenkapital 31.12.2023 (ohne Spezialfinanzierungen)	CHF	20'677'532.97

Die Nettoinvestitionen sind mit CHF 5'131'000.00 rund CHF 1.6 Mio. höher als im Vorjahr. Dies ist vor allem auf höhere Investitionen in die Schulliegenschaften (Sanierung Fassaden Schulhaus Zwyzgarten und Sanierung Gebäudehülle Schulhaus Rigi) sowie Gemeindestrassen (u.a. Ersatz Beleuchtung Luzernerstrasse und geplante Umrüstung der öffentlichen Beleuchtung auf LED) zurückzuführen.

### Finanzplan/Ausblick 2024 – 2026

Der Finanzplan 2024 – 2026 zeigt für das Jahr 2024 einen erwarteten Aufwandüberschuss von CHF 0.1 Mio. In den Folgejahren wird mit einem jährlichen Aufwandüberschuss zwischen rund CHF 0.4 Mio. und CHF 0.8 Mio. gerechnet.

Das Eigenkapital beträgt gemäss vorliegendem Finanzplan Ende 2026 rund CHF 19.4 Mio. Falls sich der positive Trend der Steuerentwicklung und das tiefe Zinsniveau fortsetzt, besteht die berechtigte Hoffnung, dass das Eigenkapital über die nächsten Jahre auf dem derzeitigen Stand gehalten werden kann.

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt

- den Voranschlag der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 118'000.00 zu genehmigen,
- den Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 5'131'000.00 zu genehmigen,
- den Steuerfuss für das Jahr 2023 auf 130% einer Einheit festzusetzen,
- den Finanzplan zur Kenntnisnahme.

## **1.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden den Voranschlag 2023 (Erfolgsrechnung Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplanes 2024 – 2026 inklusive Steuerfuss für das Voranschlagsjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und nachhaltig.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 130 Prozent einer Einheit beurteilen wir als angemessen.

## **Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Ertragsüberschuss von CHF 118'000.00 inklusive einem Steuerfuss von 130 Prozent einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von CHF 5'131'000.00 zu genehmigen.

## **Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth**

Werner Hardegger, Präsident  
Christoph Baumli  
Fabian Elmiger  
Katrin Jost  
Manuel Schumacher

# 1.3 Gesamtübersicht 2023 – 2026

## ERFOLGSRECHNUNG

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Total Betrieblicher Aufwand	34'708'497.10	38'194'500	38'915'700	39'270'100	39'833'700	40'535'200
Total Betrieblicher Ertrag	-38'519'592.37	-37'374'200	-38'855'700	-39'117'900	-39'421'500	-39'884'500
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-3'811'095.27</b>	<b>820'300</b>	<b>60'000</b>	<b>152'200</b>	<b>412'200</b>	<b>650'700</b>
Finanzaufwand	213'496.34	215'000	198'400	304'400	371'400	523'800
Finanzertrag	-338'020.65	-389'300	-376'400	-376'400	-376'400	-376'400
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>-124'524.31</b>	<b>-174'300</b>	<b>-178'000</b>	<b>-72'000</b>	<b>-5'000</b>	<b>147'400</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-3'935'619.58</b>	<b>646'000</b>	<b>-118'000</b>	<b>80'200</b>	<b>407'200</b>	<b>798'100</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0.00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-3'935'619.58</b>	<b>646'000</b>	<b>-118'000</b>	<b>80'200</b>	<b>407'200</b>	<b>798'100</b>
Total Aufwand	34'921'993.44	38'409'500	39'114'100	39'574'500	40'205'100	41'059'000
Total Ertrag	-38'857'613.02	-37'763'500	-39'232'100	-39'494'300	-39'797'900	-40'260'900
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>						
Total Investitionsausgaben	8'760'938.39	5'161'000	6'229'000	7'641'000	20'743'000	25'164'000
Total Investitionseinnahmen	-395'856.70	-1'613'000	-1'098'000	-2'025'000	-9'260'000	-8'280'000
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>8'365'081.69</b>	<b>3'548'000</b>	<b>5'131'000</b>	<b>5'616'000</b>	<b>11'483'000</b>	<b>16'884'000</b>

"+".: Aufwand, Defizit, Verschlechterung    "-": Ertrag, Überschuss, Verbesserung;    Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

## 1.4 Wesentliche Abweichungen

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2023	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
<b>0220</b>	<b>Allgemeine Dienste übrige</b>				
0220.309	Übriger Personalaufwand	122'500	139'200	16'700	Weiterbildung von Mitarbeitern, Workshop für alle Abteilungsleiter, Kosten für Stelleninserate
0220.315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	351'000	416'100	65'100	Zunahme des ICT-Unterhaltes
<b>0221</b>	<b>Bauverwaltung</b>				
0221.313	Dienstleistungen und Honorare	224'000	328'000	104'000	Zunahme von Baubewilligungsverfahren, Baukontrollen und von rechtlicher Unterstützung von Baugesuchen
0221.421	Gebühren von Amtshandlungen	-200'000	-300'000	-100'000	Zunahme von Gebühren aus Baubewilligungen
<b>0290</b>	<b>Verwaltungliegenschaften, n.a.g.</b>				
0290.316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	64'900	81'400	16'500	Abt. Gesellschaft, Miete der Liegenschaft Bergstrasse 25, Goldau, für die Unterbringung von Asylsuchenden
<b>1620</b>	<b>Zivile Verteidigung</b>				
1620.314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	5'000	55'000	50'000	Um- und Nachrüstung Zivilschutzanlagen Schulareal Arth, Sanierungsverfügung Amt für Zivilschutz
<b>2110</b>	<b>Kindergarten</b>				
2110.311	nicht aktivierbare Anlagen	7'200	43'000	35'800	Zusätzlicher Kindergarten ab August 2023 (Möbiliar, Klein- und Spielmaterial), Ersatz Möbiliar Kindergarten altes Pfadiheim Oberarth
<b>2120</b>	<b>Primarstufe</b>				
2120.311	nicht aktivierbare Anlagen	45'900	86'000	40'100	Ersatz Lehrer- und Schülertische und Schülertische, Ersatz von Nähmaschinen und defektem Möbiliar
2120.317	Spesenentschädigungen	35'500	54'100	18'600	Schulverlegung Arth (6 Klassen)
<b>2170</b>	<b>Schulliegenschaften</b>				
2170.312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	276'000	309'000	33'000	Budgetierung neu der Energiekosten im Zusammenhang mit dem Konzessionsvertrag mit den Gemeindefabriken
<b>2180</b>	<b>Tagesbetreuung</b>				
2180.301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	203'000	260'000	57'000	Zunahme der Lohnkosten aufgrund der Nachfrage für Tagesbetreuung
2180.426	Rückstellungen	-241'000	-370'000	-129'000	Erhöhung der Beiträge aufgrund der Nachfrage für Tagesbetreuung



Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2023	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
<b>2190</b>	<b>Schulleitung</b>				
2190.315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	7'000	78'700	71'700	Wechsel der Software Sclaris zu Pupil, Umsetzung der Vorgabe Amt für Volksschule
2190.319	Verschiedener Betriebsaufwand	3'500	32'500	29'000	Strategische Schulumplanung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wohnbevölkerung der Gemeinde
<b>2200</b>	<b>Sonderschulen</b>				
2200.363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	1'444'000	1'462'300	18'300	Zunahme aufgrund der Schülerzahlen
<b>3420</b>	<b>Freizeit</b>				
3420.301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	0	33'000	33'000	Betrieb der Minigolfanlage Arth durch die Gemeinde
3420.314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	114'100	214'100	100'000	Instandstellung Wanderwege, Betrieb Minigolfanlage durch die Gemeinde
3420.319	Verschiedener Betriebsaufwand	0	15'000	15'000	Minigolfanlage Arth, Einkauf Verkaufsartikel
3420.424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	0	-45'000	-45'000	Betrieb der Minigolfanlage Arth durch die Gemeinde
<b>4120</b>	<b>Kranken-, Alters- und Pflegeheime</b>				
4120.363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	2'698'700	2'920'200	221'500	Beitrag an Pflegefinanzierung stationär, Kostenverteiler gemäss Vorgabe Kanton
<b>4210</b>	<b>Ambulante Krankenpflege</b>				
4210.363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	791'300	818'500	27'200	Erhöhung Anteil der Gemeinde Arth an Spitex Regio Arth-Goldau aufgrund Spitex Budget 2023
<b>5430</b>	<b>Alimentenbevorschussung und -inkasso</b>				
5430.363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	262'000	280'000	18'000	Zunahme der Fälle
<b>5730</b>	<b>Asylwesen</b>				
5730.363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	691'400	1'335'400	644'000	Aufgrund der aktuellen Situation wird mit mehr Asylsuchenden gerechnet
5730.461	Entschädigung von Gemeinwesen	-360'000	-800'000	-440'000	Höhere Beiträge aufgrund mehr Asylsuchenden
<b>6150</b>	<b>Gemeinde-/Bezirksstrassen</b>				
6150.312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	108'000	193'300	85'300	Budgetierung neu der Energiekosten im Zusammenhang mit dem Konzessionsvertrag mit den Gemeindegewerken
6150.314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	366'000	432'500	66'500	diverse baulichen Massnahmen und Erstellung von Zustandsberichten von Brücken

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2023	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
<b>6151</b>	<b>Parkplätze</b>				
6151.424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-410'000	-460'000	-50'000	Einnahmen bewirtschaftete Parkplätze aufgrund von Erfahrungswerten 2022
<b>6220</b>	<b>Regional- und Agglomerationsverkehr</b>				
6220.363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	923'300	890'700	-32'600	Abnahme Anteil Defizit öffentlicher Verkehr, Kostenverteiler gemäss Vorgabe Kanton
<b>7200</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>				
7200.313	Dienstleistungen und Honorare	153'600	236'000	82'400	Erstellung abwassertechnisches Gutachten, Unterhaltspläne GEP (Genereller Entwässerungsplan) und Aktualisierung hydraulischer Berechnungen
7200.363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	926'000	1'039'500	113'500	Zunahme Betriebskostenanteil GVRZ (Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtersee-Ägerisee)
<b>7710</b>	<b>Friedhof und Bestattung</b>				
7710.313	Dienstleistungen und Honorare	3'600	18'600	15'000	Planungskosten für Konzept Friedhof Arth
<b>7900</b>	<b>Raumordnung</b>				
7900.313	Dienstleistungen und Honorare	286'000	396'000	110'000	Erhöhter Aufwand für Ortsplanung und Rechtskosten/-beratung und Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz
<b>8500</b>	<b>Industrie, Gewerbe, Handel</b>				
8500.363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	16'100	46'200	30'100	Gewärb 2023, Gemeindebeitrag und Defizitgarantie
<b>8710</b>	<b>Elektrizität</b>				
8710.412	Konzessionen	-461'500	-483'600	-22'100	Leistungsauftrag zwischen Elektrizitätswerk Arth und der Gemeinde Arth
<b>9100</b>	<b>Steuern</b>				
	Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen und Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen	-16'802'000	-16'518'800	283'200	Senkung des Steuerfusses von 140% auf 130%
<b>9500</b>	<b>Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung</b>				
9500.460	Ertragsanteile	-1'647'100	-2'773'500	-1'126'400	Grundstückgewinnsteuer, Zunahme gemäss Vorgabe Kanton

Kontonummer	Bezeichnung	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2023	Abweichung	Wesentliche Ursache der Abweichung
	<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>				
	<b>Primarstufe</b>				
2120.506	Mobilien	116'000	127'000	11'000	Umsetzung der kantonalen ICT-Strategie gemäss Empfehlung und Vorgaben des Erziehungsrates des Kantons Schwyz vom 5. Dezember 2018
	<b>Schuliegenschaften</b>				
2170.504	Hochbauten	1'810'000	2'535'000	725'000	Schulhaus Zwygarten Arth, klimatechnische Sanierungsmassnahmen Hofmatt/Zwygarten, Aufwertung Pausenplatz Schulhaus Rigi, Sanierung Gebäudehülle
	<b>Freizeit</b>				
3420.502	Wasserbau	250'000	500'000	250'000	Seeufergestaltung Arth
	<b>Gemeinde-/Bezirksstrassen</b>				
6150.501	Strassen / Verkehrswege	980'000	1'690'000	710'000	Sanierungen von diversen Gemeindestrassen, Umrüstung von Gemeindestrassen und Privatstrassen auf LED
	<b>Abfallwirtschaft</b>				
7300.506	Mobilien	0	100'000	100'000	Unterflurcontainer Goldau

## 2 Erfolgsrechnung 2023 – 2026

### 2.1 Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
30	14'907'163.86	16'578'300	16'713'000	16'657'100	16'657'100	16'657'100
31	6'215'210.91	6'895'000	7'298'800	7'149'100	7'184'700	7'264'800
33	2'542'500.00	2'588'600	2'185'100	2'412'500	2'770'100	3'089'400
35	20'160.00	0	15'000	0	0	0
36	10'804'613.82	12'258'100	12'825'300	12'998'000	13'090'400	13'224'700
37	0.00	0	0	0	0	0
39	125'162.56	134'000	124'000	230'000	297'000	449'400
90	93'685.95	-259'500	-245'500	-176'600	-165'600	-150'200
	<b>34'708'497.10</b>	<b>38'194'500</b>	<b>38'915'700</b>	<b>39'270'100</b>	<b>39'833'700</b>	<b>40'535'200</b>
40	-20'444'866.93	-16'922'000	-16'643'800	-16'893'500	-17'146'400	-17'403'500
41	-645'278.65	-474'500	-609'600	-609'600	-609'600	-609'600
42	-4'766'903.33	-4'625'100	-4'957'100	-4'858'800	-4'870'500	-4'906'000
43	0.00	0	0	0	0	0
45	-19'641.20	-26'000	-26'000	-25'000	-25'000	-25'000
46	-12'517'739.70	-15'192'600	-16'495'200	-16'501'000	-16'473'000	-16'491'000
47	0.00	0	0	0	0	0
49	-125'162.56	-134'000	-124'000	-230'000	-297'000	-449'400
	<b>-38'519'592.37</b>	<b>-37'374'200</b>	<b>-38'855'700</b>	<b>-39'117'900</b>	<b>-39'421'500</b>	<b>-39'884'500</b>
	<b>-3'811'095.27</b>	<b>820'300</b>	<b>60'000</b>	<b>152'200</b>	<b>412'200</b>	<b>650'700</b>
34	213'496.34	215'000	198'400	304'400	371'400	523'800
44	-338'020.65	-389'300	-376'400	-376'400	-376'400	-376'400
	<b>-124'524.31</b>	<b>-174'300</b>	<b>-178'000</b>	<b>-72'000</b>	<b>-5'000</b>	<b>147'400</b>
	<b>-3'935'619.58</b>	<b>646'000</b>	<b>-118'000</b>	<b>80'200</b>	<b>407'200</b>	<b>798'100</b>
38	0.00	0	0	0	0	0
48	0.00	0	0	0	0	0
	<b>0.00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>-3'935'619.58</b>	<b>646'000</b>	<b>-118'000</b>	<b>80'200</b>	<b>407'200</b>	<b>798'100</b>
	34'921'993.44	38'409'500	39'114'100	39'574'500	40'205'100	41'059'000
	-38'857'613.02	-37'763'500	-39'232'100	-39'494'300	-39'797'900	-40'260'900

"+" : Aufwand, Defizit, Verschlechterung    "-" : Ertrag, Überschuss, Verbesserung

## 2.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	3'044'094.83	4'180'700	3'807'800	3'863'900	3'916'600	3'897'100
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	19'093.88	409'300	474'700	482'600	475'200	474'200
2 BILDUNG	12'257'371.38	12'603'400	12'794'300	12'856'700	12'920'500	13'070'300
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	894'783.57	1'225'400	1'286'700	1'318'500	1'321'700	1'338'100
4 GESUNDHEIT	3'044'248.98	3'532'000	3'780'700	3'853'000	3'916'400	3'980'900
5 SOZIALE SICHERHEIT	3'245'910.86	4'335'500	4'333'500	4'382'700	4'403'000	4'423'700
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	2'513'805.27	2'799'000	2'806'500	2'977'600	3'349'100	3'764'400
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	344'912.82	718'300	552'400	530'600	535'300	540'400
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-470'749.05	-405'600	-408'200	-413'900	-408'400	-414'100
9 FINANZEN UND STEUERN	-28'829'092.12	-28'752'000	-29'546'400	-29'771'500	-30'022'200	-30'276'900
<b>Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)</b>	<b>-3'935'619.58</b>	<b>646'000</b>	<b>-118'000</b>	<b>80'200</b>	<b>407'200</b>	<b>798'100</b>

## 2.3 Erfolgsrechnung

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
<b>E</b>	<b>Erfolgsrechnung</b>		<b>646'000</b>	<b>-118'000</b>	<b>80'200</b>	<b>407'200</b>	<b>798'100</b>
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>3'044'094.83</b>	<b>4'180'700</b>	<b>3'807'800</b>	<b>3'863'900</b>	<b>3'916'600</b>	<b>3'897'100</b>
<b>01</b>	<b>Legislative und Exekutive</b>	<b>496'027.20</b>	<b>602'700</b>	<b>564'500</b>	<b>566'100</b>	<b>567'400</b>	<b>569'300</b>
<b>0110</b>	<b>Legislative</b>	<b>89'753.25</b>	<b>127'000</b>	<b>92'900</b>	<b>93'500</b>	<b>93'900</b>	<b>94'600</b>
30	Personalaufwand	38'867.70	38'200	38'200	38'200	38'200	38'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	50'885.55	88'800	54'700	55'300	55'700	56'400
<b>0120</b>	<b>Exekutive</b>	<b>406'273.95</b>	<b>475'700</b>	<b>471'600</b>	<b>472'600</b>	<b>473'500</b>	<b>474'700</b>
30	Personalaufwand	344'023.70	380'500	372'300	372'300	372'300	372'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	62'250.25	95'200	99'300	100'300	101'200	102'400
<b>02</b>	<b>Allgemeine Dienste</b>	<b>2'548'067.63</b>	<b>3'578'000</b>	<b>3'243'300</b>	<b>3'297'800</b>	<b>3'349'200</b>	<b>3'327'800</b>
<b>0210</b>	<b>Finanz- und Steuerverwaltung</b>	<b>340'041.10</b>	<b>320'700</b>	<b>329'800</b>	<b>330'500</b>	<b>331'100</b>	<b>331'700</b>
30	Personalaufwand	387'842.50	395'500	398'300	398'300	398'300	398'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	108'139.15	81'200	84'200	85'100	85'900	86'700
42	Entgelte	-44'276.05	-45'000	-40'000	-40'200	-40'400	-40'600
44	Finanzertrag	-7'12.50	-1'000	-1'700	-1'700	-1'700	-1'700
46	Transferertrag	-110'952.00	-110'000	-111'000	-111'000	-111'000	-111'000
<b>0220</b>	<b>Allgemeine Dienste, übrige</b>	<b>1'099'124.53</b>	<b>1'524'700</b>	<b>1'619'700</b>	<b>1'668'200</b>	<b>1'715'500</b>	<b>1'688'900</b>
30	Personalaufwand	699'411.76	944'600	946'600	926'600	926'600	926'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	464'314.82	528'100	593'800	599'400	605'600	611'300
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	77'800.00	110'000	137'800	177'800	217'800	180'000
39	Interne Verrechnungen	1'009.70	1'200	7'500	30'700	32'200	38'000
42	Entgelte	-143'411.75	-59'200	-66'000	-66'300	-66'700	-67'000
<b>0221</b>	<b>Bauverwaltung</b>	<b>526'718.35</b>	<b>634'900</b>	<b>633'600</b>	<b>635'800</b>	<b>637'700</b>	<b>640'100</b>
30	Personalaufwand	373'444.45	584'600	576'200	576'200	576'200	576'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	421'617.55	250'300	357'400	361'100	364'500	368'400
42	Entgelte	-268'343.65	-200'000	-300'000	-301'500	-303'000	-304'500
<b>0290</b>	<b>Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.</b>	<b>582'183.65</b>	<b>1'097'700</b>	<b>660'200</b>	<b>663'300</b>	<b>664'900</b>	<b>667'100</b>
30	Personalaufwand	338'565.90	514'200	408'600	408'600	408'600	408'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	148'200.95	212'400	185'900	187'800	189'500	191'600
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	66'400.00	348'000	66'400	66'400	66'500	66'300
39	Interne Verrechnungen	33'016.80	27'100	3'300	4'500	4'300	4'600
49	Interne Verrechnungen	-4'000.00	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>	<b>19'093.88</b>	<b>409'300</b>	<b>474'700</b>	<b>482'600</b>	<b>475'200</b>	<b>474'200</b>
<b>11</b>	<b>Öffentliche Sicherheit</b>	<b>24'924.30</b>	<b>30'000</b>	<b>30'000</b>	<b>30'300</b>	<b>30'600</b>	<b>30'900</b>
<b>1110</b>	<b>Polizei</b>	<b>24'924.30</b>	<b>30'000</b>	<b>30'000</b>	<b>30'300</b>	<b>30'600</b>	<b>30'900</b>

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	24'924.30	30'000	30'000	30'300	30'600	30'900
<b>12</b>	<b>Rechtsprechung</b>	<b>8'779.60</b>	<b>10'700</b>	<b>10'700</b>	<b>10'600</b>	<b>10'800</b>	<b>10'700</b>
<b>1200</b>	<b>Rechtsprechung</b>	<b>8'779.60</b>	<b>10'700</b>	<b>10'700</b>	<b>10'600</b>	<b>10'800</b>	<b>10'700</b>
30	Personalaufwand	12'000.00	13'700	13'700	13'700	13'700	13'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'379.60	7'000	7'000	7'000	7'200	7'200
42	Entgelte	-7'600.00	-10'000	-10'000	-10'100	-10'100	-10'200
<b>14</b>	<b>Allgemeines Rechtswesen</b>	<b>340'044.03</b>	<b>237'500</b>	<b>246'200</b>	<b>244'500</b>	<b>243'000</b>	<b>241'200</b>
<b>1400</b>	<b>Allgemeines Rechtswesen</b>	<b>356'657.58</b>	<b>277'100</b>	<b>291'400</b>	<b>291'200</b>	<b>291'000</b>	<b>290'800</b>
30	Personalaufwand	380'377.45	348'000	377'700	377'700	377'700	377'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	49'393.20	64'100	43'700	44'100	44'600	45'000
36	Transferaufwand	86'186.00	85'000	90'000	90'500	90'900	91'400
42	Entgelte	-149'299.07	-220'000	-220'000	-221'100	-222'200	-223'300
46	Transferertrag	-10'000.00					
<b>1403</b>	<b>Betreibungswesen</b>	<b>-30'338.55</b>	<b>-46'000</b>	<b>-50'900</b>	<b>-52'400</b>	<b>-53'800</b>	<b>-55'300</b>
30	Personalaufwand	303'195.70	256'100	290'200	290'200	290'200	290'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	53'555.20	47'900	48'900	49'400	49'900	50'400
42	Entgelte	-387'089.45	-350'000	-390'000	-392'000	-393'900	-395'900
<b>1405</b>	<b>Zivilstandesamt</b>	<b>20'285.00</b>	<b>30'800</b>	<b>29'200</b>	<b>29'300</b>	<b>29'500</b>	<b>29'600</b>
36	Transferaufwand	20'285.00	30'800	29'200	29'300	29'500	29'600
<b>1406</b>	<b>Markt-/Wirtschaftswesen</b>	<b>-6'560.00</b>	<b>-24'400</b>	<b>-23'500</b>	<b>-23'600</b>	<b>-23'700</b>	<b>-23'900</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			1'000	1'000	1'000	1'000
42	Entgelte	-6'560.00	-24'400	-24'500	-24'600	-24'700	-24'900
<b>15</b>	<b>Feuerwehr</b>						
<b>1500</b>	<b>Feuerwehr</b>						
30	Personalaufwand	192'993.65	206'500	206'500	206'500	206'500	206'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	250'053.85	336'800	376'000	310'000	312'700	315'100
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	129'900.00	153'200	133'600	138'200	140'300	122'300
34	Finanzaufwand	1'576.50	1'000	2'000	2'000	2'000	2'000
39	Interne Verrechnungen	2'928.10	3'200	6'500	4'800	4'800	6'500
42	Entgelte	-6'15'848.61	-645'000	-625'000	-628'200	-631'300	-634'400
44	Finanzertrag	-674.80	-500	-700	-700	-700	-700
46	Transferertrag	-40'335.00	-29'000	-29'000	-29'000	-29'000	-29'000
90	Abschluss Erfolgsrechnung	79'406.31	-26'200	-69'900	-3'600	-5'300	11'700
<b>16</b>	<b>Verteidigung</b>	<b>-354'654.05</b>	<b>131'100</b>	<b>187'800</b>	<b>197'200</b>	<b>190'800</b>	<b>191'400</b>
<b>1610</b>	<b>Militärische Verteidigung</b>	<b>-460'159.20</b>	<b>6'000</b>	<b>6'000</b>	<b>6'000</b>	<b>6'100</b>	<b>6'100</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'250.00					
36	Transferaufwand	6'092.00	6'000	6'000	6'000	6'100	6'100

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
46	Transferertrag	-470'501.20					
<b>1620</b>	<b>Zivilschutz</b>	<b>64'280.85</b>	<b>92'400</b>	<b>144'100</b>	<b>153'300</b>	<b>146'600</b>	<b>147'000</b>
30	Personalaufwand	33'234.40	54'100	55'100	55'100	55'100	55'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	34'534.90	27'300	77'600	96'300	79'200	79'900
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	15'200.00	15'200	15'200	15'000	15'300	15'000
36	Transferaufwand	19'909.70	26'900	26'900	27'000	27'200	27'300
39	Interne Verrechnungen	504.85	400	800	400	300	200
42	Entgelte	-3'045.00	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-19'641.20	-26'000	-26'000	-25'000	-25'000	-25'000
46	Transferertrag	-16'416.80	-3'500	-3'500	-13'500	-3'500	-3'500
<b>1621</b>	<b>Kosten für sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)</b>	<b>41'224.30</b>	<b>32'700</b>	<b>37'700</b>	<b>37'900</b>	<b>38'100</b>	<b>38'300</b>
30	Personalaufwand	25'664.75	18'900	19'200	19'200	19'200	19'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'559.55	13'800	18'500	18'700	18'900	19'100
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>12'257'371.38</b>	<b>12'603'400</b>	<b>12'794'300</b>	<b>12'856'700</b>	<b>12'920'500</b>	<b>13'070'300</b>
<b>21</b>	<b>Obligatorische Schule</b>	<b>10'927'457.33</b>	<b>11'151'400</b>	<b>11'324'000</b>	<b>11'379'100</b>	<b>11'435'400</b>	<b>11'577'900</b>
<b>2110</b>	<b>Kindergarten</b>	<b>1'069'107.50</b>	<b>1'226'600</b>	<b>1'287'700</b>	<b>1'288'500</b>	<b>1'289'400</b>	<b>1'290'100</b>
30	Personalaufwand	1'454'161.15	1'608'000	1'609'400	1'609'400	1'609'400	1'609'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	30'946.35	39'500	79'000	79'800	80'700	81'400
46	Transferertrag	-416'000.00	-420'900	-400'700	-400'700	-400'700	-400'700
<b>2120</b>	<b>Primarstufe</b>	<b>6'286'190.33</b>	<b>6'751'800</b>	<b>6'970'400</b>	<b>6'986'300</b>	<b>7'022'500</b>	<b>6'990'200</b>
30	Personalaufwand	7'028'054.95	7'421'700	7'470'000	7'470'000	7'470'000	7'470'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	484'074.13	552'800	607'800	594'100	599'800	605'500
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	81'500.00	78'500	130'100	164'300	194'900	156'200
36	Transferaufwand	32'751.80	44'800	31'200	31'400	31'500	31'700
39	Interne Verrechnungen		6'600	6'600	2'000	1'900	2'600
42	Entgelte	-86'790.55	-57'900	-31'000	-31'200	-31'300	-31'500
46	Transferertrag	-1'253'400.00	-1'288'100	-1'244'300	-1'244'300	-1'244'300	-1'244'300
<b>2140</b>	<b>Musikschulen</b>	<b>492'720.75</b>	<b>468'000</b>	<b>459'500</b>	<b>458'300</b>	<b>457'200</b>	<b>456'100</b>
30	Personalaufwand	756'491.70	738'000	734'400	734'400	734'400	734'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	21'453.80	32'100	27'300	27'500	27'800	28'100
39	Interne Verrechnungen	4'000.00	4'000	4'000	4'000	4'000	4'000
42	Entgelte	-263'758.65	-278'500	-279'000	-280'400	-281'800	-283'200
46	Transferertrag	-25'466.10	-27'600	-27'200	-27'200	-27'200	-27'200
<b>2170</b>	<b>Schulliegenschaften</b>	<b>2'284'147.64</b>	<b>1'967'500</b>	<b>1'799'300</b>	<b>1'836'600</b>	<b>1'854'000</b>	<b>2'026'900</b>
30	Personalaufwand	582'273.80	599'300	596'500	596'500	596'500	596'500
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	759'094.14	842'500	780'500	789'900	797'400	805'500
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'030'600.00	627'600	519'000	534'000	534'300	682'700
39	Interne Verrechnungen	23'626.70	21'600	26'800	39'900	49'700	66'200
42	Entgelte	-26'847.60	-35'500	-35'700	-35'700	-35'900	-36'000
44	Finanzertrag	-84'599.40	-88'000	-88'000	-88'000	-88'000	-88'000



Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
<b>2180</b>	<b>Tagesbetreuung</b>	<b>52'182.35</b>	<b>54'000</b>	<b>-1'800</b>	<b>-3'000</b>	<b>-4'100</b>	<b>-5'300</b>
30	Personalaufwand	24'301.00	231'000	299'000	299'000	299'000	299'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	258'048.35	64'000	69'200	69'900	70'600	71'300
42	Entgelte	-230'167.00	-241'000	-370'000	-371'900	-373'700	-375'600
<b>2190</b>	<b>Schulleitung</b>	<b>517'957.54</b>	<b>465'800</b>	<b>581'200</b>	<b>582'300</b>	<b>583'800</b>	<b>584'900</b>
30	Personalaufwand	497'051.55	437'600	456'300	456'300	456'300	456'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	20'905.99	28'200	124'900	126'000	127'500	128'600
<b>2191</b>	<b>Obligatorische Schule, n.a.g.</b>	<b>225'151.22</b>	<b>217'700</b>	<b>227'700</b>	<b>230'100</b>	<b>232'600</b>	<b>235'000</b>
30	Personalaufwand	1499.15					
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	253'075.97	246'700	242'200	244'600	247'100	249'500
46	Transfertrag	-29'423.90	-29'000	-14'500	-14'500	-14'500	-14'500
<b>22</b>	<b>Sonderschulen</b>	<b>1'321'914.05</b>	<b>1'444'000</b>	<b>1'462'300</b>	<b>1'469'600</b>	<b>1'477'000</b>	<b>1'484'300</b>
<b>2200</b>	<b>Sonderschulen</b>	<b>1'321'914.05</b>	<b>1'444'000</b>	<b>1'462'300</b>	<b>1'469'600</b>	<b>1'477'000</b>	<b>1'484'300</b>
36	Transferaufwand	1'321'914.05	1'444'000	1'462'300	1'469'600	1'477'000	1'484'300
<b>29</b>	<b>Übriges Bildungswesen</b>	<b>8'000.00</b>	<b>8'000</b>	<b>8'000</b>	<b>8'000</b>	<b>8'100</b>	<b>8'100</b>
<b>2990</b>	<b>Bildung, n.a.g.</b>	<b>8'000.00</b>	<b>8'000</b>	<b>8'000</b>	<b>8'000</b>	<b>8'100</b>	<b>8'100</b>
36	Transferaufwand	8'000.00	8'000	8'000	8'000	8'100	8'100
<b>3</b>	<b>KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	<b>894'783.57</b>	<b>1'225'400</b>	<b>1'286'700</b>	<b>1'318'500</b>	<b>1'321'700</b>	<b>1'338'100</b>
<b>32</b>	<b>Kultur, übrige</b>	<b>82'628.25</b>	<b>182'300</b>	<b>169'200</b>	<b>170'000</b>	<b>170'900</b>	<b>171'800</b>
<b>3290</b>	<b>Kultur, n.a.g.</b>	<b>82'628.25</b>	<b>182'300</b>	<b>169'200</b>	<b>170'000</b>	<b>170'900</b>	<b>171'800</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	16.05					
36	Transferaufwand	82'612.20	182'300	169'200	170'000	170'900	171'800
<b>34</b>	<b>Sport und Freizeit</b>	<b>812'155.32</b>	<b>1'043'100</b>	<b>1'117'500</b>	<b>1'148'500</b>	<b>1'150'800</b>	<b>1'166'300</b>
<b>3410</b>	<b>Sport</b>	<b>546'269.60</b>	<b>753'900</b>	<b>727'000</b>	<b>757'500</b>	<b>754'200</b>	<b>769'300</b>
30	Personalaufwand	23.55					
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	225'971.00	422'900	365'000	368'700	372'300	376'100
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	297'900.00	265'300	301'100	301'000	301'100	300'900
36	Transferaufwand	16'117.15	75'600	54'800	73'900	55'300	74'400
39	Interne Verrechnungen	16'457.90	22'600	16'100	35'400	35'500	39'400
42	Entgelte	-4'500.00	-14'500	-11'500	-11'500	-11'500	-11'500
44	Finanzertrag	-5'700.00	-18'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
<b>3420</b>	<b>Freizeit</b>	<b>162'079.75</b>	<b>180'100</b>	<b>286'400</b>	<b>287'200</b>	<b>292'500</b>	<b>292'800</b>
30	Personalaufwand	132.65		38'700	2'800	2'800	2'800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	102'064.10	114'100	229'100	216'300	218'400	220'600
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	70'000.00	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
39	Interne Verrechnungen		1'000	3'600	8'100	11'300	79'400
42	Entgelte			-45'000			
46	Transferertrag	-10'117.00	-5'000	-10'000	-10'000	-10'000	-10'000
<b>3422</b>	<b>Seebad</b>	<b>103'805.97</b>	<b>109'100</b>	<b>104'100</b>	<b>103'800</b>	<b>104'100</b>	<b>104'200</b>
30	Personalaufwand	67'339.99	72'300	70'200	70'200	70'200	70'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	49'974.48	56'300	49'700	50'200	50'600	51'100
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	17'800.00	13'900	17'800	17'700	17'800	17'700
39	Interne Verrechnungen		1'100	900	400	300	300
42	Entgelte	-31'308.50	-34'500	-34'500	-34'700	-34'800	-35'100
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>3'044'248.98</b>	<b>3'532'000</b>	<b>3'780'700</b>	<b>3'853'000</b>	<b>3'916'400</b>	<b>3'980'900</b>
<b>41</b>	<b>Spitäler, Kranken- und Pflegeheime</b>	<b>2'278'229.15</b>	<b>2'698'700</b>	<b>2'920'200</b>	<b>2'988'000</b>	<b>3'047'000</b>	<b>3'107'000</b>
<b>4120</b>	<b>Kranken-, Alters- und Pflegeheime</b>	<b>2'278'229.15</b>	<b>2'698'700</b>	<b>2'920'200</b>	<b>2'988'000</b>	<b>3'047'000</b>	<b>3'107'000</b>
36	Transferaufwand	2'278'229.15	2'698'700	2'920'200	2'988'000	3'047'000	3'107'000
<b>42</b>	<b>Ambulante Krankenpflege</b>	<b>736'421.43</b>	<b>802'300</b>	<b>829'500</b>	<b>833'700</b>	<b>837'800</b>	<b>842'000</b>
<b>4210</b>	<b>Ambulante Krankenpflege</b>	<b>723'827.58</b>	<b>791'300</b>	<b>818'500</b>	<b>822'600</b>	<b>826'700</b>	<b>830'800</b>
36	Transferaufwand	723'827.58	791'300	818'500	822'600	826'700	830'800
<b>4220</b>	<b>Rettungsdienste</b>	<b>12'593.85</b>	<b>11'000</b>	<b>11'000</b>	<b>11'100</b>	<b>11'100</b>	<b>11'200</b>
36	Transferaufwand	12'593.85	11'000	11'000	11'100	11'100	11'200
<b>43</b>	<b>Gesundheitsprävention</b>	<b>29'598.40</b>	<b>31'000</b>	<b>31'000</b>	<b>31'300</b>	<b>31'600</b>	<b>31'900</b>
<b>4330</b>	<b>Schulgesundheitsdienst</b>	<b>29'598.40</b>	<b>31'000</b>	<b>31'000</b>	<b>31'300</b>	<b>31'600</b>	<b>31'900</b>
30	Personalaufwand	18.35					
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	29'580.05	31'000	31'000	31'300	31'600	31'900
<b>5</b>	<b>SOZIALE SICHERHEIT</b>	<b>3'245'910.86</b>	<b>4'335'500</b>	<b>4'333'500</b>	<b>4'382'700</b>	<b>4'403'000</b>	<b>4'423'700</b>
<b>51</b>	<b>Krankheit und Unfall</b>	<b>906'009.00</b>	<b>843'200</b>	<b>766'200</b>	<b>793'000</b>	<b>791'000</b>	<b>789'000</b>
<b>5120</b>	<b>Prämienvorbildigungen</b>	<b>906'009.00</b>	<b>843'200</b>	<b>766'200</b>	<b>793'000</b>	<b>791'000</b>	<b>789'000</b>
36	Transferaufwand	906'009.00	843'200	766'200	793'000	791'000	789'000
<b>53</b>	<b>Alter + Hinterlassene</b>	<b>-3'403.45</b>	<b>1'600</b>	<b>3'200</b>	<b>3'300</b>	<b>3'400</b>	<b>3'400</b>
<b>5310</b>	<b>Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV</b>	<b>-6'149.80</b>	<b>-6'000</b>	<b>-6'000</b>	<b>-6'000</b>	<b>-6'000</b>	<b>-6'000</b>
46	Transferertrag	-6'149.80	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
<b>5350</b>	<b>Leistungen an das Alter</b>	<b>2'746.35</b>	<b>7'600</b>	<b>9'200</b>	<b>9'300</b>	<b>9'400</b>	<b>9'400</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'746.35	7'400	9'000	9'100	9'200	9'200
36	Transferaufwand		200	200	200	200	200

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
<b>54</b>	<b>Familie und Jugend</b>	<b>426'724.32</b>	<b>500'800</b>	<b>522'900</b>	<b>526'500</b>	<b>530'000</b>	<b>533'500</b>
<b>5430</b>	<b>Alimentenbevorschussung und -inkasso</b>	<b>156'418.60</b>	<b>178'500</b>	<b>195'500</b>	<b>197'200</b>	<b>198'700</b>	<b>200'400</b>
36	Transferaufwand	274'132.05	299'500	317'400	319'100	320'600	322'300
46	Transferertrag	-117'713.45	-121'000	-121'900	-121'900	-121'900	-121'900
<b>5440</b>	<b>Jugendschutz</b>	<b>270'305.72</b>	<b>322'300</b>	<b>327'400</b>	<b>329'300</b>	<b>331'300</b>	<b>333'100</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	58'028.37	51'300	51'400	51'900	52'400	52'900
36	Transferaufwand	212'277.35	271'000	276'000	277'400	278'900	280'200
<b>55</b>	<b>Arbeitslosigkeit</b>		<b>80'000</b>				
<b>5520</b>	<b>Leistungen an Arbeitslose</b>		<b>80'000</b>				
36	Transferaufwand		80'000				
<b>57</b>	<b>Sozialhilfe und Asylwesen</b>	<b>1'916'580.99</b>	<b>2'905'900</b>	<b>3'037'200</b>	<b>3'055'900</b>	<b>3'074'600</b>	<b>3'093'700</b>
<b>5720</b>	<b>Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe</b>	<b>976'424.84</b>	<b>1'650'000</b>	<b>1'550'000</b>	<b>1'561'500</b>	<b>1'573'000</b>	<b>1'584'700</b>
36	Transferaufwand	2'277'573.24	2'550'000	2'300'000	2'311'500	2'323'000	2'334'700
46	Transferertrag	-1'301'148.40	-900'000	-750'000	-750'000	-750'000	-750'000
<b>5730</b>	<b>Asylwesen</b>	<b>183'553.75</b>	<b>331'400</b>	<b>535'400</b>	<b>542'100</b>	<b>548'800</b>	<b>555'500</b>
36	Transferaufwand	479'069.80	691'400	1'335'400	1'342'100	1'348'800	1'355'500
46	Transferertrag	-295'516.05	-360'000	-800'000	-800'000	-800'000	-800'000
<b>5790</b>	<b>Fürsorge, n.a.g.</b>	<b>756'602.40</b>	<b>924'500</b>	<b>951'800</b>	<b>952'300</b>	<b>952'800</b>	<b>953'500</b>
30	Personalaufwand	540'260.80	848'300	874'400	874'400	874'400	874'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	20'202.00	27'200	32'300	32'600	32'800	33'300
36	Transferaufwand	213'466.35	49'000	45'100	45'300	45'600	45'800
42	Entgelte	-17'326.75					
<b>59</b>	<b>Soziale Wohlfahrt, n.a.g.</b>		<b>4'000</b>	<b>4'000</b>	<b>4'000</b>	<b>4'000</b>	<b>4'100</b>
<b>5900</b>	<b>Soziale Wohlfahrt, Übriges</b>		<b>4'000</b>	<b>4'000</b>	<b>4'000</b>	<b>4'000</b>	<b>4'100</b>
36	Transferaufwand		4'000	4'000	4'000	4'000	4'100
<b>6</b>	<b>VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>2'513'805.27</b>	<b>2'799'000</b>	<b>2'806'500</b>	<b>2'977'600</b>	<b>3'349'100</b>	<b>3'764'400</b>
<b>61</b>	<b>Strassenverkehr</b>	<b>1'759'917.52</b>	<b>1'843'600</b>	<b>1'883'300</b>	<b>2'042'900</b>	<b>2'401'300</b>	<b>2'800'300</b>
<b>6150</b>	<b>Gemeinde-/Bezirksstrassen</b>	<b>2'012'522.51</b>	<b>2'081'900</b>	<b>2'194'700</b>	<b>2'346'500</b>	<b>2'704'100</b>	<b>3'102'100</b>
30	Personalaufwand	597'171.66	657'100	658'900	658'900	658'900	658'900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	750'107.25	631'000	760'800	724'600	730'700	736'800
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	715'400.00	749'500	734'100	868'200	1'166'600	1'502'800
39	Interne Verrechnungen	38'166.20	47'300	44'900	98'800	151'900	207'700
42	Entgelte	-88'322.60	-3'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'100
<b>6151</b>	<b>Parkplätze</b>	<b>-291'177.44</b>	<b>-322'300</b>	<b>-374'400</b>	<b>-373'600</b>	<b>-372'800</b>	<b>-371'800</b>

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	54'546.44	87'700	85'600	86'400	87'200	88'200
42	Entgelte	-345'723.88	-410'000	-460'000	-460'000	-460'000	-460'000
<b>6180</b>	<b>Privatstrassen</b>	<b>38'572.45</b>	<b>84'000</b>	<b>63'000</b>	<b>70'000</b>	<b>70'000</b>	<b>70'000</b>
36	Transferaufwand	38'572.45	84'000	63'000	70'000	70'000	70'000
<b>62</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b>	<b>709'045.30</b>	<b>923'300</b>	<b>890'700</b>	<b>902'000</b>	<b>915'000</b>	<b>931'000</b>
<b>6220</b>	<b>Regionalverkehr</b>	<b>709'045.30</b>	<b>923'300</b>	<b>890'700</b>	<b>902'000</b>	<b>915'000</b>	<b>931'000</b>
36	Transferaufwand	709'045.30	923'300	890'700	902'000	915'000	931'000
<b>63</b>	<b>Verkehr, übrige</b>	<b>44'842.45</b>	<b>32'100</b>	<b>32'500</b>	<b>32'700</b>	<b>32'800</b>	<b>33'100</b>
<b>6310</b>	<b>Schiffahrt</b>	<b>44'842.45</b>	<b>32'100</b>	<b>32'500</b>	<b>32'700</b>	<b>32'800</b>	<b>33'100</b>
30	Personalaufwand	44.90	32'100	32'500	32'700	32'800	33'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'115.55	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	200.00	1'100	200	200	200	300
36	Transferaufwand	43'482.00	30'000	31'300	31'500	31'600	31'800
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>344'912.82</b>	<b>718'300</b>	<b>552'400</b>	<b>530'600</b>	<b>535'300</b>	<b>540'400</b>
<b>71</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>-74'127.35</b>	<b>-13'000</b>	<b>-126'000</b>	<b>-126'000</b>	<b>-126'000</b>	<b>-126'000</b>
<b>7100</b>	<b>Wasserversorgung</b>	<b>50'000.00</b>					
36	Transferaufwand	50'000.00					
<b>7101</b>	<b>Wasserwerk</b>	<b>-124'127.35</b>	<b>-13'000</b>	<b>-126'000</b>	<b>-126'000</b>	<b>-126'000</b>	<b>-126'000</b>
41	Regalien und Konzessionen	-124'127.35	-13'000	-126'000	-126'000	-126'000	-126'000
<b>72</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>						
<b>7200</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>						
30	Personalaufwand	144'094.45	129'700	122'000	122'000	122'000	122'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	351'259.16	360'800	348'500	347'900	350'400	352'900
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		143'800				
36	Transferaufwand	894'914.80	929'800	1'043'300	1'048'500	1'053'700	1'059'100
39	Interne Verrechnungen	4'240.70	3'600				
42	Entgelte	-1'392'391.90	-1'350'000	-1'420'000	-1'427'100	-1'434'200	-1'441'400
90	Abschluss Erfolgsrechnung	-2'117.21	-217'700	-93'800	-91'300	-91'900	-92'600
<b>73</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>						
<b>7300</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>						
30	Personalaufwand	31'155.75	24'500	24'600	24'600	24'600	24'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	507'601.77	544'500	528'000	533'300	538'600	543'900
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	14'500.00	2'400	34'500	34'500	20'000	20'000
39	Interne Verrechnungen	201.95	200	1'700	400	300	100
42	Entgelte	-539'856.32	-506'000	-457'000	-461'100	-465'100	-469'300

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
46	Transferertrag	-30'000.00	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
90	Abschluss Erfolgsrechnung	16'396.85	-15'600	-81'800	-81'700	-68'400	-69'300
<b>74</b>	<b>Verbauungen</b>	<b>1'143.65</b>	<b>5'000</b>	<b>5'000</b>	<b>5'100</b>	<b>5'100</b>	<b>5'200</b>
<b>7410</b>	<b>Gewässerverbauungen</b>	<b>1'143.65</b>	<b>5'000</b>	<b>5'000</b>	<b>5'100</b>	<b>5'100</b>	<b>5'200</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'143.65	5'000	5'000	5'100	5'100	5'200
<b>77</b>	<b>Übriger Umweltschutz</b>	<b>201'135.52</b>	<b>458'300</b>	<b>275'400</b>	<b>264'400</b>	<b>265'300</b>	<b>266'000</b>
<b>7710</b>	<b>Friedhof und Bestattung</b>	<b>45'256.21</b>	<b>53'000</b>	<b>82'300</b>	<b>81'900</b>	<b>82'300</b>	<b>82'500</b>
30	Personalaufwand	30'876.05	31'200	31'300	31'300	31'300	31'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	23'530.50	46'000	59'400	60'000	60'600	61'100
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	25'300.00	10'100	25'300	25'200	25'300	25'200
39	Interne Verrechnungen	1'009.66	700	1'300	600	500	400
42	Entgelte	-35'460.00	-35'000	-35'000	-35'200	-35'400	-35'500
<b>7790</b>	<b>Umweltschutz, n.a.g.</b>	<b>155'879.31</b>	<b>405'300</b>	<b>193'100</b>	<b>182'500</b>	<b>183'000</b>	<b>183'500</b>
30	Personalaufwand	22'590.45	24'600	24'700	24'700	24'700	24'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	212'264.86	481'300	277'000	177'800	178'300	178'800
36	Transferaufwand		3'000				
42	Entgelte	-78'976.00	-103'600	-108'600	-20'000	-20'000	-20'000
<b>79</b>	<b>Raumordnung</b>	<b>216'761.00</b>	<b>268'000</b>	<b>398'000</b>	<b>387'100</b>	<b>390'900</b>	<b>395'200</b>
<b>7900</b>	<b>Raumordnung</b>	<b>216'761.00</b>	<b>268'000</b>	<b>398'000</b>	<b>387'100</b>	<b>390'900</b>	<b>395'200</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	216'761.00	288'000	398'000	402'100	405'900	410'200
40	Fiskalertrag		-20'000		-15'000	-15'000	-15'000
<b>7901</b>	<b>Mehrwertabgabe (Spezialfinanzierung)</b>						
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	20'160.00		15'000			
40	Fiskalertrag	-20'160.00		-15'000			
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>-470'749.05</b>	<b>-405'600</b>	<b>-408'200</b>	<b>-413'900</b>	<b>-408'400</b>	<b>-414'100</b>
<b>81</b>	<b>Landwirtschaft</b>		<b>5'600</b>		<b>-5'500</b>		<b>-5'500</b>
<b>8130</b>	<b>Produktionsverbesserungen Vieh</b>		<b>5'600</b>		<b>-5'500</b>		<b>-5'500</b>
30	Personalaufwand		100				
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		23'500		12'500		12'500
46	Transferertrag		-18'000		-18'000		-18'000
<b>84</b>	<b>Tourismus</b>	<b>32'297.25</b>	<b>34'200</b>	<b>29'200</b>	<b>28'800</b>	<b>28'500</b>	<b>28'100</b>
<b>8400</b>	<b>Tourismus</b>	<b>32'297.25</b>	<b>34'200</b>	<b>29'200</b>	<b>28'800</b>	<b>28'500</b>	<b>28'100</b>
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3.00					
36	Transferaufwand	79'448.00	79'200	79'200	79'600	80'000	80'400
40	Fiskalertrag	-47'153.75	-45'000	-50'000	-50'800	-51'500	-52'300

Nr.	Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
85	Industrie, Gewerbe, Handel	18'105.00	16'100	46'200	46'400	46'700	46'900
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	18'105.00	16'100	46'200	46'400	46'700	46'900
36	Transferaufwand	18'105.00	16'100	46'200	46'400	46'700	46'900
87	Brennstoffe und Energie	-521'151.30	-461'500	-483'600	-483'600	-483'600	-483'600
8710	Elektrizität	-521'151.30	-461'500	-483'600	-483'600	-483'600	-483'600
41	Regalien und Konzessionen	-521'151.30	-461'500	-483'600	-483'600	-483'600	-483'600
9	FINANZEN UND STEUERN	-24'893'472.54	-28'752'000	-29'546'400	-29'771'500	-30'022'200	-30'276'900
91	Steuern	-20'499'484.37	-16'908'000	-16'646'000	-16'871'500	-17'122'600	-17'377'700
9100	Steuern	-20'499'484.37	-16'908'000	-16'646'000	-16'871'500	-17'122'600	-17'377'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	62'814.18	115'000	115'000	116'200	117'300	118'500
34	Finanzaufwand	42'354.63	40'000	40'000	40'000	40'000	40'000
40	Fiskalertrag	-20'377'553.18	-16'578'000	-16'578'800	-16'827'700	-17'079'900	-17'336'200
46	Transferertrag	-227'100.00	-206'000	-222'200	-200'000	-200'000	-200'000
93	Finanz- und Lastenausgleich	-7'070'100.00	-9'971'400	-9'931'400	-9'931'400	-9'931'400	-9'931'400
9300	Finanz- und Lastenausgleich	-7'070'100.00	-9'971'400	-9'931'400	-9'931'400	-9'931'400	-9'931'400
46	Transferertrag	-7'070'100.00	-9'971'400	-9'931'400	-9'931'400	-9'931'400	-9'931'400
95	Ertragsanteile, übrige	-1'087'400.00	-1'647'100	-2'773'500	-2'773'500	-2'773'500	-2'773'500
9500	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	-1'087'400.00	-1'647'100	-2'773'500	-2'773'500	-2'773'500	-2'773'500
46	Transferertrag	-1'087'400.00	-1'647'100	-2'773'500	-2'773'500	-2'773'500	-2'773'500
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	-172'107.75	-225'500	-195'500	-195'100	-194'700	-194'300
9610	Zinsen	-8'397.90	-16'000	-11'000	-11'000	-11'000	-11'000
34	Finanzaufwand	129'340.81	139'000	129'000	235'000	302'000	454'400
44	Finanzertrag	-16'576.15	-25'000	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
49	Interne Verrechnungen	-121'162.56	-130'000	-120'000	-226'000	-293'000	-445'400
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	-155'281.85	-202'700	-178'500	-178'100	-177'700	-177'300
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	25'823.55	12'300	44'100	44'500	44'900	45'300
34	Finanzaufwand	40'224.40	35'000	27'400	27'400	27'400	27'400
44	Finanzertrag	-221'329.80	-250'000	-250'000	-250'000	-250'000	-250'000
9690	Finanzvermögen, n.a.g.	-8'428.00	-6'800	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
44	Finanzertrag	-8'428.00	-6'800	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
99	Nicht aufgeteilte Posten	3'935'619.58					
9999	Abschluss	3'935'619.58					
90	Abschluss Erfolgsrechnung	3'935'619.58					

### 3 Investitionsrechnung 2023 – 2026

#### 3.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen

Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	149'033.15	250'000	200'000	200'000	200'000	200'000
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	231'639.70	97'000	79'000	110'000	100'000	230'000
2 BILDUNG	281'829.73	2'111'000	2'562'000	476'000	1'903'000	1'964'000
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	4'542'448.60	-90'000	500'000	500'000	500'000	9'000'000
4 GESUNDHEIT						
5 SOZIALE SICHERHEIT						
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	3'440'065.91	1'180'000	1'690'000	4'330'000	8'780'000	5'490'000
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-279'935.40		100'000			
8 VOLKSWIRTSCHAFT						
9 FINANZEN UND STEUERN						
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>8'365'081.69</b>	<b>3'548'000</b>	<b>5'131'000</b>	<b>5'616'000</b>	<b>11'483'000</b>	<b>16'884'000</b>

## 3.2 Investitionsrechnung

Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Investitionsrechnung		3'548'000	5'131'000	5'616'000	11'483'000	16'884'000
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	149'033.15	250'000	200'000	200'000	200'000	200'000
02 Allgemeine Dienste	149'033.15	250'000	200'000	200'000	200'000	200'000
0220 Allgemeine Dienste, übrige 50 Sachanlagen	149'033.15 149'033.15	250'000 250'000	200'000 200'000	200'000 200'000	200'000 200'000	200'000 200'000
<b>1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>	231'639.70	97'000	79'000	110'000	100'000	230'000
15 Feuerwehr	231'639.70	97'000	79'000	110'000	100'000	230'000
1500 Feuerwehr 50 Sachanlagen 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	231'639.70 231'639.70 -13'000	97'000 110'000 -13'000	79'000 82'000 -3'000	110'000 110'000	100'000 100'000	230'000 230'000
<b>2 BILDUNG</b>	281'829.73	2'111'000	2'562'000	476'000	1'903'000	1'964'000
21 Obligatorische Schule	281'829.73	2'111'000	2'562'000	476'000	1'903'000	1'964'000
2120 Primarstufe 50 Sachanlagen	119'485.98 119'485.98	116'000 116'000	127'000 127'000	171'000 171'000	153'000 153'000	214'000 214'000
2170 Schulliegenschaften 50 Sachanlagen 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	162'343.75 162'343.75	1'995'000 1'995'000	2'435'000 2'535'000 -100'000	305'000 305'000	1'750'000 1'750'000	1'750'000 1'750'000
<b>3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT</b>	4'542'448.60	-90'000	500'000	500'000	500'000	9'000'000
34 Sport und Freizeit	4'542'448.60	-90'000	500'000	500'000	500'000	9'000'000
3410 Sport 50 Sachanlagen 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	4'068'375.20 4'068'375.20	-340'000 50'000 -390'000				



Bezeichnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
<b>3420 Freizeit</b>	<b>474'073.40</b>	<b>250'000</b>	<b>500'000</b>	<b>500'000</b>	<b>500'000</b>	<b>9'000'000</b>
50 Sachanlagen	124'073.40	250'000	500'000	500'000	500'000	9'000'000
56 Eigene Investitionsbeiträge	350'000.00					
<b>6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>3'440'065.91</b>	<b>1'180'000</b>	<b>1'690'000</b>	<b>4'330'000</b>	<b>8'780'000</b>	<b>5'490'000</b>
<b>61 Strassenverkehr</b>	<b>3'440'065.91</b>	<b>1'180'000</b>	<b>1'690'000</b>	<b>4'330'000</b>	<b>8'780'000</b>	<b>5'490'000</b>
<b>6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen</b>	<b>3'440'065.91</b>	<b>1'180'000</b>	<b>1'690'000</b>	<b>4'330'000</b>	<b>8'780'000</b>	<b>5'490'000</b>
50 Sachanlagen	3'440'065.91	1'180'000	1'690'000	4'580'000	15'180'000	11'490'000
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung				-250'000	-6'400'000	-6'000'000
<b>7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>-279'935.40</b>		<b>100'000</b>			
<b>72 Abwasserbeseitigung</b>	<b>-279'935.40</b>					
<b>7200 Abwasserbeseitigung</b>	<b>-279'935.40</b>					
50 Sachanlagen	115'921.30	1'210'000	995'000	1'775'000	2'860'000	2'280'000
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-395'856.70	-1'210'000	-995'000	-1'775'000	-2'860'000	-2'280'000
<b>73 Abfallwirtschaft</b>			<b>100'000</b>			
<b>7300 Abfallwirtschaft</b>			<b>100'000</b>			
50 Sachanlagen			100'000			
<b>9 FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>-8'365'081.69</b>					
<b>99 Nicht aufgeteilte Posten</b>	<b>-8'365'081.69</b>					
<b>9999 Abschluss</b>	<b>-8'365'081.69</b>					
59 Übertrag an Bilanz	395'856.70					
69 Übertrag an Bilanz	-8'760'938.39					

## 4 Kennzahlen 2023 – 2026

	R 2021	V 2022	V 2023	FP 2024	FP 2025	FP 2026	Richtwerte
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+) <b>Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)</b>	-3'935'619.58 <b>-21'159'532.97</b>	646'000.00	-118'000.00	80'200.00	407'200.00	798'100.00	
Finanzierungsüberschuss (-) / -fehlbetrag (+) <b>Nettoschuld (+) / Nettovermögen (+)</b>	1'980'129.26	1'890'900.00	3'084'400.00	3'485'300.00	9'310'700.00	14'767'900.00	
<i>Einwohnerzahl</i>		12'400.00	12'500.00	12'600.00	12'700.00	12'800.00	
<b>Nettoschuld I pro Einwohner</b>							- CHF
Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.							
<b>Nettoverschuldungsquotient</b>	39.91						%
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahresteuern erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.							< 0 CHF keine 0 - 1000 CHF geringe 1001 - 2500 CHF mittlere 2501 - 5000 CHF hohe > 5000 CHF sehr hohe Verschuldung
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	76.33	46.71	39.89	37.94	18.92	12.53	%
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.							< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
<b>Selbstfinanzierungsanteil</b>	16.48	4.40	5.23	5.43	5.50	5.32	%
Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.							> 100 % ideal 80 - 100 % gut 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend
<b>Zinsbelastungsanteil</b>	0.27	0.27	0.25	0.52	0.69	1.06	%
Diese Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.							> 20 % gut 10 - 20 % mittel < 10 % schlecht
<b>Kapitaldienstanteil</b>	6.83	7.15	5.84	6.66	7.70	8.82	%
Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.							< 5 % geringe Bel. 5 - 15 % tragbare Bel. > 15 % hohe Bel.
<b>Investitionsanteil</b>	21.38	12.55	14.40	17.08	35.74	40.05	%
Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.							< 10 % schwach 10 - 20 % mittel 20 - 30 % stark > 30 % sehr stark

## 5 Feuerwehersatzabgabe

Die Gemeinden erheben von den Feuerwehrpflichtigen, die in der Wohnsitzgemeinde keinen Feuerwehrdienst leisten, eine Ersatzabgabe (§ 38 der Verordnung über den Feuerschutz). Der Ertrag der Ersatzabgabe und der Entschädigung aus den Einsätzen der Feuerwehr sind zweckgebunden zu verwenden. Der Ertrag hat unter Berücksichtigung der Kantonsbeiträge und unter Vorbehalt besonderer Haushaltsvorschriften für die Gemeinden den Gesamtaufwand zu decken. Der Gemeinderat legt die Sätze der Ersatzabgabe im Rahmen dieser Vorgaben fest.

### Rechtsgrundlage:

Feuerschutzgesetz (FSG), SRSZ 530.110 vom 12.12.2012  
Feuerwehrreglement der Gemeinde Arth vom 01.01.2014

### Im Quellensteuertarif ist keine Ersatzabgabe enthalten!

### Ersatzabgabepflicht

Alle Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Arth.

### Altersbeschränkung:

Ab 01.01. nach vollendetem 20. Altersjahr bis 31.12. des vollendeten 52. Altersjahres.

### Grundtarif:

CHF 50.00 plus Zuschlag für steuerbares Einkommen

### Höchstgrenze:

CHF 220.00

### Zuschlag für steuerbares Einkommen:

von Franken	bis Franken	Zuschlag von Franken	Total
0.00	10'000.00	0.00	50.00
10'001.00	15'000.00	25.00	75.00
15'001.00	20'000.00	40.00	90.00
20'001.00	25'000.00	55.00	105.00
25'001.00	30'000.00	65.00	115.00
30'001.00	35'000.00	90.00	140.00
35'001.00	40'000.00	110.00	160.00
40'001.00	45'000.00	130.00	180.00
45'001.00	50'000.00	150.00	200.00
50'001.00	und mehr	170.00	220.00

## **Voranschlag 2023 des Elektrizitätswerkes Arth**

### **Zusammenfassung Ergebnis Voranschlag 2023**

Für das Jahr 2023 erwartet das Elektrizitätswerk Arth gemäss Finanzbuchhaltung einen Ertragsüberschuss von CHF 266'520.00. Durch die hohen Energiebeschaffungskosten und den entsprechenden Erträgen steigt der Umsatz auf über 17 Mio. CHF an.

Die Betriebsbuchhaltung zeigt den Abschluss in den einzelnen Sparten des Elektrizitätswerks. Das Netzgeschäft weist auf Grund der hohen Investitionen und der damit verbundenen Abschreibungen, sowie der Montage der Smart Meter Zähler einen Verlust von CHF 226'229.00 aus. Das Energiegeschäft erwartet einen positiven Erfolg von CHF 83'565.00. Bei den Marktleistungen für Dritte ergeben die Planrechnungen durchwegs ein positives Ergebnis.

Da die Installation sowie der Laden im gleichen Kundensegment tätig sind, wurden diese Bereiche zusammengelegt, hier wird ein Resultat von CHF 3'886.00 erwartet.

Bei den Immobilien wird mit CHF 28'096.00 ebenfalls ein positives Ergebnis erwartet.

Der Bereich Dritte enthält die Tätigkeiten in den Netzdienstleistungen, sowie in den Verrechnungsdienstleistungen für die Zusammenschlüsse zum Endverbrauch (ZEV) mit einem geplanten Resultat von CHF 26'750.00. Die Differenz zwischen der Finanzbuchhaltung und der Betriebsbuchhaltung entstehen durch die kalkulatorischen Zinsen und unterschiedlichen Abschreibungssätze. Entsprechend resultiert in der Betriebsbuchhaltung ein Aufwandsüberschuss von CHF 83'932.00.

Das negative Ergebnis im Netzgeschäft ist auf die Montage der Smart Meter Zähler (Konto 4130) mit einem Mehraufwand von CHF 350'000.00 zurückzuführen. Der Rollout der neuen Stromzähler soll im 2023 abgeschlossen werden, womit diese Position künftig wieder stark reduziert werden kann. Wegen den hohen Investitionen steigen die Abschreibungen im Netzbereich weiter an. Aktuell wird eine Zielnetzplanung bis 2030 durchgeführt, um die Investitionen des Mittelspannungsnetzes gezielter der Entwicklung der Gemeinde anpassen zu können.

### **Leistungsauftrag zwischen den GWA und der Gemeinde Arth**

Gemäss dem gültigen Elektrizitätsreglement beträgt die Konzessionsabgabe 0.85 Rp/kWh. Der Ertrag von CHF 455'600.00 geht zu Gunsten der Gemeinde Arth. Zu Lasten der Gemeinde Arth geht hingegen die Stromlieferung der Gemeindeliegenschaften und der Betrieb (inklusive der Stromlieferung der öffentlichen Beleuchtung) mit einem geschätzten Aufwand von CHF 450'000.00 sowie der Investitionen (LED-Umbau) in die Strassenbeleuchtung von CHF 430'000.00.

### **Anpassung der Strompreise auf 2023**

Die hohen Energiepreise an den Märkten verschonten auch die GWA nicht, so wurde für die Grundversorgung zu wesentlich höheren Preisen beschafft. Entsprechend mussten die Kundenpreise für die Energie nach oben angepasst werden. Da sich auch die Netzbetriebskosten erhöht haben, mussten die Netznutzungs-Tarife in allen Benutzerkategorien ebenfalls angepasst werden.

Für einen durchschnittlichen Haushalt in der Kategorie H4 (4'500 kWh) entstehen jährliche Mehrkosten von über CHF 530.00, was monatlich gut CHF 45.00 bedeutet. Weitere Details finden Sie auf [www.gw-arth.ch](http://www.gw-arth.ch) oder [www.strompreis.elcom.admin.ch](http://www.strompreis.elcom.admin.ch).

### **Erläuterungen einzelner Positionen**

- 300 Ertrag Energie und Netz  
Im Energiegeschäft (Kto. 3000) und im Netzgeschäft (Kto.3010) sind die Erträge durch die beschlossenen Preis-  
anpassungen und die geplante leichte Absatzsteigerung einiges höher als in den Vorjahren.
- 320 Verkaufserlös/DL-Ertrag  
Durch das veränderte Einkaufsverhalten hat sich der Umsatz (Kto. 3200) des Verkaufsladens reduziert. Im  
Weiteren wird mit einem Rückgang der Erträge aus den Installationsarbeiten gerechnet, da wir nun weniger  
Mitarbeiter in diesem Bereich haben. Eine weitere Einnahme in diesem Konto, die Hausanschlüsse, welche  
gemäss den regulatorischen Vorgaben aktiviert und damit über die Investitionsrechnung geführt werden sind  
nicht mehr im Konto 3400 geführt.
- 360 Übriger Ertrag  
Der übrige Ertrag im Netzgeschäft wird an den Erfahrungswert der Vorjahre angepasst. Im 2021 wurden in die-  
sem Bereich die Deckungsdifferenzen aufgelöst.

- 
- 370 Eigenleistungen/Erlösminderungen  
Der Erlös für die Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen ergibt sich aus den realisierten Investitionen.
- 400 Beschaffung Energie und Netz  
Gegenüber dem Vorjahr sind die Marktpreise für Energie stark angestiegen (Kto. 4000), wobei über die strukturierte Beschaffung in Quartals-Tranchen über mehrere Jahre der Durchschnittspreis etwas geglättet werden konnte.  
Im Konto 4010 wird aufgeführt, wie die Kosten für die Benutzung des Vorliegernetzes der CKW ansteigen. Die Zahlungen an die Swissgrid für die System-Dienstleistungen (SDL) steigen auf das kommende Jahr ebenfalls an. Die Unabhängigen Strom-Produzenten (USP) liefern immer mehr Energie ins Netz der GWA, wobei auch hier der entsprechende Kaufpreis angepasst werden musste. Der gestiegene Energiepreis hat auch Auswirkungen auf die Wirkverluste, welche auf dem durchschnittlichen Gestehungspreis basieren.
- 410 Materialaufwand/Fremdleistungen  
Im Konto 4130 sind die Montagekosten für die Smart Meter enthalten, da diese gemäss Weisung der ECom nicht aktiviert werden dürfen. Der Aufwand für die öffentliche Beleuchtung wird als Dienstleistung der Gemeinde weiter verrechnet.
- 440 Übriger Sachaufwand/Aufwand Drittleistungen  
In dieser Kontengruppe wird von einem ähnlichen Aufwand wie im letzten Rechnungsjahr ausgegangen.
- 450 Energie/Wasser/Heizung  
In dieser Position werden die gestiegenen Energiepreise berücksichtigt.
- 500 Personalaufwand  
Bei der Budgetierung gehen wir von einer vollständigen Besetzung aus, weshalb der Personalaufwand etwas höher ist. Für individuelle Lohnanpassungen wurden die Vorgaben des Gemeinderates eingeplant.
- 570 Sozialversicherungen  
Die Anpassungen ergeben sich aus dem veränderten Personalaufwand.
- 580 Übriger Personalaufwand  
Gestärkt werden soll die Aus- und Weiterbildung (Kto. 5810) der Mitarbeiter auf den internen Anwendungen und dem Gesundheitsschutz. Die grösste Position sind die Weiterbildungen und fachspezifischen Ausbildungen diverser Mitarbeiter, sowie die Einführung und Schulung des neuen Sicherheits-Handbuches.
- 610 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz  
Durch die Einführung von neuen Normen und Messverfahren muss der Messgerätepark aktualisiert werden. Diese Beschaffungen wurden bereits im 2022 gestartet. Durch die neuen Normen im Bereich des Arbeitens in spannungsführenden Anlagen müssen die Arbeitskleider, nach Vorgabe, ersetzt werden.
- 650 Verwaltungsaufwand  
Beim Unterhalt EDV sind zusätzliche Soft- und Hardware für diverse Applikationen notwendig, auch müssen Lizenzen durch die wachsende Anzahl der Mitarbeiter angepasst werden. Die neuen Applikationen ersetzen aufwendig geführte Dokumentationen und sollen den Prozessablauf beispielweise in den Hausinstallationsanzeigen verbessern. Entsprechend steigt der Aufwand in dieser Position um circa CHF 120'000 gegenüber dem Jahr 2021. Die externen Beratungsleistungen (Kto. 6530) sind für diverse externe Planungs- und Beratungsunternehmen in den Bereichen: Einführung Abacus Project, Zielnetzplanung, Aufbau aktives Kommunikationsnetz im Bereich der Stationsmeldungen und Qualitätsmessung und weiteren Projekten vorgesehen. Dieser Aufwand von CHF 101'000.00 wird sich im kommenden Jahr wieder reduzieren, da die erwähnten Projekte dann abgeschlossen sind.  
Da die GWA nur im Bereich der Dienstleistungen klassische Werbung betreiben, wurde das Konto 6650, Öffentlichkeitsarbeit eingeführt. Darin enthalten ist unter anderem die Teilnahme an der «Gwärb 23» und weitere Kundenveranstaltungen.  
Die gestiegenen Verwaltungs-Kosten werden anteilmässig in der Position Umlagen Verwaltung (Kto. 9200) der Wasserversorgung belastet.

---

680 Finanzerfolg

Durch die Beschaffung von Fremdkapital für die mehrfach erwähnten neuen Investitionen fällt nun ein entsprechender Zins an.

690 Abschreibungen

Die Investitionen sind gegenüber dem Vorjahr deutlich höher, demzufolge steigt auch der Aufwand für die Abschreibungen weiter an.

### Investitionsrechnung 2023

Die Investitionen für das Jahr 2023 belaufen sich auf Total CHF 2'929'500.00. Durch den Nachholbedarf, die Entwicklung der Gemeinde, sowie dem Umstand des Ersatzes von WEVA-Anlagen (technische Probleme) wurde bereits im Vorjahr eine Mehrjahres-Finanzplanung für das Mittelspannungsnetz gemacht. Das Budget spiegelt den jeweiligen Wissenstand zu diesem Zeitpunkt wieder. Speziell im Mittelspannungsnetz sind die Ressourcen begrenzt, da auch externe Dienstleister hier begleitet werden müssen und die Lieferfristen einzelner Anlageteile sehr gross sind.

Die Schwerpunkte im Mittelspannungsnetz sind folgende Investitionen:

- Neubau TS Fluofeld und Einschlaufung in die Verbindung TS Lindenweg-TS Zayenfeld (war bereits 2022 geplant)
- Ersatz Kabelverbindungen zwischen TS Union – TS Bischofsmöösli
- Erweiterung der TB Feldmattli mit einschlaufen der Kabelverbindungen TS Emar – TS Feldmattli und TS Feldmattli – TS Pumpwerk WW
- TS Bischofsmöösli: Totalsanierung mit Ersatz WEVA, zwei neue Trafo sowie die Niederspannungsanlage
- Ersatz MS-Schaltanlagen (WEVA): TS Fallenboden, TS Wegscheide, TS Depotweg
- TS 063 Pumpwerk WW: Ersatz Trafo & NSV infolge PV- Projekt Römerhofweg 5, Arth

Mit dem Neubau der Schmutzwasserleitung Chräbelstrasse, konnte bereits eine Rohranlage für Mittel- und Niederspannung erstellt werden. Damit konnten bereits einige NS-Freileitungen demontiert werden. Mit dem projektierten Neubau der Trafostation im Bereich Ober Chilchstalden wird künftig eine sicherere und stärkere Versorgung der Kunden im Gebiet Chräbel erreicht - somit können praktisch alle Freileitungen abgerissen werden. Gemäss der Mehrjahresplanung werden die Investitionen ab 2024 im Bereich des Mittelspannungsnetzes wieder zurückgehen.

Der voraussichtliche Aufwand im NS-Netz (NE7) bleibt sich gegenüber dem Voranschlag 2022 gleich. Grosse Projekte in dieser Position sind die Netzsanierungen im Bereich Gütschweg und der TS Bischofsmöösli, sowie die laufende Sanierung der Luzernerstrasse. Daneben müssen wieder diverse Verkabelungen ersetzt werden.

Die Gemeindewerke Arth investieren weiter in den Roll-Out Smart Meter. Im nächsten Jahr ist noch die letzte Tranche für den Ersatz von rund 2'400 Zählern geplant, hierfür sollen CHF 430'000.00 aufgewendet werden.

Unter Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge sind mit CHF 447'500.00 nachfolgende grössere Investitionen geplant:

- Ersatz des Renault Kangoo durch ein elektrisches Model, CHF 40'000.00;
- Planung eines Werkhofes, CHF 50'000.00
- Altersbedingter Ersatz der Büroinfrastruktur und Beleuchtung, CHF 30'000.00
- Erneuerung der IT-Infrastruktur gemäss Budget Gemeinde IT sowie des zweiten Teils der Projektsoftware; Einführung eines Zeitreihenmoduls, Aufbau eines OT-Systemes für insgesamt CHF 270'500.00.
- Bau einer weiteren E-Tankstelle im Bereich Hofmatt, CHF 12'000.00

Der Ertrag der Baukostenbeiträge (Anschlussgebühren) ist mit CHF 250'000.00 budgetiert. Somit verbleiben CHF 2'679'500.00 als Nettoinvestition.

# Voranschlag 2023 der Gemeindewerke Arth

ELEKTRIZITÄTSWERK ARTH ÜBERSICHT	VORANSCHLAG 2023		VORANSCHLAG 2022		RECHNUNG 2021		
	ERGEBNISSE	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN
<b>Laufende Rechnung</b>							
Total Aufwand	17'131'080		12'030'100		10'863'803.29		
Total Ertrag		17'397'600		11'463'500		11'358'062.85	
<b>Aufwandüberschuss</b>				<b>566'600</b>			
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>266'520</b>				<b>494'259.56</b>		
<b>Investitionsrechnung</b>							
Total Ausgaben	2'929'500		3'598'500		3'437'113.28		
Total Einnahmen		250'000		250'000		109'056.04	
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>2'679'500</b>		<b>3'348'500</b>		<b>3'328'057.24</b>	
<b>Finanzierung</b>							
Nettoinvestitionen	2'679'500		3'348'500		3'328'057.24		
Abschreibungen		930'330		850'900		767'267.55	
Aufwandüberschuss			566'600				494'259.56
Ertragsüberschuss		266'520					
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b>							
<b>Finanzierungsüberschuss</b>		<b>1'749'170</b>		<b>3'064'200</b>		<b>2'066'530.13</b>	
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>45%</b>		<b>8%</b>		<b>38%</b>		

<b>ELEKTRIZITÄTSWERK ARTH</b>	<b>VORANSCHLAG 2023</b>		<b>VORANSCHLAG 2022</b>		<b>RECHNUNG 2021</b>	
LAUFENDE RECHNUNG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
<b>SPARTENRECHNUNG</b>	<b>Betriebsbuchhaltung</b>		<b>Betriebsbuchhaltung</b>		<b>Betriebsbuchhaltung</b>	
NETZGESCHAEFT <b>NETTO AUFWAND / ERTRAG</b>	8'456'829 <b>226'229</b>	8'230'600 <b>226'229</b>	7'769'900	6'666'600 <b>1'103'300</b>	6'644'015.14	6'312'675.41 <b>331'339.73</b>
ENERGIEGESCHAEFT <b>NETTO AUFWAND / ERTRAG</b>	7'809'835 <b>83'565</b>	7'893'400	3'394'600	3'254'900 <b>139'700</b>	3'390'990.13	3'359'634.96 <b>31'355.17</b>
TOTAL NETZ- / ENERGIEGESCHAEFT <b>NETTO AUFWAND / ERTRAG</b>	16'266'664	16'124'000 <b>142'664</b>	11'164'500	9'921'500 <b>1'243'000</b>	10'035'005.27	9'672'310.37 <b>362'694.90</b>
INSTALLATION / LADEN <b>NETTO ERTRAG</b>	347'914 <b>3'886</b>	351'800	784'600 <b>75'700</b>	860'300	764'424.78 <b>44'411.86</b>	808'836.64
IMMOBILIEN <b>NETTO ERTRAG</b>	256'504 <b>28'096</b>	284'600	244'400 <b>36'300</b>	280'700	178'027.12 <b>104'102.83</b>	282'129.95
DRITTE <b>NETTO AUFWAND / ERTRAG</b>	610'450 <b>26'750</b>	637'200	492'200	401'000 <b>91'200</b>	438'963.22 <b>155'822.67</b>	594'785.89
	<b>17'540'264</b>	<b>17'540'264</b>	<b>12'797'700</b>	<b>12'797'700</b>	<b>11'720'757.75</b>	<b>11'720'757.75</b>
<b>GEWINN / VERLUST</b>						
Total Aufwand	17'481'532		12'685'700		11'416'420.39	
Total Ertrag		17'397'600		11'463'500		11'358'062.85
<b>Ertragsüberschuss</b>		<b>83'932</b>		<b>1'222'200</b>		<b>58'357.54</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>						
Total	17'481'532	17'481'532	12'685'700	12'685'700	11'416'420.39	11'416'420.39
<b>ÜBERLEITUNG BETRIEBS- ZU FINANZBUCHHALTUNG</b>						
<b>AUFWANDS- / ERTRAGSÜBERSCHUSS BETRIEBSBUCHHALTUNG</b>	<b>83'932</b>		<b>1'222'200</b>		<b>58'357.54</b>	
Kalkulatorische Zinsen (WACC 3.83%)		564'388		664'700		581'962.45
Kalkulatorische Abschreibungen		784'893		841'800		737'922.20
Buchhalterische Zinsen	68'500					
Buchhalterische Abschreibungen	930'330		850'900		767'267.55	
<b>ERTRAGS / AUFWAND-ÜBERSCHUSS FINANZBUCHHALTUNG</b>	<b>266'520</b>			<b>566'600</b>	<b>494'259.56</b>	



ELEKTRIZITÄTSWERK ARTH		VORANSCHLAG 2023		VORANSCHLAG 2022		RECHNUNG 2021	
KONTO	BEZEICHNUNG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
<b>300</b>	<b>Ertrag Energie und Netz</b>		<b>15'751'500</b>		<b>9'265'000</b>		<b>9'031'700.36</b>
3000	Ertrag Energie		7'727'000		3'171'200		3'313'839.89
3010	Ertrag Netznutzung		5'921'600		4'320'400		4'339'064.05
3020	Ertrag SDL Swissgrid		246'600		81'700		86'777.55
3030	Ertrag erneuerbare Energien/ Gewässerschutz		1'232'800		1'173'000		1'247'434.67
3050	Ertrag Konzessionsabgabe Gemeinde		455'600		433'500		0.00
3090	Wirkverluste Energie		167'900		85'200		44'584.20
<b>320</b>	<b>Verkaufserlös/DL-Ertrag</b>		<b>1'227'800</b>		<b>1'800'300</b>		<b>1'640'412.13</b>
3200	Verkaufserlös		280'000		660'000		625'284.14
3250	Liegenschaftsertrag		240'600		240'600		240'560.00
3400	Ertrag Dienstleistungen		707'200		899'700		774'567.99
<b>360</b>	<b>Übriger Ertrag</b>		<b>75'000</b>		<b>105'900</b>		<b>340'757</b>
3600	Übriger Ertrag		75'000		65'900		61'171.74
3610	Bildung/Auflösung Deckungsdifferenzen		0		40'000		279'584.93
<b>370</b>	<b>Eigenleistungen/ Erlösminderungen</b>		<b>343'300</b>		<b>292'300</b>		<b>345'193.69</b>
3700	Aktivierte Eigenleistungen		350'000		300'000		345'565.00
3790	Debitorenverluste		-6'700		-7'700		-371.31
<b>400</b>	<b>Beschaffung Energie und Netz</b>	<b>10'667'795</b>		<b>6'116'300</b>		<b>5'645'845.11</b>	
4000	Einkauf Energie	6'736'195		2'924'200		3'014'790.00	
4010	Aufwand Netznutzung	1'504'600		1'302'500		1'197'099.75	
4020	Aufwand Systemdienstleistungen	246'600		81'700		83'439.17	
4030	Abgaben erneuerbare Energien/ Gewässerschutz	1'232'800		1'173'000		1'227'410.00	
4040	Einkauf USP	324'000		116'200		78'521.99	
4050	Aufwand Leistungsauftrag Gemeinde	455'600		433'500		0.00	
4090	Wirkverluste Energie	168'000		85'200		44'584.20	
<b>410</b>	<b>Materialaufwand/ Fremdleistungen</b>	<b>1'397'000</b>		<b>1'120'000</b>		<b>815'986.85</b>	
4100	Aufwand Hochspannung NE5	90'000		90'000		67'467.20	
4110	Aufwand Trafostationen	95'000		90'000		124'690.28	
4120	Aufwand Niederspannung NE7	160'000		100'000		145'507.32	
4130	Aufwand Zähler/NKE	425'000		415'300		126'739.79	
4140	Aufwand öffentl. Beleuchtung ÖB	410'000		327'700		149'750.49	
4190	Lager-/Hilfsmaterial	217'000		97'000		201'831.77	
<b>420</b>	<b>Wareneinkauf</b>	<b>187'000</b>		<b>398'300</b>		<b>386'036.25</b>	
4200	Wareneinkauf	187'000		398'300		386'036.25	
<b>440</b>	<b>Übriger Sachaufwand/ Aufwand Drittleistungen</b>	<b>320'500</b>		<b>274'800</b>		<b>331'230.00</b>	
4400	Übriger Sachaufwand	42'300		34'800		25'661.62	
4410	Unterhalt Netzpläne	100'000		81'300		91'124.93	
4420	Förderprogramme/ Umsetzung Energiestadt	31'500		70'000		58'011.49	
4450	Aufwand für Drittleistungen	146'700		88'700		156'431.96	

ELEKTRIZITÄTWERK ARTH		VORANSCHLAG 2023		VORANSCHLAG 2022		RECHNUNG 2021	
KONTO	BEZEICHNUNG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
<b>450</b>	<b>Energie/Wasser/Heizung</b>	<b>72'500</b>		<b>52'500</b>		<b>46'597.75</b>	
4500	Energie, Wasser, Heizung	72'500		52'500		46'597.75	
<b>500</b>	<b>Personalaufwand</b>	<b>2'050'763</b>		<b>1'880'300</b>		<b>1'900'918.05</b>	
5000	Besoldungen Personal	1'972'963		1'801'600		1'823'920.95	
5030	Lohnkosten Personaldienst Gde	60'000		56'100		66'184.15	
5040	Rentenleistungen	4'000		13'600		3'971.90	
5070	Leistungen von Sozialversicherungen	-6'500		-9'500		-6'058.75	
5090	Honorar GL-Präsident/RPK	20'300		18'500		12'899.80	
<b>570</b>	<b>Sozialversicherungen</b>	<b>371'655</b>		<b>358'200</b>		<b>340'662.25</b>	
5700	AHV, IV, EO, ALV, FAK	151'400		139'300		138'190.85	
5720	Berufliche Vorsorge BVG	169'763		173'500		160'129.35	
5730	Unfall-/Krankentaggeldvers. UVG/KTG	50'492		45'400		42'342.05	
<b>580</b>	<b>Übriger Personalaufwand</b>	<b>152'700</b>		<b>135'200</b>		<b>94'426.53</b>	
5800	Übriger Personalaufwand	22'400		34'100		57'087.94	
5810	Aus- und Weiterbildung	121'800		90'600		22'361.54	
5820	Spesenentschädigung	8'500		10'500		14'977.05	
<b>600</b>	<b>Mietaufwand</b>	<b>136'400</b>		<b>137'400</b>		<b>136'843.00</b>	
6000	Mietaufwand	136'400		137'400		136'843.00	
<b>610</b>	<b>Unterhalt, Reparaturen, Ersatz</b>	<b>282'250</b>		<b>267'200</b>		<b>177'463.97</b>	
6100	URE Werkzeuge/Magazin/Werkstatt	216'400		201'400		125'830.17	
6110	Betriebssicherheit	65'850		65'800		51'633.80	
<b>620</b>	<b>Fahrzeugaufwand</b>	<b>43'900</b>		<b>42'600</b>		<b>36'582.30</b>	
6200	Betriebsaufwand Fahrzeuge	43'900		42'600		36'582.30	
<b>630</b>	<b>Sachversicherungen</b>	<b>35'000</b>		<b>29'700</b>		<b>32'282.95</b>	
6300	Sachversicherungen	35'000		29'700		32'282.95	
<b>650</b>	<b>Verwaltungsaufwand</b>	<b>412'987</b>		<b>313'900</b>		<b>145'723.29</b>	
6500	Büromaterial/Drucksachen	41'900		43'400		39'552.65	
6510	Telefon/Porti/Bankspesen	43'000		41'500		41'203.74	
6520	Verbandsbeiträge	16'900		17'000		15'472.86	
6530	Beratungskosten	101'000		71'500		34'511.18	
6560	Unterhalt EDV	379'700		236'700		256'535.04	
6590	Div. Verwaltungsaufwand	0		0		0.00	
6600	Infos/Werbung/Ausstellungen	34'600		85'000		27'755.26	
6650	Öffentlichkeitsarbeit	76'600		0		0.00	
9200	Umlagen Verwaltung	-280'713		-181'200		-269'307.44	

ELEKTRIZITÄTWERK ARTH		VORANSCHLAG 2023		VORANSCHLAG 2022		RECHNUNG 2021	
KONTO	BEZEICHNUNG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
<b>670</b>	<b>Übriger Betriebsaufwand</b>	<b>1'800</b>		<b>2'800</b>		<b>5'309.49</b>	
6790	Übriger Betriebsaufwand	1'800		2'800		5'309.49	
<b>680</b>	<b>Finanzerfolg</b>	<b>68'500</b>		<b>9'900</b>		<b>627.95</b>	
6800	Finanzertrag	-100		-100		-46.00	
6850	Finanzaufwand	68'600		10'000		673.95	
<b>690</b>	<b>Abschreibungen</b>	<b>930'330</b>		<b>850'900</b>		<b>767'267.55</b>	
6920	Abschr. Mobile Sachanlagen	125'650		84'300		86'068.30	
6962	Abschr. MS-Netz NE5	290'310		236'400		207'093.15	
6963	Abschr. Trafostationen	149'320		286'300		239'726.70	
6964	Abschr. NS-Netz NE7	312'500		242'200		273'011.90	
6965	Abschr. Smart Meter	115'550		117'100		72'352.50	
6966	Abschr. Kommunikationsnetz	0		20'800		0.00	
6967	Abschr. Öffentl. Beleuchtung ÖB	0		0		0.00	
6968	Abschr. E_Tankstelle	1'000		0		0.00	
6980	Abschr. Produktionsanlagen	0		0		0.00	
6990	Abschr. Netzkostenbeiträge EW	-64'000		-136'200		-110'985.00	
<b>800</b>	<b>a.o. Aufwand und Ertrag</b>	<b>0</b>		<b>40'100</b>			<b>0.00</b>
8012	a.o. Abschreibungen	0		40'100			0.00
	<b>GEWINN/VERLUST</b>						
	Total Aufwand	17'131'080		12'030'100		10'863'803.29	
	Total Ertrag		17'397'600		11'463'500		11'358'062.85
	<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>266'520</b>				<b>494'259.56</b>	
	<b>Aufwandüberschuss</b>				<b>566'600</b>		
	Total	17'397'600	17'397'600	12'030'100	12'030'100	11'358'062.85	11'358'062.85

ELEKTRIZITÄTSWERK ARTH		VORANSCHLAG 2023		VORANSCHLAG 2022		RECHNUNG 2021	
INVESTITIONSRECHNUNG		AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN
<b>Total</b>		<b>2'929'500</b>	<b>2'929'500</b>	<b>3'598'500</b>	<b>3'598'500</b>	<b>3'437'113.28</b>	<b>3'437'113.28</b>
<b>Anlagen Elektrizitätswerk</b>		<b>2'482'000</b>		<b>3'083'600</b>		<b>3'267'824.38</b>	
1620	MS-Netz NE5	203'000		707'000		835'362.35	
1630	Trafostationen	1'249'000		1'186'000		1'014'855.43	
1640	NS-Netz NE7	600'000		360'000		879'179.17	
1650	Smart Meter	430'000		570'600		538'427.43	
1660	Öffentl. Beleuchtung ÖB	0		0		0.00	
1670	Kommunikationsnetz	0		260'000		0.00	
1680	Produktionsanlagen	0		0		0.00	
<b>Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge</b>		<b>447'500</b>		<b>514'900</b>		<b>169'288.90</b>	
1500	Mobile Sachanlagen EW	447'500		514'900		169'288.90	
<b>Gebühren/Beiträge</b>			<b>250'000</b>		<b>250'000</b>		<b>109'056.04</b>
1690	Anschlussgebühren EW		250'000		250'000		109'056.04
<b>Abschluss</b>			<b>2'679'500</b>		<b>3'348'500</b>		<b>3'328'057.24</b>
	Nettoinvestitionen		2'679'500		3'348'500		3'328'057.24

## B. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Budget 2023 des Elektrizitätswerkes Arth zu genehmigen.

## C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth über den Voranschlag für das Jahr 2023 des Elektrizitätswerkes Arth

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das Jahr 2023 des Elektrizitätswerkes Arth auf ihre Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

Aufgrund unserer Prüfungsergebnisse beantragen wir, den Voranschlag für das Jahr 2023 des Elektrizitätswerkes Arth zu genehmigen.

Arth, 3. November 2022

### RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Werner Hardegger, Präsident  
 Christoph Baumli  
 Fabian Elmiger  
 Katrin Jost  
 Manuel Schumacher

## **Voranschlag 2023 des Wasserwerkes Arth**

Die Wasserwerke rechnen für das Jahr 2023 wieder mit einem Aufwandüberschuss von CHF 227'413.00. Die Investitionen in Infrastruktur der Wasserwerke und die Zählerinfrastruktur belaufen sich auf CHF 1'293'500.00. Budgetiert werden Anschlussgebühren in der Höhe von CHF 100'000.00. Die Finanzierung der Nettoinvestitionen von CHF 1'193'500.00 kann mit dem 2022 beschafften Fremdkapital sichergestellt werden.

Die neuen Investitionen und die damit verbundenen Abschreibungen, sowie die durch den Preisüberwacher verlangte Staffelung des Aufschlages führen zu diesem Aufwandüberschuss.

### **Leistungsauftrag zwischen den GWA und der Gemeinde Arth**

Mit der Annahme des Wasserreglements erheben die Gemeindewerke Arth im Auftrag der Gemeinde Arth bei den Kunden eine Konzessionsabgabe von CHF 126'000.00 (17.5 Rp/m<sup>3</sup>). Zu Lasten der Gemeinde Arth gehen hingegen die Aufwendungen für die Löschwasserversorgung, die Versorgung der öffentlichen Brunnen und das Inkasso des Abwassers in der Höhe von CHF 116'000.00.

### **Erläuterungen einzelner Positionen**

#### **310 Ertrag Wasser**

Die Erhöhung des Wassertarifes und der voraussichtliche leicht steigende Wasserabsatz ergeben für 2023 einen höheren Ertrag. Dabei wurde eine Anpassung der Wassertarife um 0.35 CHF/m<sup>3</sup> auf 0.975 CHF/m<sup>3</sup> (ohne Gemeindeanteil) eingerechnet, wie dies der Preisüberwacher vorschlug. Dieser Tarif wird durch den Gemeinderat beschlossen und auf den 1. Januar 2023 rückwirkend eingeführt, da über die notwendige Reglements-Anpassung erst am 12. März 2023 an der Urne entschieden wird.

In dieser Position sind auch die Einnahmen für die Konzessionsabgabe enthalten, welche unverändert bleibt.

#### **320 Verkaufserlös/DL-Ertrag**

Die Aufwendungen für den Betrieb der Löschwasserversorgung, die Versorgung der öffentlichen Brunnen und das Inkasso Abwasser gehen gemäss neuem Wasserreglement zu Lasten der Gemeinde Arth.

#### **370 Eigenleistungen/Erlösminderungen**

Der Aufwand orientiert sich an den geplanten Investitionen in Eigenleistung.

#### **410 Materialaufwand/Fremdleistungen**

Die Umrüstung auf die automatische Auslesung der Wasserzähler sind Montagekosten für die Smart Meter und der Kommunikationsmodule im Konto 4130 enthalten.

Der Aufwand für die Instandhaltung der Wasserleitungen bewegt sich in einer ähnlichen Höhe wie dies im aktuellen Jahr budgetiert wurde.

Durch die steigenden Stromkosten musste auch bei den Grundwasser-Pumpwerken ein höherer Betrag vorgesehen werden.

#### **440 Übriger Sachaufwand/Aufwand Drittleistungen**

Das Konzept Wasserversorgung in schweren Mangellagen (TWM) wurde fertig gestellt und durch den Kanton genehmigt.

Die Netz-Pläne sind weitgehend nachgeführt, es werden nun aktuelle Projekte und die technischen Spezifikationen in Form einer Anlagebuchhaltung aufgenommen und dokumentiert.

#### **680 Finanzerfolg**

Für die grossen Investitionsprojekte musste nun Fremdkapital im Mai 2022 beschafft werden.

---

690 Abschreibungen

Aufgrund der geplanten Investitionen in das Reservoir/Stufenpumpwerk Laube und die Umrüstung der Zähler für die automatische Auslesung erhöhen sich die Abschreibungen. Diese Abschreibungen wurden am effektiven Baufortschritt des Neubaus Laube angepasst.

### **Investitionsrechnung 2023**

Die Investitionen für das Jahr 2023 betragen Total CHF 1'293'500.00.

Im Leitungsnetz sind für die üblichen Sanierungen und Ausbauten in der Höhe von CHF 525'000.00 geplant.

Vom Neubau Stufenpumpwerk Laube soll im Jahr 2023 mit der Fertigstellung der Schieberkammer und der Bauphase 3 noch CHF 736'000.00 realisiert werden.

Die Beschaffung eines neuen Führungssystems kann erst nach dem Aufbau eines entsprechenden Kommunikations-Netzes angegangen werden, entsprechend ist in der Position Steuerung ein tiefer Betrag eingesetzt.

Nach Abzug der Anschlussgebühren in der Höhe von CHF 100'000.00 belaufen sich die Nettoinvestitionen auf CHF 1'193'500.00.

Arth, im November 2022

**GEMEINDEWERKE ARTH**

## Voranschlag 2023 der Gemeindewerke Arth

WASSERWERK ARTH ÜBERSICHT	VORANSCHLAG 2023		VORANSCHLAG 2022		RECHNUNG 2021	
	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN
<b>Laufende Rechnung</b>						
Total Aufwand	1'759'213		1'992'100		1'288'034.49	
Total Ertrag		1'531'800		1'292'100		1'097'801.30
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>227'413</b>		<b>700'000</b>		<b>190'233</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>						
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	1'293'500		2'720'700		1'704'401.51	
Total Einnahmen		100'000		100'000		230'818.84
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>1'193'500</b>		<b>2'620'700</b>		<b>1'473'582.67</b>
<b>Finanzierung</b>						
Nettoinvestitionen	1'193'500		2'620'700		1'473'582.67	
Abschreibungen		384'100		623'500		252'169.15
Aufwandüberschuss	227'413		700'000		190'233.19	
Ertragsüberschuss						
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b>		<b>1'036'813</b>		<b>2'697'200.00</b>		<b>1'411'646.71</b>
<b>Finanzierungsüberschuss</b>						
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>13%</b>		<b>-3%</b>		<b>4%</b>	

WASSERWERK ARTH		VORANSCHLAG 2023		VORANSCHLAG 2022		RECHNUNG 2021	
KONTO	BEZEICHNUNG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
<b>310</b>	<b>Ertrag Wasser</b>		<b>1'313'000</b>		<b>1'015'000</b>		<b>908'332.45</b>
3100	Wasserzins		1'288'000		990'000		898'194.31
3110	Betriebserlös Wasser		25'000		25'000		10'138.14
<b>320</b>	<b>Verkaufserlös/DL-Ertrag</b>		<b>116'000</b>		<b>121'000</b>		<b>107'506.97</b>
3400	Ertrag Dienstleistungen		116'000		121'000		107'506.97
<b>360</b>	<b>Übriger Ertrag</b>		<b>3'100</b>		<b>6'500</b>		<b>743.28</b>
3600	Übriger Ertrag		3'100		6'500		743.28
<b>370</b>	<b>Eigenleistungen/ Erlösminderungen</b>		<b>99'700</b>		<b>149'600</b>		<b>81'218.60</b>
3700	Aktivierete Eigenleistungen		100'000		150'000		81'242.45
3790	Debitorenverluste		-300		-400		-23.85
<b>410</b>	<b>Materialaufwand/ Fremdleistungen</b>	<b>506'600</b>		<b>531'200</b>		<b>197'473.87</b>	
4050	Aufwand Verrechnung Gemeinde	126'000		134'000		0.00	
4130	Aufwand Zähler	35'000		88'000		166.35	
4150	Aufwand Wasserleitungen	140'000		147'600		77'778.83	
4160	Aufwand Hydranten	45'000		45'000		19'922.67	
4170	Aufwand Reservoir/Pumpwerke	44'300		42'300		40'111.76	
4180	Aufwand Grundwasserpumpwerke	121'300		79'300		69'394.26	
4190	Lager-/Hilfsmaterial	-5'000		-5'000		-9'900.00	
<b>440</b>	<b>Übriger Sachaufwand/ Aufwand Dritteleistungen</b>	<b>60'400</b>		<b>44'500</b>		<b>34'350.50</b>	
4400	Übriger Sachaufwand	14'400		5'500		13'505.37	
4410	Unterhalt Netzpläne	39'000		39'000		20'845.13	
4450	Aufwand für Dritteleistungen	7'000		0		0.00	
<b>500</b>	<b>Personalaufwand</b>	<b>339'500</b>		<b>405'300</b>		<b>374'472.15</b>	
5000	Besoldungen Personal	340'000		405'800		375'234.85	
5070	Leistungen von Sozialversicherungen	-500		-500		-762.70	
<b>570</b>	<b>Sozialversicherungen</b>	<b>64'000</b>		<b>70'700</b>		<b>66'544.95</b>	
5700	AHV, IV, EO, ALV, FAK	26'000		31'200		29'211.05	
5720	Berufliche Vorsorge BVG	29'000		29'400		28'139.25	
5730	Unfall-/Krankentaggeldvers. UVG/KTG	9'000		10'100		9'194.65	
<b>580</b>	<b>Übriger Personalaufwand</b>	<b>10'000</b>		<b>15'300</b>		<b>10'958.31</b>	
5800	übriger Personalaufwand	400		700		6'790.31	
5810	Aus- und Weiterbildung	6'500		11'800		1'550.00	
5820	Spesenentschädigung	3'100		2'800		2'618.00	
<b>600</b>	<b>Mietaufwand</b>	<b>11'900</b>		<b>11'900</b>		<b>12'312.00</b>	
6000	Mietaufwand	11'900		11'900		12'312.00	



WASSERWERK ARTH		VORANSCHLAG 2023		VORANSCHLAG 2022		RECHNUNG 2021	
KONTO	BEZEICHNUNG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
<b>610</b>	<b>URE und Wasserqualität</b>	<b>23'600</b>		<b>28'500</b>		<b>23'220.39</b>	
6100	URE Werkzeuge/Magazin/Werkstatt	8'600		8'000		9'162.44	
6110	Betriebssicherheit	4'000		8'000		4'149.39	
6150	Wasserqualität	11'000		12'500		9'908.56	
<b>620</b>	<b>Fahrzeugaufwand</b>	<b>12'800</b>		<b>13'300</b>		<b>7'470.74</b>	
6200	Betriebsaufwand Fahrzeuge	12'800		13'300		7'470.74	
<b>630</b>	<b>Sachversicherungen</b>	<b>12'900</b>		<b>13'100</b>		<b>13'852.50</b>	
6300	Sachversicherungen	12'900		13'100		13'852.50	
<b>650</b>	<b>Verwaltungsaufwand</b>	<b>304'013</b>		<b>224'800</b>		<b>280'419.68</b>	
6500	Büromaterial/Drucksachen	4'500		7'200		2'699.46	
6510	Telefon/Porti/Bankspesen	1'300		1'400		1'181.29	
6520	Verbandsbeiträge	4'300		4'100		4'231.49	
6530	Beratungskosten	10'000		10'000		3'000.00	
6560	Unterhalt EDV	3'200		15'200		0.00	
6600	Infos/Werbung/Ausstellungen	0		5'700		0.00	
9200	Umlagen Verwaltung	280'713		181'200		269'307.44	
<b>680</b>	<b>Finanzerfolg</b>	<b>29'400</b>		<b>10'000</b>		<b>0.00</b>	
6850	Finanzaufwand	29'400		10'000		0.00	
<b>690</b>	<b>Abschreibungen</b>	<b>384'100</b>		<b>623'500</b>		<b>252'169.15</b>	
6920	Abschr. Mobile Sachanlagen	10'400		22'300		12'772.60	
6970	Abschr. Leitungsnetz Wasser	260'000		321'000		268'217.55	
6972	Abschr. Wasserreservoir/Pumpwerke	155'000		305'000		27'768.65	
6975	Abschr. Messeinrichtungen Wasser	45'700		73'100		37'925.50	
6976	Abschr. Hydranten	0		2'200		0.00	
6979	Abschr. Netzkostenbeiträge Wasser	-8'700		-100'100		-94'515.15	
<b>800</b>	<b>a.o.Aufwand</b>	<b>0</b>		<b>0</b>		<b>14'790.25</b>	
8005	a.o.Aufwand	0		0		14'790.25	
	<b>GEWINN / VERLUST</b>						
	Total Aufwand	1'759'213		1'992'100.00		1'288'034.49	
	Total Ertrag		1'531'800		1'292'100		1'097'801.30
	<b>Ertragsüberschuss</b>		<b>227'413</b>		<b>700'000</b>		<b>190'233.19</b>
	<b>Aufwandüberschuss</b>						
	Total	1'759'213	1'759'213	1'992'100	1'992'100	1'288'034.49	1'288'034.49

WASSERWERK ARTH		VORANSCHLAG 2023		VORANSCHLAG 2022		RECHNUNG 2021	
INVESTITIONSRECHNUNG		AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN
	<b>Total</b>	<b>1'293'500</b>	<b>1'293'500</b>	<b>2'720'700</b>	<b>2'720'700</b>	<b>1'704'401.51</b>	<b>1'704'401.51</b>
	<b>Anlagen Wasserwerk</b>	<b>1'281'000</b>		<b>2'708'200</b>		<b>1'657'775.75</b>	
1700	Leitungsnetz Wasser	525'000		650'000		1'098'118.80	
1720	Wasserreservoir/Pumpwerke	736'000		1'729'000		158'761.49	
1750	Steuerung	20'000		329'200		400'895.46	
1760	Hydranten	0		0		0.00	
	<b>Mobilien/Maschinen/Fahrzeuge</b>	<b>12'500</b>		<b>12'500</b>		<b>46'625.76</b>	
1500	Mobile Sachanlagen WW	12'500		12'500		46'625.76	
	<b>Gebühren/Beiträge</b>		<b>100'000</b>		<b>100'000</b>		<b>230'818.84</b>
1790	Anschlussgebühren WW		100'000		100'000		230'818.84
	<b>Abschluss</b>		<b>1'193'500</b>		<b>2'620'700</b>		<b>1'473'582.67</b>
	Nettoinvestitionen		1'193'500		2'620'700		1'473'582.67

## B. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Budget 2023 des Wasserwerkes Arth zu genehmigen.

## C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth über den Voranschlag für das Jahr 2023 des Wasserwerkes Arth

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das Jahr 2023 des Wasserwerkes Arth auf ihre Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

Aufgrund unserer Prüfungsergebnisse beantragen wir, den Voranschlag für das Jahr 2023 des Wasserwerkes Arth zu genehmigen.

Arth, 3. November 2022

### RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Werner Hardegger, Präsident  
 Christoph Baumli  
 Fabian Elmiger  
 Katrin Jost  
 Manuel Schumacher

# Traktandum 6

## Genehmigung Abrechnung des Verpflichtungskredits von CHF 17'700'000.00 für die Neugestaltung des Bahnhofplatzes in Goldau.

### A. Bericht

Die Stimmbürger der Gemeinde Arth haben an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 dem Verpflichtungskredit von CHF 17'700'000.00 für die Neugestaltung des Bahnhofplatzes in Goldau mit 2245 Ja-Stimmen zu 1482 Nein-Stimmen zugestimmt.

Mit der Eröffnung des Ceneri-Basistunnels, der Doppelspur Walchwil und des Vollbetriebs der «NEAT Gotthard» erhielt der Bahnhof Arth-Goldau im Dezember 2020 eine besondere Bedeutung als Umsteigepunkt auf der Nord-Süd-Achse der SBB. Gleichzeitig wurde der Bahnhofplatz Goldau zu einem wichtigen Bus-Knotenpunkt im Buskonzept «Talkessel Schwyz 2021».

Um den Ansprüchen dieses Buskonzeptes gerecht zu werden, musste die ehemalige Parkieranlage auf dem Bahnhofplatz Goldau zu einer Busdreh Scheibe umgestaltet werden. Zur Erhaltung des dringend notwendigen Parkplatzangebots direkt vor dem Bahnhof baute die Gemeinde unter der neuen Busdreh Scheibe ein öffentliches Parkhaus.

Die Neugestaltung des Bahnhofplatzes brachte weitere Änderungen mit Randbedingungen mit sich, welche im Zuge dieses Gemeindeprojektes zu bewältigen waren:

- Kauf und Abbruch des Postgebäudes
- Verlegung der SBB-Trafostation, welche im ehemaligen Postgebäude untergebracht war
- Einrichtung eines Postprovisoriums bis zur Inbetriebnahme der neuen Post in einem privaten Neubau am Bahnhofplatz
- Abbruch des Bahnhofkiosks
- Einrichtung eines Kioskprovisoriums bis zur Inbetriebnahme des neuen Kiosks auf dem Bahnhofplatz
- Abbruch der Einfahrt in die private Tiefgarage «Parkstrasse 4-8»
- Zusammenschluss der öffentlichen Tiefgarage der Gemeinde mit der privaten Tiefgarage «Parkstrasse 4-8»
- Versetzung und Restaurierung des historischen «Bahn-, Coiffeur- oder Blumehüsli» und Umnutzung zu einem «Wartehüsli»

Im Dezember 2020 – nur anderthalb Jahre nach Genehmigung des Verpflichtungskredits – konnte der Bahnhofplatz als ÖV-Dreh Scheibe in Betrieb genommen werden. Die Inbetriebnahmen des öffentlichen Parkhauses, des neuen Kiosks, des «Wartehüsli» und der neuen Poststelle folgten kurz darauf.

Die gelungene Neugestaltung des Bahnhofplatzes erwirkte eine Belebung auf dem Bahnhofplatz, welche praktisch allen Bedürfnissen gerecht wird.

Der Kostenvergleich zwischen der Abrechnung und dem bewilligten Kredit weist mit einem Mehraufwand von CHF 11'872.70 praktisch eine Punktlandung auf. Trotz erschwerten Bedingungen beim Abbruch des altlastenbelasteten Postgebäudes, aufwendigen Sicherheitsmassnahmen in Bezug auf den angrenzenden Zugverkehr, schwierigen Baugrundverhältnissen, logistisch schwierigem Tiefgaragenzusammenschluss und umfassenden Restaurationsarbeiten am Wartehüsli unter Auflagen der Denkmalpflege wurde der Verpflichtungskredit lediglich um 0.6 Promille überschritten.

### Abrechnung

Bewilligter Verpflichtungskredit	CHF	17'700'000.00
Schlussabrechnung	CHF	17'711'872.70
Mehraufwand	CHF	11'872.70

<u>Detailabrechnung im Vergleich zum Kredit</u>	<u>Bewilligter Kredit</u>	<u>Abrechnung</u>
BKP 0: Grundstück	CHF 2'176'000.00	CHF 1'985'373.55
BKP 1: Vorbereitung	CHF 3'599'000.00	CHF 4'015'852.53
BKP 2+3: Gebäude + Betriebseinrichtungen	CHF 7'954'000.00	CHF 8'822'614.87
BKP 4: Umgebung	CHF 2'414'000.00	CHF 2'427'734.70
BKP 5: Baunebenkosten	CHF 99'000.00	CHF 460'297.05
Projektreserve	CHF 1'458'000.00	CHF 0.00
<b>Total Aufwand (inkl. 7.7% MWST)</b>	<b>CHF 17'700'000.00</b>	<b>CHF 17'711'872.70</b>

<u>Detailabrechnung im Vergleich zum KV</u>	<u>Bewilligter KV</u>	<u>Abrechnung</u>
BKP 0-5: Bahnhofplatz + Parkhaus	CHF 12'403'372.00	CHF 14'282'166.56
BKP 0-5: Post-Provisorium	CHF 855'300.00	CHF 646'516.94
BKP 0-5: SBB-Trafoverlegung	CHF 822'828.00	CHF 745'756.65
BKP 0-5: Landerwerb Post (alte Post)	CHF 1'960'500.00	CHF 1'982'580.70
BKP 0-5: Landerwerb SBB	CHF 160'000.00	CHF 49'851.85
BKP 0-5: Inkonvenienz	CHF 40'000.00	CHF 5'000.00
Projektreserve	CHF 1'458'000.00	CHF 0.00
<b>Total Aufwand</b> (inkl. 7.7% MWST)	<b>CHF 17'700'000.00</b>	<b>CHF 17'711'872.70</b>

### **Mehrkosten**

Gegenüber dem genehmigten Verpflichtungskredit weist die Kreditabrechnung einen minimalen Mehraufwand von **CHF 11'872.70** auf.

### Subventionen

Förderbeitrag Kanton Schwyz  
für Busdrehseibe öffentlicher Verkehr

### Vergütung

**CHF 7'276'000.00**

## **B. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

## **C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Abrechnung des Verpflichtungskredits von CHF 17'700'000.00 für die Neugestaltung des Bahnhofplatzes in Goldau.**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Abrechnung für die Neugestaltung des Bahnhofplatzes geprüft.

Für die Abrechnung des Verpflichtungskredites ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Aufgrund unserer Prüfungsergebnisse beantragen wir der Gemeindeversammlung, die Abrechnung mit einem Mehraufwand von CHF 11'872.70 zu genehmigen.

Arth, 3. November 2022

### **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Werner Hardegger, Präsident  
Christoph Baumli  
Fabian Elmiger  
Katrin Jost  
Manuel Schumacher

# Traktandum 7

---

## Neugestaltung Rathausplatz Arth, Ausgabenbewilligung von CHF 1'900'000.00.

### A. Bericht

An der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth den Verpflichtungskredit für die Sanierung und die Umgestaltung des Rathausplatzes in Arth mit 71.9% abgelehnt. Als Ablehnungsgründe zu dem von der Gemeinde beantragten Verpflichtungskredit wurde damals in Leserbriefen und in Abstimmungsempfehlungen primär vorgebracht, dass der Rathausplatz weiterhin als «Platz» in Erscheinung treten und nicht zu einer Strasse mit Verkehrsflächenaufteilung für Motorfahrzeuge und Fussgänger umgestaltet werden soll. Weiter sei das damals geplante und zur Fahrbahn höhenversetzte Trottoir entlang den Liegenschaften Gotthardstrasse 15 und Rathausplatz 5 (Restaurant Engel – Bäckerei Chilestägli) nicht behindertengerecht beziehungsweise für Familien mit Kleinkindern und Kinderwagen nur bedingt geeignet.

Die vorhandene Natursteinpflasterung auf dem Rathausplatz hat sich im Rahmen der Alterung abgenutzt. Die Schadenbilder reichen von Strassensetzungen, ungenügender Ableitung des Meteorwassers bis zu stark abgegriffenen und bei nasser Oberfläche für Fussgänger rutschigen Naturpflastersteinen. Der im Eigentum der Gemeinde Arth befindliche Rathausplatz bildet Bestandteil des Ortsbilds gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und der kommunalen Schutzverordnung der Gemeinde Arth. Beim mit Natursteinpflaster belegten Rathausplatz handelt es sich um einen wertvollen Platz beziehungsweise um einen Strassenraum, welcher bei einer Sanierung entsprechend behutsam erneuert werden muss. Für das vorliegende Sachgeschäft wurde eine fundierte Bedarfsabklärung durch die Gemeinde vorgenommen.

Aus Sicht des Gemeinderates soll die geplante Neugestaltung des Rathausplatzes folgende wesentliche Kriterien erfüllen:

- Die heutige Funktion des Rathausplatzes sowie seiner Teilräume (Teilstrecken auf Zufahrt zu den Gemeindewerken GWA und auf Schulweg) soll weiterhin bewahrt werden;
- der Rathausplatz soll als Einheit (Begegnungsraum) umgestaltet werden;
- für die Bestimmung des Parkierungsangebots sind die öffentlichen Interessen, die örtlichen Gegebenheiten und die Verkehrserzeugung miteinzubeziehen. Die Anzahl der Parkfelder auf dem Rathausplatz wird beibehalten, sechs Parkfelder zwischen Aussenplatz Restaurant Rigi und dem Rathaus sowie zwei Parkfelder entlang den Liegenschaften Rathausplatz 8 und 10;
- der gesamte Rathausplatz soll in Zukunft multifunktional als Begegnungszone mit Aussennutzungen durch die verschiedenen Restaurants genutzt werden können;
- der Platz soll Freifläche bleiben und nur wo nötig mit Möblierungen zugedeckt werden. Die weiterhin erforderlichen Parkfelder sollen nicht mit Markierungsfarbe vollumrandet gekennzeichnet werden;
- die gesamte Platzfläche soll mittels einer Natursteinpflasterung und einheitlich in gleicher Materialisierung ausgeführt werden.

### Umsetzung der Projektidee

Gemäss vorliegendem Konzeptvorschlag soll der Rathausplatz mit einer flächendeckenden Pflasterung mit Naturpflastersteinen zwischen den Häuserfassaden gestaltet werden. Bei den vorgesehenen Naturpflastersteinen aus dem Steinbruch «Guber» in Alpnach Dorf handelt es sich um einen einheimischen Quarzsandstein, der sich in der Pflasterung von Dorfplätzen und Innenstädten als ruhiger und angenehmer Stein bewährt. Der Guberstein erfüllt aufgrund der guten materialtechnischen Eigenschaften höchste Qualitätsansprüche, widersteht allen Witterungsansprüchen und gilt aufgrund der guten Oberflächendifferenz von maximal drei Millimetern als behindertengerecht. Die Pflasterung soll in der gebundenen Bauweise in einer Reihenpflasterung erstellt werden. Mit der flächigen Neugestaltung des Rathausplatzes von Fassade zu Fassade will der Gemeinderat die Einheit des Gesamtraumes rund um den Platz erreichen. Mit der geplanten Neugestaltung wird das Oberflächenwasser des Rathausplatzes mittels geringem Quergefälle zur Längswasserrinne im Bereich der Platzmitte gewährleistet. Weiter soll eine möglichst subtile Beleuchtung des Rathausplatzes angestrebt werden.

### Verkehrsregime

Mit der Neugestaltung des Rathausplatzes soll die im Strassenverkehrsrecht definierte «Begegnungszone» (SSV-Signal Nr. 2.59.5) eingeführt werden. In der «Begegnungszone» haben Fussgänger und die Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten Vortritt gegenüber dem rollenden Motorfahrzeugverkehr. Der rollende Verkehr darf mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h auf dem Rathausplatz fahren und das Kurzzeitparkieren ist nur auf den vorgesehenen Parkfeldern erlaubt. Bei der Gestaltung einer «Begegnungszone» wird auf ein Trottoir mit einem klar erkennbaren vertikalen Abschlussstein verzichtet.



Visualisierung mit künftiger Nutzung des Platzes mit Blickrichtung ab Kirche.



Visualisierung mit künftiger Nutzung des Platzes mit Blickrichtung ab Gotthardstrasse.

---

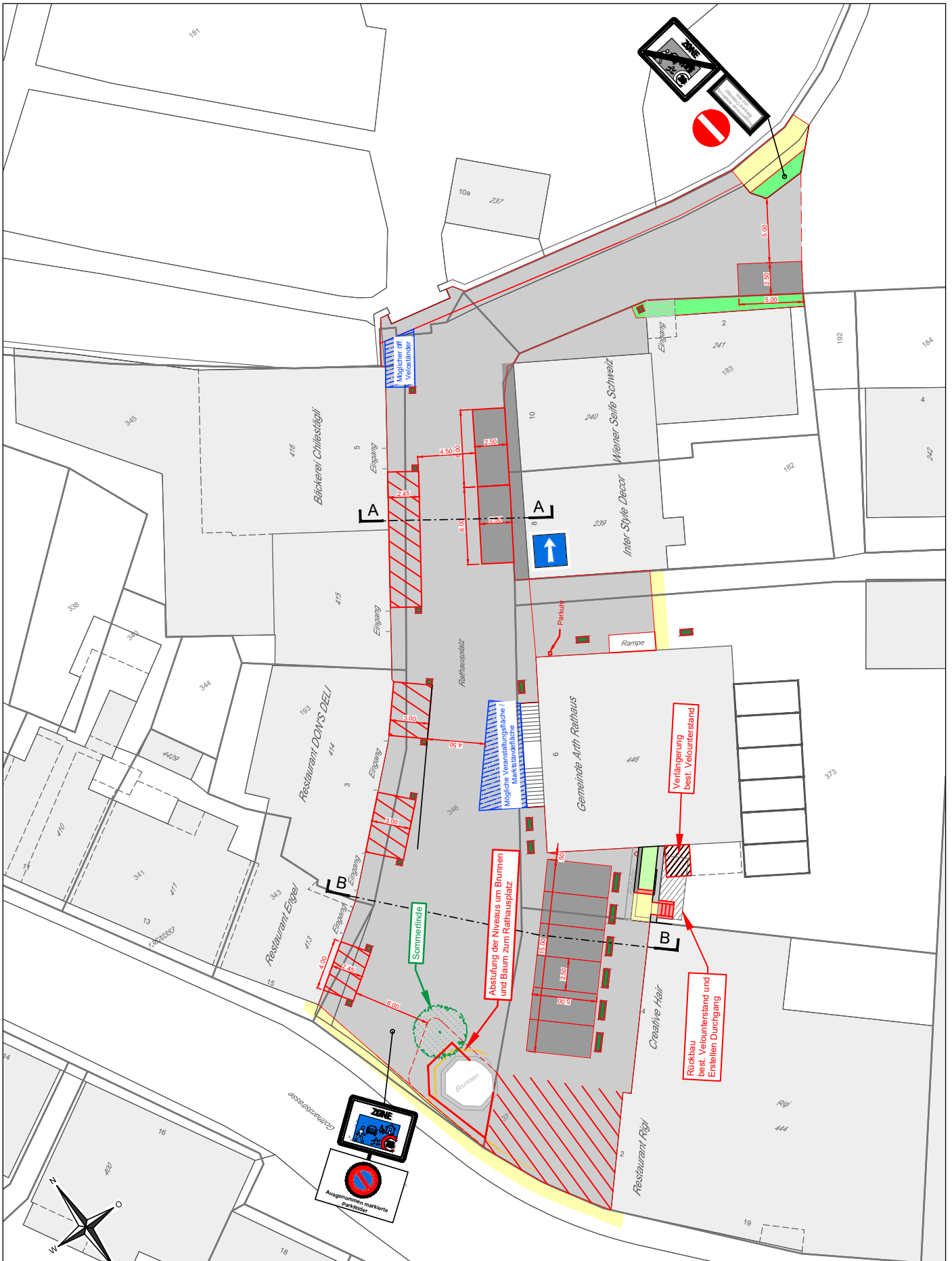
Die Fussgänger und der rollende Verkehr sollen auf derselben Fläche zirkulieren. Es soll ein einheitlich wahrnehmbarer Raum mit einer gewissen Grosszügigkeit entstehen, also ein Ort zum Flanieren und Verweilen und wo sich die Fussgänger im Vortritt wissen. Die Zoneneingänge zum Rathausplatz werden durch kontrastreiche Tore klar erkennbar gemacht. Mit den multifunktionalen Aussennutzungen durch die verschiedenen Restaurants wird der Rathausplatz die heute im Gegenverkehr benutzbare Teilstrecke noch in Fahrtrichtung Gotthardstrasse - Rathausplatz - Schulweg von Motorfahrzeugen benutzbar sein. In der Gegenrichtung wird die Signalisation «Einfahrt verboten» mit Ausnahmeregelung für Radfahrer angeordnet. Für den Radfahrerverkehr wird der Rathausplatz somit nach wie vor in beiden Fahrtrichtungen befahrbar bleiben. Die entsprechenden Verkehrsanordnungen sind in einem separaten Verfahren in Rechtskraft zu erlassen.

## **Nutzungskonzept**

Der Rathausplatz soll in Zukunft vermehrt multifunktional genutzt werden, um dem Anliegen einer möglichst vielfältigen und offenen Nutzung des Platzes zu entsprechen. Mit der Begegnungszone soll die städtebauliche Situation aufgewertet und die Aufenthaltsqualität deutlich gesteigert werden, ohne dabei den motorisierten Verkehr massgeblich zu beeinträchtigen. Gestützt auf das vorliegende Nutzungskonzept sollen verbesserte Aufenthaltsnutzungen für die Restaurants und Dorfläden sowie eine Nutzungsfläche für einen Wochenmarkt oder anderweitige kulturelle Anlässe beim Haupteingang zum Rathaus angeboten werden können. Mit der Einführung einer «Begegnungszone» auf dem Rathausplatz kann ein fussgängerfreundliches Verkehrsregime und ein angenehmes und sicheres Aufhalten und Flanieren gewährleistet werden. Mit der Pflanzung von einer schattenspendenden Sommerlinde und der besseren Gestaltung des Dorfbrunnens auf einem verkehrsfreien Teilbereich wird auch die Aufenthaltsqualität des Rathausplatzes zusätzlich verbessert. Zu Gunsten einer flexiblen Nutzung soll der Rathausplatz jedoch frei von Bauten bleiben, auf Sitzbänke und dergleichen wird verzichtet. Die Ausstattung des Rathausplatzes beschränkt sich auf das Aufstellen von vereinzelt Pflanzgefässen für den öffentlichen Bereich und auf Unterflurelektranten für den Strombezug bei Veranstaltungen und für die Weihnachtsbeleuchtungen an geeigneten Stellen. Weiter soll zur Förderung der Veloinfrastruktur ein Bereich für eine Fahrradparkierung nordöstlich des Eingangs zum Chilestägli erstellt werden.

## **Bauablauf**

Der Bauablauf ist hauptsächlich durch die verschiedenen Werkleitungsarbeiten und die Verkehrsführungen während den Bauarbeiten bestimmt. Die Bauzeit wird unter der Prämisse, dass die Liegenschaften jederzeit zugänglich bleiben, auf gesamthaft circa 6 Monate geschätzt. Gewisse Behinderungen durch die Baustelle sind leider unvermeidbar. Vor Baubeginn wird ein Bauphasenplan unter Einbezug der Interessen von angrenzenden Grundeigentümern erarbeitet, in welchem die verschiedenen Baubereiche und deren zeitlich notwendige Platzsperrungen aufgezeigt werden. Während der Bauzeit wird zudem auf der Gemeindehomepage jeweils aktuell über den Bauablauf und die anstehenden Bauphasen informiert.



Konzeptplan der Platzgestaltung.



---

## Kosten und Finanzierung

Der Kostenvoranschlag basiert auf projektbezogenen Schätzungen und wurde detailliert nach dem Normpositionen-Katalog der Schweizer Bauwirtschaft ermittelt. Gemäss Grobkostenschätzung der Geoinfra AG, Goldau, vom 31. August 2022, ist mit folgenden Aufwendungen für die Neugestaltung des Rathausplatzes und den Einbezug von weiteren Teilräumen sowie den angrenzenden Teilflächen auf privaten Liegenschaften zu rechnen:

Bauhauptarbeiten Strassenbau	CHF	1'200'000.00
Bauhauptarbeiten Kanalisation	CHF	140'000.00
Baunebenarbeiten Strassenbau	CHF	90'000.00
Dienstleistungen für Projektierung/Realisierung: Strassenbau	CHF	120'000.00
Dienstleistungen für Projektierung/Realisierung: Kanalisation	CHF	20'000.00
Aufwendungen für Entschädigungen/Gebühren	CHF	14'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	40'000.00
Reserve, 10% von Kosten Bauhauptarbeiten	CHF	134'000.00
Mehrwertsteuer 8.1%	CHF	142'000.00
<b>Total Ausgabenbewilligung (inkl. 8.1% MWST)</b>	<b>CHF</b>	<b>1'900'000.00</b>

Die finanziellen Mittel für die Neugestaltung des Rathausplatzes sind im Voranschlag des Jahres 2023 und im Finanzplan des Jahres 2024 wie folgt berücksichtigt:

Konto 6150.5010.007 (Investition Gemeindestrassen)	CHF	1'740'000.00
Konto 7200.5030.005 (Investition Abwasserbeseitigung)	CHF	160'000.00

Die in Abzug zu bringenden werkspezifischen Kostenbeitragsleistungen der verschiedenen Werkeigentümer werden auf etwa CHF 50'000.00 geschätzt. Die exakten Beträge können zum heutigen Zeitpunkt nicht präzise vorausgesagt werden.

## Mögliche Bundesbeiträge

Mit dem Programm Agglomerationsverkehr beteiligt sich der Bund finanziell an Verkehrsprojekten von Städten und Agglomerationen. Von Bundesbeiträgen profitieren Agglomerationen, die mit ihren Agglomerationsprogrammen die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abstimmen.

Da die Gemeinde Arth ab der 4. Generation im Agglomerationsperimeter «Talkessel Schwyz» enthalten ist, kann sie vom Austausch von Leistungseinheiten zu anderen Gebietskörperschaften des «Agglomerationsprogramms Talkessel Schwyz 3. Generation» rückwirkend profitieren. Die mutmasslichen anrechenbaren Beitragskosten im Rahmen des Agglomerationsprogramms durch den Bund werden auf CHF 250'000.00 geschätzt, die exakten Beiträge können zum heutigen Zeitpunkt nicht präzise vorausgesagt werden.

## Auswirkungen auf Gemeinderechnung

Es werden mit der Realisierung des Bauprojekts der Neugestaltung des Rathausplatzes in Arth in Zukunft erhöhte Abschreibungen anfallen und diese werden über 25 Jahre linear abgeschrieben. Die jährlichen Abschreibungen betragen CHF 69'600.00 zuzüglich Fremdkapitalzinsen (CHF 1'740'000.00 : 25 = CHF 69'600.00). Unter der Berücksichtigung der möglichen Bundesbeiträge und Beteiligungen von Werkleitungen werden sich die jährlichen Abschreibungen noch reduzieren. Für den ordentlichen Unterhalt werden keine Mehrkosten entstehen, da sich die Gesamtfläche des Rathausplatzes nicht verändert.

## Planungsablauf

Unter der Voraussetzung eines positiven Volksentscheids an der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 wird in einem nächsten Schritt das Baubewilligungsverfahren vorbereitet. Kann dies ohne Einsprachen und zeitlicher Verzögerung abgeschlossen werden, werden die verschiedenen Arbeitsgattungen und anschliessend die detaillierte Ausführungsplanung ausgeschrieben. Parallel dazu kann beim Bund der Antrag auf die Gelder aus dem Agglomerationsprogramm eingereicht werden. Mit den Bauarbeiten darf jedoch erst nach Abschluss dieses Verfahrens begonnen werden, ansonsten verfällt der Unterstützungsanspruch. Im Idealfall erfolgt der Baustart ab Ostern im Frühjahr 2024. Bei einer Bauzeit von etwa einem halben Jahr darf mit der Inbetriebnahme des neu gestalteten Rathausplatzes bis im Spätherbst 2024 gerechnet werden.

---

## Zusammenfassung und Empfehlung

Mit Ihrer Zustimmung zur Ausgabenbewilligung für die Neugestaltung des Rathausplatzes in Arth soll einem ausgewiesenen Bedürfnis entsprochen werden. Die finanziellen Mittel für die Neugestaltung des Rathausplatzes werden im Budget 2024 berücksichtigt. Aufgrund der verpflichtenden Aufgabe, anstehende Infrastrukturprobleme einer guten Lösung zuzuführen, werden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ersucht, dem Antrag des Gemeinderats ihre Zustimmung zu erteilen.

### B. Antrag des Gemeinderates

1. Die Ausgabenbewilligung von CHF 1'900'000.00 für die Neugestaltung des Rathausplatzes in Arth sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Wollen Sie die Ausgabenbewilligung von CHF 1'900'000.00 für die Neugestaltung des Rathausplatzes in Arth genehmigen?

### C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth zur Ausgabenbewilligung von CHF 1'900'000.00 für die Neugestaltung des Rathausplatzes in Arth

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage zur Ausgabenbewilligung von CHF 1'900'000.00 für die Neugestaltung des Rathausplatzes in Arth auf formelle, rechtliche und materielle Richtigkeit geprüft.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung zuhanden des Soveräns dem gemeinderätlichen Antrag zuzustimmen.

Arth, 3. November 2022

#### RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Werner Hardegger, Präsident  
Christoph Baumli  
Fabian Elmiger  
Katrín Jost  
Manuel Schumacher

# Traktandum 8

---

## Genehmigung Kernzonenplanung Dorfkern Arth.

### A. Bericht

#### 1. Einleitung

Mit der «Kernzonenplanung Dorfkern Arth» soll der Schutz des Ortsbildes im Dorfkern von Arth gefördert und die Entwicklungsspielräume für eine bessere Gesamtlösung in Bezug auf das Ortsbild, Stellung der Bauten, Fassadengestaltung, Dachform und Aussenräume aufgezeigt werden. Bei der Kernzonenplanung handelt es sich um ein grundeigentümergebundenes Planungsinstrument, welches die kommunale Nutzungsplanung ergänzt. Mit der Kernzonenplanung wird auch eine gewisse Rechtssicherheit für die Grundeigentümerschaften, Planende und Behörden geschaffen. Die Planung hat Auswirkungen auf die folgenden Planungsinstrumente: Zonenplan, Schutzzonenplan, Baureglement und Schutzverordnung.

#### 2. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13. Juni 2016 hat der Gemeinderat Arth das Positionspapier «Wohnortmarketing» erarbeitet und verabschiedet, mit welchem Massnahmen zugunsten der Förderung der Wohnstandorte in den drei Ortsteilen Arth, Oberarth und Goldau vorgeschlagen werden. Die «Kernzonenplanung Dorfkern Arth» bildet unter anderem Handlungsfeld des Positionspapiers und wurde mit einer hohen Priorität belegt.

Die Vorgaben mit den Erhaltungszielen für verschiedene Gebäude und Baugruppen im schützenswerten Dorfkern Arth sind in der Schutzverordnung der Gemeinde Arth vom 16. September 1997, im Ortsbildinventar des Amts für Kultur Kanton Schwyz des Jahres 1989, im «Inventar der geschützten Bauten und Objekte Kanton Schwyz» (KSI) und im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) des Jahres 1990 des eidgenössischen Departements des Innern enthalten. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Denkmalpflege und Archäologie Kanton Schwyz vom 6. Februar 2019 (SRSZ 720.100) wurde das KSI eingeführt, welches grundeigentümergebunden ist. Beim vormals bestehenden kantonalen «Inventar der geschützten und schützenswerten Bauten und Objekte» (KIGBO) handelte es sich um ein behördenverbindliches Hinweisinventar (kein Schutzinventar) und diesem kam keine unmittelbare Rechtswirksamkeit zu. Sämtliche vormals im KIGBO aufgeführten Gebäude wurden im KSI als Schutzobjekte aufgenommen. Spätestens seit dem Bundesgerichtsentscheid Rüti (BGE 1C\_188/2007 vom 1. April 2009) hat sich die rechtliche Relevanz dieser Grundlagen wesentlich erhöht. Kommunale Bauvorhaben innerhalb von schützenswerten Dorfkernzonen haben seither die geltenden Inventare gebührend zu berücksichtigen.

Die heutige bau- und planungsrechtliche Flexibilität in der Kernzone Arth (gemäss Art. 31 des Baureglements der Gemeinde Arth, insbesondere keine Ausnützungsziffer) führt dazu, dass die unter Einhaltung der Abstandsvorschriften maximal mögliche Bebauungsdichte nicht selten vollumfänglich beansprucht wird. Dies entspricht grundsätzlich den Überlegungen zur Gewährleistung der inneren Verdichtung, jedoch muss dieses Vorgehen zwingend mit den schützenswerten Anliegen des Ortsbildes und den gestalterischen Anforderungen koordiniert und abgestimmt werden. In der Vergangenheit führte diese Auslegeordnung jedoch oftmals zu Vollzugsproblemen, da sich ergebende Fragen hinsichtlich des Spannungsfelds zwischen möglichst grosser Bebauungsdichte und Einordnung der Bauten in die Umgebung geklärt werden mussten.

#### 3. Ziel und Bestandteile

Mit Beschluss vom 16. Januar 2017 hat der Gemeinderat Arth die Arbeitsvergabe für die raumplanerischen Abklärungen zur Erarbeitung des Planungsinstruments der Kernzonenplanung Arth erteilt und die Mitglieder für die begleitende Arbeitsgruppe festgelegt. Als Ziel wurde die Schaffung von nachvollziehbaren Bestimmungen in der Kernzonenplanung zugunsten einer hohen Planungssicherheit für die Bauherrschaften beziehungsweise der Grundeigentümer vorgegeben. Das ISOS sowie das Ortsbildinventar des Amts für Kultur Kanton Schwyz sind bereits über 30 Jahre alt und tragen heute den Anliegen der baulichen Entwicklung zu wenig Beachtung. Beide Inventare wurden nicht mehr aktualisiert und widersprechen teilweise der heutigen Bebauungsstruktur.

Die «Kernzonenplanung Dorfkern Arth» ist ein Planungsinstrument, welches die vielfältigen Anliegen vereint und den Umgang mit Bauvorhaben im Dorfkern Arth erleichtern soll. Dafür wird zwischen Bautypen A (schützenswerte Bauten), Bautypen B (erhaltenswerte und ortsbildprägende Bauten), nicht speziell bezeichneten Gebäuden, Baufluchten und wichtigen Plätzen und Aussenräumen unterschieden. Das Baureglement der Gemeinde Arth regelt die Einzelheiten dazu. Der Schutzzonenplan der Gemeinde Arth sowie das zugehörige Reglement werden vereinfacht. Ergänzend zum geltenden «Zonenplan Siedlung Arth/Oberarth/Goldau», «Landwirtschaftszonenplan» (ausserhalb Siedlungsgebiet), «Teilzonenplan Rigi» und «Schutzzonenplan» soll neu ein «Kernzonenplan Arth» geschaffen werden.

---

Die «Kernzonenplanung Dorfkern Arth» besteht aus nachfolgend verbindlichen Bestandteilen:

- Kernzonenplan Arth, 1:1'000
- Teiländerung Zonenplan Dorfkern Arth, 1:2'500
- Teiländerung Schutzzonenplan Dorfkern Arth, 1:10'000
- Änderungen Baureglement
- Änderungen Schutzverordnung

Orientierend dazu stehen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Ortsbild Arth, Grundlagenplan 1:1'000
- Erläuterungsbericht

#### **4. Verfahren**

Die Arbeitsgruppe «Kernzonenplanung Dorfkern Arth» hat anlässlich mehreren Sitzungen die Gebietsaufteilungen der zwei Zonentypen, die Festlegung der Bautypen und die Bestimmung der maximal zulässigen Vollgeschosszahl und der Gebäude- sowie Firsthöhe der «Kernzone 1» und «Kernzone 2» definiert. Weiter wurden sämtliche im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens (Publikation im Amtsblatt Kanton Schwyz vom 1. Dezember 2017 und RigiPost) eingereichten acht Einwendungen der mitwirkenden Bevölkerung sowie von Firmen und Organisationen durch den Gemeinderat beantwortet. Verschiedene Einwendungen führten zu Anpassungen. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2018 unterbreitete der Gemeinderat Arth die Kernzonenplanung dem Volkswirtschaftsdepartement Kanton Schwyz zur Vorprüfung. Die im Vorprüfungsbericht vorgebrachten Empfehlungen und Hinweise konnten in der Planung berücksichtigt und unter diesen Voraussetzungen das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen werden. Nach einer entsprechenden Überarbeitung der gesamten Vorlage konnte der Gemeinderat Arth mit Beschluss vom 25. Mai 2020 die öffentliche Auflage freigeben. Im Amtsblatt Kanton Schwyz vom 5. Juni 2020 und in der RigiPost wurde die öffentliche Auflage angezeigt. Gegen die öffentliche Auflage der «Kernzonenplanung Dorfkern Arth» gingen insgesamt vier Einsprachen beim Gemeinderat ein. Sämtliche Einsprachen konnten bis Sommer des Jahres 2022 rechtskräftig erledigt werden, sodass das Planwerk in einem weiteren Schritt der Gemeindeversammlung vorgelegt werden kann.

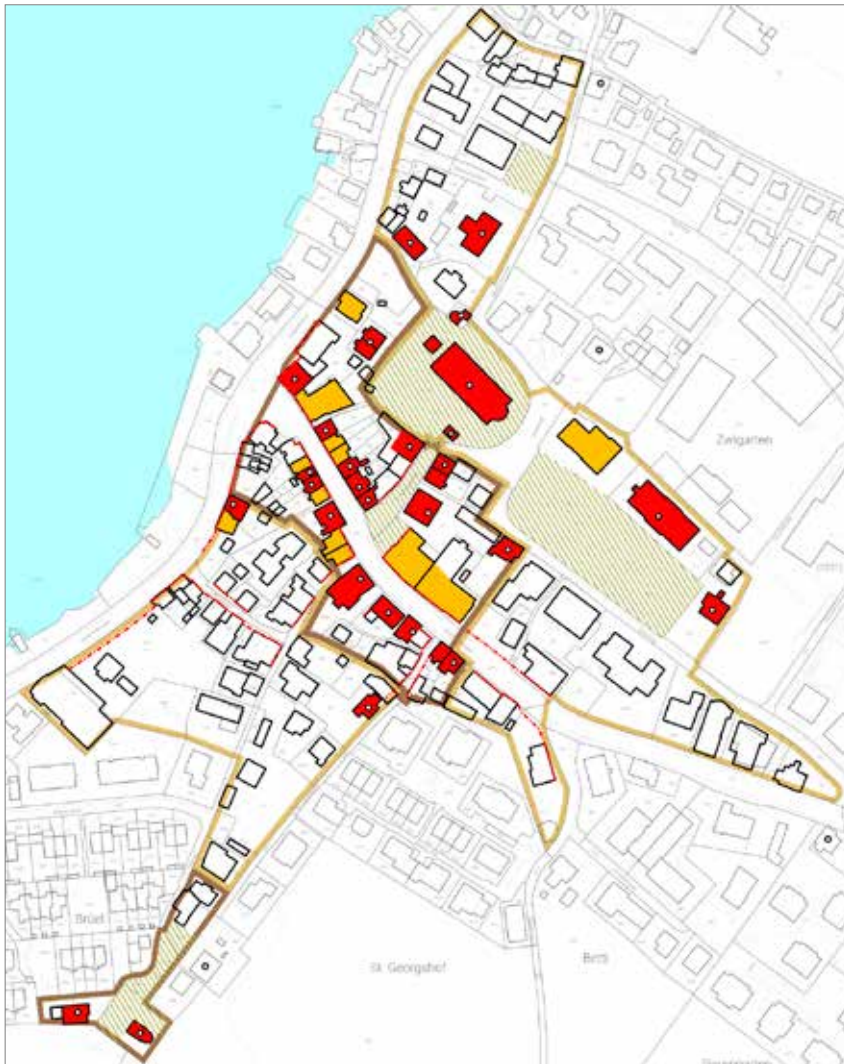
#### **5. Ausführungen zu den Bestandteilen der Kernzonenplanung Dorfkern Arth**










##### **5.1 Kernzonenplan Dorfkern Arth**

Basierend auf den Erkenntnissen der erfolgten Grundlagenerhebung und den an Augenscheinen vor Ort bestimmten Qualitätsmerkmalen wurde das Konzept «Kernzonenplanung Dorfkern Arth» erarbeitet. Grundidee dieser Planung bilden ein enger Kernbereich mit hohem Schutzgedanken und ein angrenzender Kernrandbereich mit Entwicklungspotenzial. Die Unterteilung der Bereiche erfolgte in Anlehnung an das ISOS und das Ortsbildinventar. Entlang von Strassenräumen mit prägnantem, engen Gassencharakter wurden die erhaltenswerten Gebäudeabstände mittels entsprechenden Festlegungen von obligatorischen Baufluchten im «Kernzonenplan Arth» berücksichtigt. In diesem Plan wurden zudem die geänderten Zonenabgrenzungen (Perimeter «Kernzone 1 Arth»/«Kernzone 2 Arth»), unterschiedliche Bautypologien (Bautyp A/Bautyp B / nicht speziell bezeichnete Gebäude) und «wichtige Plätze und Aussenräume» festgelegt. Weiter kann anhand von qualitätssichernden Planungsprozessen (Projektwettbewerb, Studienauftrag, Workshopverfahren) beschränkt von den Bestimmungen der Kernzonenplanung abgewichen werden.

Im grundeigentümergebundenen Kernzonenplan werden weiter unterschiedliche Bautypen festgelegt. Der Bautyp A (rote Kennzeichnung) bezeichnet die schützenswerten Bauten, welche nur unter Beibehaltung des Gebäudeprofils saniert und umgebaut werden dürfen. Es handelt sich dabei um im kantonalen Schutzinventar KSI festgehaltenen Objekte. Der Bautyp B (orange Kennzeichnung) definiert erhaltenswerte und ortsprägende Bauten. Diese dürfen unter Beibehaltung des bisherigen Gebäudeprofils saniert und umgebaut werden. Ersatzbauten sind nur bei Gründen einer fehlenden bauhistorischen oder ortsbildprägenden Relevanz oder bei mangelnder Bausubstanz möglich. Bei nicht speziell bezeichneten Gebäuden sowie nicht überbauten Flächen sind Um- und Neubauten unter Beachtung der umliegenden Bauweise zulässig. Abweichungen der Vorschriften können bewilligt werden, wenn dies im Interesse des Ortsbildschutzes liegt und sofern eine bessere Gesamtlösung erreicht werden kann. Das Baureglement der Gemeinde Arth regelt die Einzelheiten dazu.

Die obligatorischen Baufluchten legen fest, dass wesentliche Teile der Gebäudefassade auf der Bauflucht jedoch höchstens 1.5 Meter dahinter zu verwirklichen sind. Damit können einerseits die Strassenräume gesichert werden, andererseits sind damit auch Bauten in Strassennähe möglich (kein Strassenabstand nach § 41 des Strassengesetzes Kanton Schwyz vom 15. September 1999, SRSZ 442.110). Auch werden die wichtigen Plätze und Aussenräume gesichert, worin Bauvorhaben einer Interessensabwägung bedürfen.



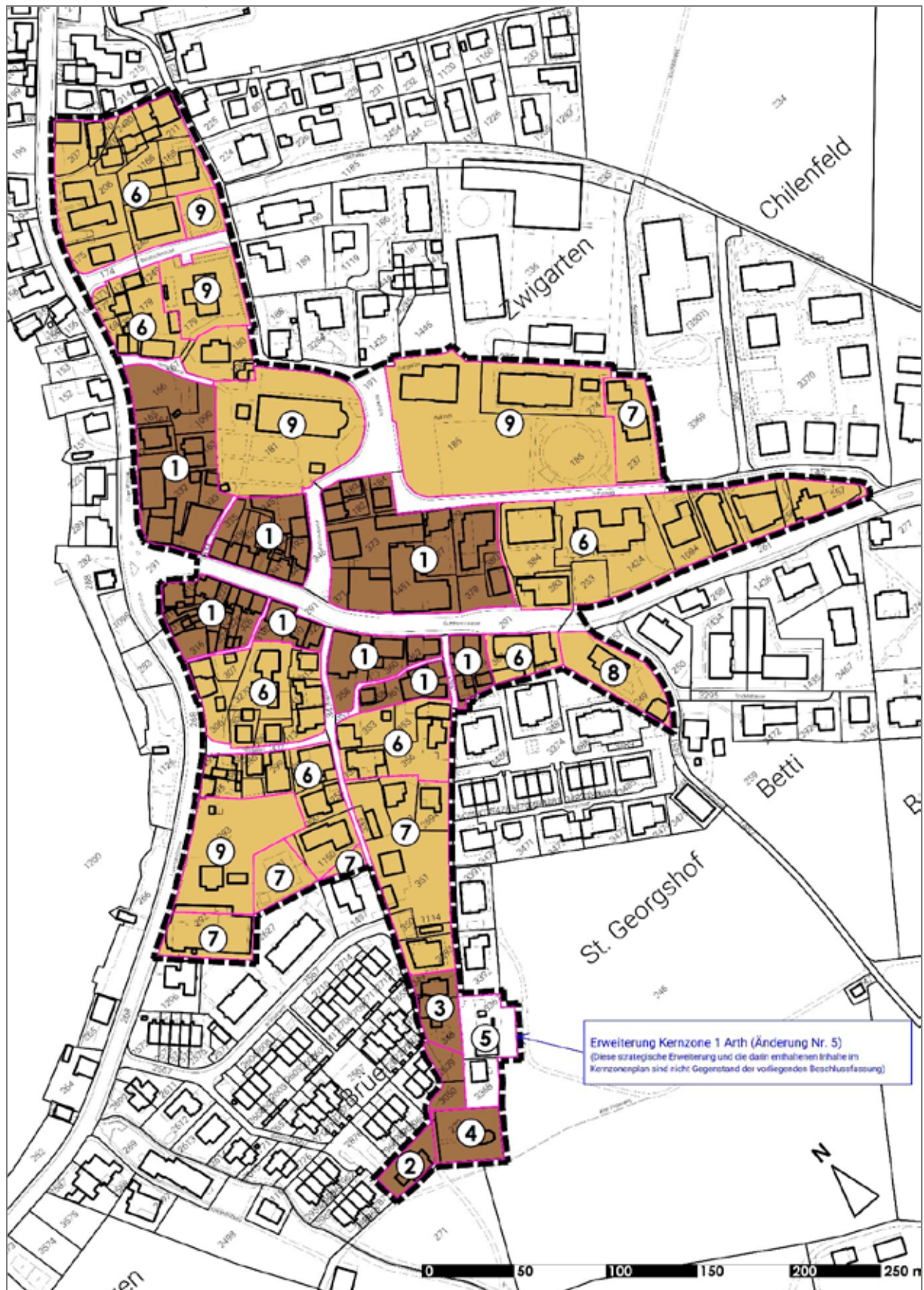
Legende	
<b>Verbindlicher Planinhalt</b>	
	K1 Perimeter Kernzone 1 Arth
	K2 Perimeter Kernzone 2 Arth
	Bautyp A (schützenswerte Objekte)
	Bautyp B (erhaltenswerte/ortsbildprägende Bauten)
	Nicht speziell bezeichnete Gebäude und nicht überbaute Flächen innerhalb der Kernzone 1 Arth und Kernzone 2 Arth (Um- und Neubauten in Übereinstimmung ortsbaulicher Gestaltung)
	Obligatorische Bauflucht (wesentliche Teile der Gebäudefassade auf dieser Linie, höchstens 1,5m dahinter)
	Wichtige Plätze und Aussenräume (Erhaltung und Aufwertung)
<b>Orientierender Planinhalt</b>	
	KSI (Kantonales Schutzinventar, ehemals KIGBO)
	Gewässer

Kernzonenplan Arth.

## 5.2 Änderungen der Zonierungen im geltenden Zonenplan

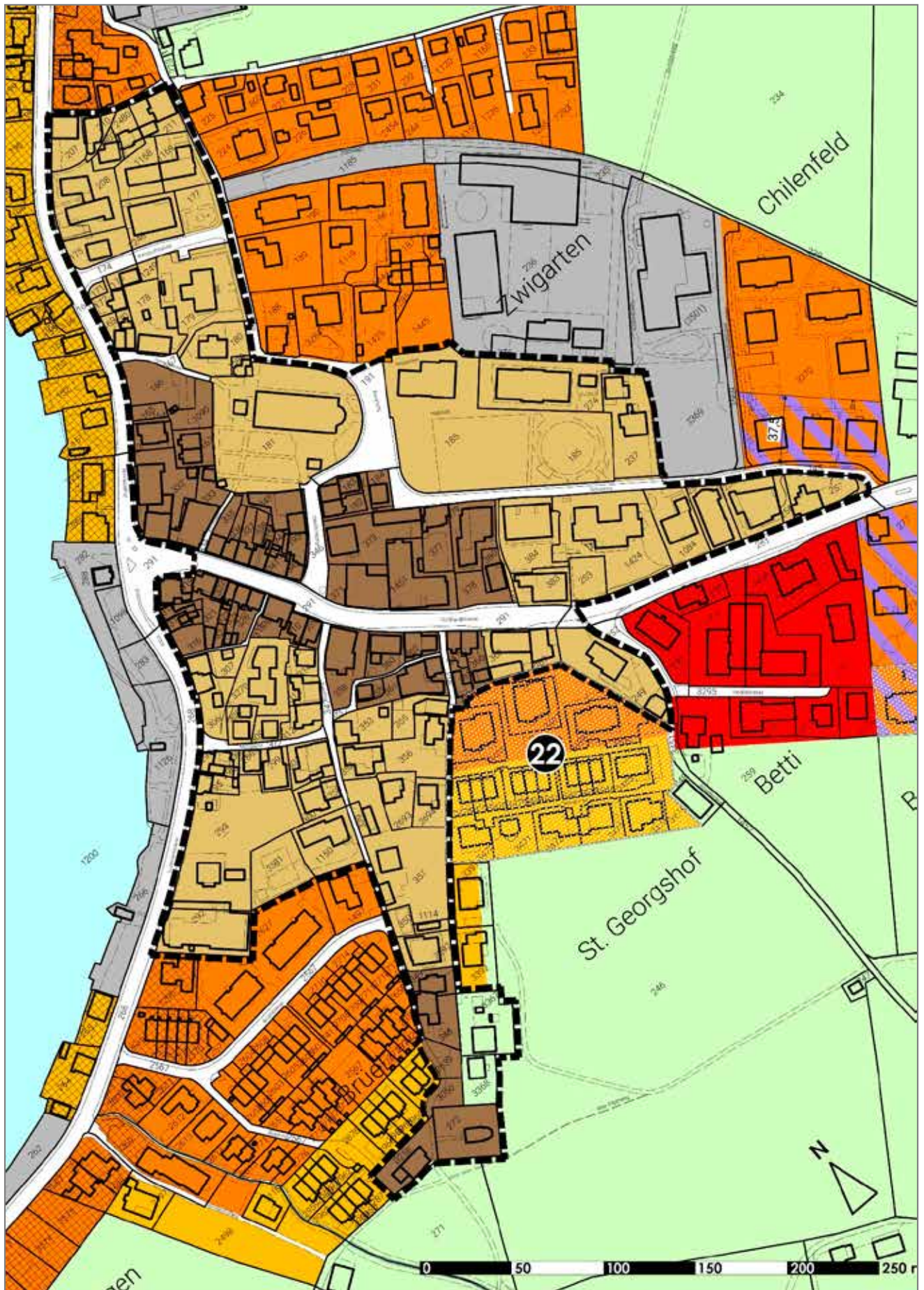
Um eine Trennung von Kernbereich und Kernrandbereich gemäss Konzept zu erreichen, wird die Zonierung angepasst. Innerhalb der «Kernzone 1 Arth» gelten hohe Anforderungen an geplante Neu- sowie Umbauten von Gebäuden. Die Abgrenzung der «Kernzone 1» bezieht sich auf das «Gebiet I» des ISOS's sowie auf die Berücksichtigung der heutigen ortsbaulichen Verhältnisse. Die «Kernzone 2 Arth» bildet den Übergangsbereich zwischen den angrenzenden Wohnzonen und der «Kernzone 1 Arth». Durch diese Differenzierung wird der unterschiedlichen Bedeutung des Ortsbilds Rechnung getragen. Eine weitere und bereits seit Jahren erlassene «Kernzone» gemäss geltendem Zonenplan liegt im Ortskern von Goldau. Diese bleibt unverändert rechtsgültig. Die in Art. 30 des Baureglements der Gemeinde Arth (BauR) rechtskräftig festgelegte Bauzone «Kernzone Rigi» wird ersatzlos gestrichen, da diese im «Teilzonenplan Rigi» keine Anwendung fand.

Nr.	Bisherige Zonierung	Neue Zonierung	Fläche
1	Kernzone	Kernzone 1 Arth, ES III	17'784 m <sup>2</sup>
2	Wohnzone mit 2 Geschossen	Kernzone 1 Arth, ES III	1'153 m <sup>2</sup>
3	Wohnzone mit 3 Geschossen	Kernzone 1 Arth, ES III	899 m <sup>2</sup>
4	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Kernzone 1 Arth, ES III	1'058 m <sup>2</sup>
6	Kernzone	Kernzone 2 Arth, ES III	26'170 m <sup>2</sup>
7	Wohnzone mit 3 Geschossen	Kernzone 2 Arth, ES III	7'797 m <sup>2</sup>
8	Wohnzone mit 4 Geschossen	Kernzone 2 Arth, ES III	1'409 m <sup>2</sup>
9	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Kernzone 2 Arth, ES III	18'340 m <sup>2</sup>









Teiländerungen im Zonenplan Dorfkern Arth.

Die Parzellen KTN 3367 und KTN 3368 wurden als strategische Erweiterung aufgenommen (Teilgebietsänderung Nr. 5). Eine potenzielle Zuweisung zur «Kernzone 1 Arth» kann erst innerhalb einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Richtplans Kantons Schwyz erfüllt sind.



Zonenplan Dorfkern Arth mit Änderungen.

<b>Verbindlicher Planinhalt</b>			
<b>Bauzonen</b>			<b>ES</b>
	K1 Kernzone 1 Arth		III
	K2 Kernzone 2 Arth		III
	W2 Wohnzone mit 2 Geschossen		II
	W3 Wohnzone mit 3 Geschossen		II
	W4 Wohnzone mit 4 Geschossen		II
	WG3 Wohn- Gewerbezone mit 3 Geschossen		III
	ÖBA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		III
<b>Landwirtschaftszone</b>			
	LW Landwirtschaftszone		III
<b>Übrige Zonen</b>			
	ÜG Übriges Gemeindegebiet		III
<b>Überlagerte Zonen und Festlegungen</b>			
	Abweichung von der LSV: Aufstufung von ES II in ES III		
<b>Orientierender Planinhalt</b>			
	Gewässer		
	Perimeter Kernzonenplanung Arth		
<b>GP Gestaltungsplan rechtskräftig</b>			
	GP Georgsmatt, Arth		25.09.2012

### 5.3 Änderungen im Baureglement der Gemeinde Arth

Das Baureglement der Gemeinde Arth (BauR) wird in folgenden Punkten angepasst und auf die Inhalte der Kernzonenplanung abgestimmt:

BauR Art. 3 «Planungsmittel»:

Der «Kernzonenplan Arth» wird als zusätzliches Planungsmittel aufgeführt.

BauR Art. 4 «Nutzungspläne»:

Der «Kernzonenplan Arth 1:1000» wird als verbindlicher Nutzungsplan erlassen.

BauR Art. 7 «Gestaltungsgrundsatz»:

An die Gestaltung von Bauten sind in der «Kernzone 1 Arth» und «Kernzone 2 Arth» erhöhte Anforderungen zu stellen.

BauR Art. 28 «Geschlossene Bauweise»:

In der «Kernzone 1 Arth» ist die geschlossene Bauweise gestattet, in der «Kernzone 2 Arth» nur entlang der obligatorischen Baufluchten.

BauR Art. 30 «Zoneneinteilung und Masse»:

Die «Kernzone 1 Arth» und die «Kernzone 2 Arth» werden als neue Bauzonen in der Zonenzuteilung aufgenommen und für diese Zonen die entsprechenden Rahmenbedingungen definiert.

BauR Art. 31b «Kernzone 1 und 2 Arth: Allgemeine Bestimmungen»:

Die «Kernzone 1 Arth» bezweckt den Erhalt sowie die Pflege und Weiterentwicklung des Dorfkerns Arth mit seinen ortsbildprägenden Strukturen, Bauten und Ensembles. Die «Kernzone 2 Arth» bezweckt funktional und baulich die Erweiterung des Dorfkerns von Arth. Neu- und Umbauten haben in den «Kernzonen 1 und 2 Arth» erhöhten gestalterischen Anforderungen zu genügen.



---

BauR Art. 31c «Kernzonenplan Arth: Festsetzungen»:

Für Bauten innerhalb der «Kernzonen 1 und 2 Arth» gelten die Bestimmungen für die Bautypen A und B sowie für die nicht speziell bezeichneten Gebäude. Weiter sind die wesentlichen Teile der Gebäudefassade auf die festgelegten obligatorischen Baufluchten zu verwirklichen. Zudem sind im Kernzonenplan Arth festgehaltenen wichtigen Plätzen und Aussenräume zu erhalten.

BauR Art. 31d «Kernzone 1 Arth: Besondere Bestimmungen»:

- Regelung der Geschossigkeit (drei Vollgeschosse);
- Anreizsystem: Für Erhöhung auf vier Vollgeschosse ist ein Nachweis gemäss Art. 31f BauR erforderlich;
- Die Dächer sind bezüglich Form, Bedachungsart, Material und Farbgebung dem Quartierbild anzupassen. Weiter sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte masslich beschränkt;
- In der «Kernzone 1 Arth» ist keine Ausnutzungsziffer festgelegt, vielmehr ist die Ortsbildverträglichkeit massgebend;
- Die Grenz- und Gebäudeabstände werden definiert.

BauR Art. 31e «Kernzone 2 Arth: Besondere Bestimmungen»:

- Regelung der Geschossigkeit (vier Vollgeschosse);
- Anreizsystem: Für Erhöhung auf fünf Vollgeschosse ist ein Nachweis gemäss Art. 31f BauR erforderlich;
- Die Dächer sind bezüglich Form, Bedachungsart, Material und Farbgebung dem Quartierbild anzupassen;
- In der «Kernzone 2 Arth» ist keine Ausnutzungsziffer festgelegt, vielmehr ist die Ortsbildverträglichkeit massgebend;
- Die Grenz- und Gebäudeabstände werden definiert.

BauR Art. 31f «Abweichungen Kernzone 1 und 2 Arth»:

- Abweichungen gegenüber den Festsetzungen im Kernzonenplan Arth und im Baureglement können bewilligt werden, sofern eine bessere Gesamtlösung in Bezug auf das Ortsbild, Stellung der Bauten, Fassadengestaltung, Dachform und Aussenräume nachgewiesen werden;
- Für den Nachweis sind ein Projektwettbewerb (SIA 142) oder ein Studienauftrag (SIA 143) oder für Einzelparzellen bis 500 m<sup>2</sup> ein Workshopverfahren durchzuführen.

BauR Art. 46 «Ausnahmen von den Bauvorschriften»

- In den «Kernzonen 1 und 2 Arth» gelten für Abweichungen die Voraussetzungen gemäss Art. 31f BauR. In Gestaltungsplänen ist keine weitere Erhöhung der Vollgeschosse zulässig.

Aufgrund dieser Änderungen kann innerhalb des Dorfkerns Arth («Kernzonen 1 und 2 Arth») eine hohe Planungssicherheit geschaffen werden. Die Vorgaben für die Art und das Mass der Nutzung sowie allfällige Ausnahmen sind definiert. Dies erleichtert die Anwendung für private Bauherren sowie für die kommunale Baubewilligungsbehörde.

## **5.4 Aufhebung der Ortsbildschutzzone im Schutzzonenplan**

Durch die intensive Auseinandersetzung mit den vorhandenen Grundlagen und Inventaren ist ein Verbleib der Ortsbildschutzzone innerhalb des rechtskräftigen Schutzzonenplans der Gemeinde Arth des Jahres 1997 nicht mehr zweckmässig. Die Ortsbildschutzzone wird aus dem Schutzzonenplan entlassen.

## **5.5 Änderungen der Schutzverordnung**

Infolge der Aufhebung der Ortsbildschutzzone im Schutzzonenplan werden auch die zugehörigen Bestimmungen in der Schutzverordnung aufgehoben.

## **6. Verfahren für die Gemeindeversammlung**

Gemäss § 27 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes Kanton Schwyz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) sind an der Gemeindeversammlung Abänderungsanträge zu Zonen- und Erschliessungsplänen sowie den zugehörigen Vorschriften nicht zulässig.

Nach der Beratung des Sachgeschäfts an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022 wird die Kernzonenplanung Dorfkern Arth an die Urnenabstimmung überwiesen. Die Urnenabstimmung erfolgt am 12. März 2023. Nach Zustimmung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden die Unterlagen dem Regierungsrat Kanton Schwyz zur Genehmigung eingereicht (§ 28 PBG).

---

## **7. Empfehlung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat Arth empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, die «Kernzonenplanung Dorfkern Arth» (Kernzonenplan, Teiländerung Zonenplan, Teiländerung Schutzzonenplan, Änderungen Baureglement und Änderungen Schutzverordnung) anzunehmen.

## **B. Antrag des Gemeinderates**

1. Die «Kernzonenplanung Dorfkern Arth», bestehend aus Kernzonenplan Arth, Teiländerung Zonenplan Dorfkern Arth, Teiländerung Schutzzonenplan Dorfkern Arth, Änderungen Baureglement und Änderungen Schutzverordnung sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Wollen Sie die «Kernzonenplanung Dorfkern Arth», bestehend aus Kernzonenplan Arth, Teiländerung Zonenplan Dorfkern Arth, Teiländerung Schutzzonenplan Dorfkern Arth, Änderungen Baureglement und Änderungen Schutzverordnung annehmen?

# Traktandum 9

---

## **Genehmigung der Reglemente der Gemeindewerke Arth, Organisationsreglement und Reglement betreffend die Wasserversorgung.**

### **A. Bericht**

#### **Ausgangslage**

Die Stimmbürger der Gemeinde Arth haben am 27. September 2020 mit dem Organisationsreglement und dem Reglement betreffend die Wasserversorgung die Kompetenzen der Gemeindewerke neu geregelt. Das Reglement betreffend die Wasserversorgung wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2020 genehmigt.

Der Kanton Schwyz hat am 30. Mai 2018 ein neues Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG, SRSZ 153.100) sowie die dazugehörige Finanzhaushaltsverordnung (FHV-BG, SRSZ 153.111) in Kraft gesetzt. Dabei wurden die Vorgaben der Rechnungslegung auf HRM2 (harmonisiertes Rechnungsmodell) für die Anstalten der Gemeinden ebenfalls angepasst. Die neue Rechnungslegung ist von den Gemeinden und Bezirken und deren Anstalten und Zweckverbänden per 1. Januar 2021 einzuführen.

Dies stellt die dem neuen Finanzhaushaltsgesetz unterstellten Werke vor grosse Probleme, da HRM2 vor allem Verwaltungen und Ämtern gerecht wird, jedoch nicht Infrastrukturbetreibern. Weiter sind übergeordnete, vom Bund festgesetzte Vorgaben zur Kostenrechnung der Verteilnetzbetreiber zwingend. Die Investitions- und Erfolgsrechnung sind bei den Werken eng verknüpft und haben kausale Zusammenhänge mit der Anlagenbuchhaltung und der Investitionsplanung.

Müsste HRM2 umgesetzt werden, würde ein nicht unerheblicher Mehraufwand entstehen, da zweckbedingt eine Schattenbuchhaltung, die über den Rechnungs- und Budgetprozess hinausgeht, geführt werden müsste.

Aus diesem Grund sind die betroffenen Werke des Kantons Schwyz bereits 2019 auf das Finanzdepartement des Kantons Schwyz zugegangen, auf Verständnis gestossen und haben einen Aufschub bekommen, mit der Bedingung, baldmöglich die rechtliche Grundlage für eine abweichende Rechnungslegung zu schaffen. Auf dieser Basis wurde auch das Budget für das Jahr 2022 nochmals nach dem bisherigen Kontenplan erstellt.

Im Weiteren ist gemäss Art. 9 Abs. 2 des Organisationsreglements der Betriebsleiter für die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals der GWA zuständig. In der zwischenzeitlich vom Volk angenommenen Verwaltungsreform werden die Anstellungen neu geregelt (Art. 4 der Personal- und Besoldungsverordnung, PBVO).

#### Reglement betreffend die Wasserversorgung

Im Artikel 5 lit. g) des Organisationsreglements wird dem Gemeinderat die Kompetenz für die Gebührenanpassung gemäss der im Wasserreglement festgelegten Bandbreite übertragen. Diese Bandbreiten sind im Reglement betreffend Wasserversorgung in den Artikeln 8 bis 10 mit fixen Beträgen hinterlegt. Damit ist der Handlungsraum des Gemeinderates eingeschränkt. Die Verbrauchspreise wurden am 1. Januar 1981 (40 Jahre) in Kraft gesetzt, und danach nicht mehr angepasst. Diese Tarife sollen nun eine Anpassung erfahren.

#### **Zielsetzungen**

Die Gemeindewerke Arth (GWA) möchten nun die rechtliche Grundlage für eine abweichende Rechnungslegung schaffen und das Organisationsreglement der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020 ergänzen. Ziel ist, dass die Gemeindewerke als unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt bei der Darstellung des Kontenrahmes des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen können.

Beim Reglement betreffend die Wasserversorgung wird beantragt, dass in den aufgeführten Artikeln eine Obergrenze als Maximum festgelegt wird, damit der Gemeinderat für seine Entscheide einen Handlungsspielraum erhält.

#### **Vorprüfung**

Die Anpassung des Reglements betreffend die Wasserversorgung wurde durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement einem Vorprüfungsverfahren unterzogen.

Die Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schwyz vom 29. August 2022 wurde in diese Vorlage eingearbeitet. Für das Organisationsreglement bedarf es keiner Genehmigung des Regierungsrates.

#### **Umsetzung**

Das Organisationsreglement der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020 wird wie folgt angepasst:

---

## Artikel 9 – Betriebsleitung

Gemäss Absatz 2 ist der Betriebsleiter für die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals der GWA zuständig. Anlässlich der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 wurde die Verwaltungsreform vom Volk gutgeheissen. In Art. 4 der Personal- und Besoldungsverordnung (PBVO) wurden die Zuständigkeiten für Anstellungen für die Gemeinde geregelt. Anstellungsbehörde ist der zuständige Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeschreiber und dem Ressortleiter, bei Kadermitarbeitern der Gemeinderat. Diese Regelung lässt sich ohne Weiteres auch auf die Gemeindewerke anwenden (der Betriebsleiter hat die Position eines Abteilungsleiters), es bedarf somit keiner Spezialregelung mehr, so dass ein Verweis in Art. 9 Abs. 2 des Organisationsreglements auf die PBVO genügt.

## Artikel 10, Absatz 2 (neu)

Der bisherige Artikel 10, Absatz 2 wird zu Artikel 10 Absatz 3.

<sup>2</sup> Das Werk kann bei der Darstellung des Kontenrahmes des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

Das Reglement betreffend die Wasserversorgung der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020 wird wie folgt angepasst:

## Artikel 9 – Grundgebühr

<sup>2</sup> Für Wohngebäude wird eine Grundgebühr pro Haus von **maximal** CHF 100.00 erhoben. Pro Wohnung erhöht sich die Grundgebühr um einen Zuschlag von CHF 50.00. Grundlage ist das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

<sup>3</sup> Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten wird die Grundgebühr aufgrund der Grösse der eingebauten Messeinrichtung erhoben. Demgemäss liegt die **maximale** Bandbreite der Grundgebühr

bis DN 20	von <del>CHF 200.00</del>	<b>CHF 300.00.</b>
bis DN 32	von <del>CHF 400.00</del>	<b>CHF 600.00.</b>
bis DN 50	von <del>CHF 600.00</del>	<b>CHF 900.00.</b>
grösser DN 50	von <del>CHF 1'000.00</del>	<b>CHF 1'500.00.</b>

## Artikel 10 – Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup> Preisanpassungen bei der Verbrauchsgebühr sind vom Gemeinderat zu etappieren. Sie beträgt ~~62.50 Rp.~~ jedoch **maximal CHF 2.00** pro m<sup>3</sup> bezogene Wassermenge.

Es ist indessen vorgesehen, die Verbrauchsgebühr in einer 1. Etappe auf CHF 1.15/m<sup>3</sup> gemäss der Empfehlung des Preisüberwachers vom 21. Juli 2022 festzulegen.

## Zusammenfassung und Empfehlung

Mit der abweichenden Rechnungslegung bleibt die Transparenz für den Bürger wie bis anhin bestehen. Die Rechnungen wie auch die Budgets für das Elektrizitäts- und Wasserwerk können weiterhin detailliert einzeln ausgewiesen werden.

Die bestehenden Kontenpläne wurden in Anlehnung an den KMU-Kontenplan leicht angepasst. So kann eine durchgängig abgestimmte Rechnungslegung über die Finanz- und Betriebsbuchhaltung, den Regulierungsprozess ElCom, die Anlagenbuchhaltung und die Investitionsplanung erreicht werden. Im Bereich Benchmarking wird die Vergleichbarkeit mit anderen Werken vereinfacht.

Die abweichende Rechnungslegung hat keine negativen Auswirkungen auf Kosten, Ausgaben oder mögliche Preissteigerungen, vielmehr verringert sie den internen Aufwand erheblich und schafft erhöhte Transparenz. Der Verweis auf die Personal- und Personalverordnung (PBVO) bei Anstellungen und Entlassungen dient der einheitlichen Handhabung in der gesamten Gemeindeverwaltung.

Die neu geschaffene Bandbreite bei den Verbrauchspreisen für die Wasserversorgung, erlauben dem Gemeinderat Anpassungen zeitnäher vorzunehmen, und damit auf Veränderungen in der Finanzierung reagieren zu können. Sämtliche Anpassungen bei den Wasserpreisen sind dem Preisüberwacher zur Genehmigung vorzulegen.

Aus diesen Gründen wird den Stimmberechtigten empfohlen, die Ergänzungen der Reglemente gutzuheissen.

---

## **B. Antrag des Gemeinderates**

1. Die Anpassung der Artikel 9 und Artikel 10 des Organisationsreglements der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020 sei zu genehmigen
2. Die Anpassung des Reglements betreffend die Wasserversorgung vom 26. Februar 2020 in den Artikeln 9 – Grundgebühr und Artikel 10 – Grundsätze für das Rechnungswesen seien zu genehmigen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Wollen Sie die Anpassungen in Art. 9 und Art. 10 des Organisationsreglements der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020 sowie in Art. 9 und Art. 10 des Reglements betreffend die Wasserversorgung vom 26. Februar 2020 annehmen?

## **C. Bericht der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage für die Genehmigung der Reglemente

- Organisationsreglement der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020,
- das Reglement betreffend die Wasserversorgung vom 26. Februar 2020

auf formelle, rechtliche und materielle Richtigkeit an der Sitzung vom 3. November 2022 geprüft.

Wir beantragen an der Gemeindeversammlung, zuhanden des Soveräns den oben aufgeführten Reglementen zuzustimmen.

Arth, 3. November 2022

### **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Werner Hardegger, Präsident  
Christoph Baumli  
Fabian Elmiger  
Katrin Jost  
Manuel Schumacher

# Organisations-Reglement der Gemeindewerke Arth

vom 26.02.2020 (Anpassung vom 18.10.2022)

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth,

gestützt auf § 12 Abs. 1 des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz vom 25. Oktober 2017 beschliessen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

### Art. 1

<sup>1</sup> Unter der Firma «Gemeindewerke Arth» besteht eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Arth mit Sitz in Arth (nachfolgend GWA genannt).

<sup>2</sup> Die GWA sind im Handelsregister eingetragen.

Zweck

### Art. 2

<sup>1</sup> Zweck der GWA ist die sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung der Gemeinde Arth mit Elektrizität und Wasser, soweit die Versorgung nicht anderen Energie- oder Wasserversorgern zugewiesen ist.

<sup>2</sup> Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen führen die GWA alle Tätigkeiten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu ihrer Aufgabe aus. Sie kann entsprechende Verträge abschliessen. Im Übrigen übernimmt sie alle Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder durch dieses Reglement übertragen werden.

<sup>3</sup> Sofern der Versorgungsauftrag der Gemeinde Arth nicht beeinträchtigt wird, können die GWA zur Förderung ihres Zwecks

- a) Elektroinstallationen für Kunden ausführen und Elektrogeräte anbieten, unterhalten und ersetzen;
- b) weitere leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Leistungen erbringen;
- c) ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Arth tätig sein.

Leistungs-  
auftrag

### Art. 3

<sup>1</sup> Die GWA haben für das zugewiesene Netzgebiet gemäss Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz vom 23. November 2011 und für ihr Wasserversorgungsgebiet folgenden Leistungsauftrag:

- a) die Verpflichtung der GWA zur Erschliessung nach § 38 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes gemäss den von den Stimmberechtigten genehmigten Erschliessungsplänen und der Versorgung mit Elektrizität und Wasser nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und den Reglementen der Gemeinde;
- b) die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäss § 21 Abs. 1 des kantonalen Feuerschutzgesetzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen;
- c) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Leitungen und Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung;
- d) weitere Dienstleistungen, die mit den übertragenen Versorgungsaufgaben der Unternehmung zusammenhängen.

---

<sup>1</sup> Namentlich das kantonale Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz vom 23. November 2011 und das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987.

---

<sup>2</sup> Die GWA sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit und Koordination mit den Behörden und der Verwaltung der Gemeinde Arth verpflichtet.

## II. Gemeindeversammlung und Gemeinderat

Gemeinde-  
versammlung

### Art. 4

Die Gemeindeversammlung entscheidet abschliessend über die Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung für das Elektrizitäts- und Wasserwerk.

Gemeinderat

### Art. 5

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt die GWA und überwacht die Einhaltung des Leistungsauftrags.
- <sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen die folgenden Kompetenzen zu:
  - a) Ernennung und Abberufung der Mitglieder und des Präsidiums der Geschäftsleitungskommission;
  - b) Festlegung der Eigentümerstrategie für die GWA;
  - c) Ernennung und Abberufung des Betriebsleiters;
  - d) Regelung der Kompetenzen der Organe der GWA und Festlegung der Zeichnungsberechtigung für die GWA;
  - e) Beizug von Sachverständigen zur Unterstützung der Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Haushalts- und Buchführung sowie der Rechnungslegung der GWA gemäss Art 11 hiernach;
  - f) Erlass der Tarife für wiederkehrende Entgelte der Elektrizitätsversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Elektrizitätsreglement festgelegten Bandbreite;
  - g) Erlass der Tarife für Benützungsgebühren der Wasserversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Wasserreglement festgelegten Bandbreiten;
  - h) Erlass des Tarifs der administrativen Gebühren der GWA.
  - i) Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung oder der Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung bedürfen.
- <sup>3</sup> Er kann in Ausübung seiner Aufsichtspflicht Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der GWA nehmen.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat delegiert die Verwendung von Voranschlagskrediten oder von Ausgabenbewilligungen an die Organe der GWA.

## III. Organe

Organe

### Art. 6

Die Organe der GWA sind:

- a) die Geschäftsleitungskommission;
- b) die Betriebsleitung.

Zusammensetzung  
der Geschäfts-  
leitungskommission

### Art. 7

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitungskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Reglement für die Bestellung von Behörden und Kommissionen in der Gemeinde Arth.

---

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder. Mindestens ein Mitglied gehört dem Gemeinderat der Gemeinde Arth an. Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitungskommission selbst.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Befugnisse  
Geschäftsleitungs-  
kommission

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitungskommission obliegt die oberste Leitung der GWA und die Überwachung der Betriebsleitung.

<sup>2</sup> Sie vertritt die GWA nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder diesem Organisationsreglement nicht einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitungskommission hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Oberleitung der GWA, insbesondere strategische Führung und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisationsstruktur der GWA und des Organigramms;
- c) Aufsicht über die operative Führung der GWA, namentlich in Bezug auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- d) Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung im Rahmen des Elektrizitäts- und Wasserreglements sowie für die übrigen Bereiche der GWA;
- e) Antragsstellung für den Erlass der Tarife für wiederkehrende Entgelte der Elektrizitätsversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Elektrizitätsreglement festgelegten Bandbreite;
- f) Antragsstellung für den Erlass der Tarife für Benützungsgebühren der Wasserversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Wasserreglement festgelegten Bandbreiten;
- g) Antragsstellung für den Erlass des Tarifs der administrativen Gebühren der GWA.

<sup>4</sup> Sie informiert den Gemeinderat periodisch über die Unternehmensentwicklung und sofort bei ausserordentlichen Vorkommnissen.

Betriebsleitung

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Betriebsleiter ist für die operative Leitung der GWA verantwortlich.

<sup>2</sup> Für Anstellungen und Entlassungen des Personals gilt die Personal- und Besoldungsverordnung (PBVO).

<sup>3</sup> Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitungskommission mit beratender Stimme teil. Er bereitet die Geschäfte vor und hat das Recht, Anträge zu stellen.

<sup>4</sup> Er hat die Stellung und die Befugnisse eines Abteilungsleiters der Gemeindeverwaltung.

## **IV. Rechnungswesen**

Grundsätze für das  
Rechnungswesen

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die GWA führen für das Elektrizitäts- und das Wasserwerk je eine gesonderte Rechnung. Sie berücksichtigen die branchenüblichen Grundsätze und das kantonale Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden.

<sup>2</sup> Die GWA können bei der Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.



---

<sup>3</sup> Die Rechnungen des Elektrizitäts- und Wasserwerks sind selbsttragend. Gewinnausschüttungen an den Gemeindehaushalt im Sinne des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden können vorgenommen werden, soweit dadurch nicht übersetzte Leistungsentgelte verursacht oder die Selbstfinanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen eingeschränkt wird.

Rechnungsprüfung

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft jährlich nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes für Bezirke und Gemeinden die Haushalts- und Buchführung sowie die Rechnungslegung der GWA.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat und der Geschäftsleitungskommission Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen und Empfehlungen über zu ergreifende Massnahmen abgeben.

<sup>3</sup> Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag zu den Voranschlägen und Jahresrechnungen des Elektrizitäts- und Wasserwerks sowie zu den Nachtragskrediten, Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhungen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission zugelassene Revisoren oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllen, mit der Unterstützung der Revisionsarbeiten der Rechnungsprüfungskommission beauftragen.

### **V. Schlussbestimmung**

Rechtspflege

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide, welche die Organe der GWA im Rahmen ihres Versorgungsauftrages erlassen, kann innert 20 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Schwyz möglich.

<sup>2</sup> Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Inkrafttreten und Vollzug

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Erlass und die Änderung dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Arth an der Urnenabstimmung. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Das Organisationsreglement vom 26.02.2020 wird durch das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements angepasst.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth an der Urnenabstimmung vom xxx genehmigt.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

Ruedi Beeler

Der Gemeindeschreiber-Stv.:

Markus Betschart

# Reglement betreffend die Wasserversorgung

vom 26.02.2020 (Anpassung vom 18.10.2022)

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth beschliessen:

Lieferpflicht

## **Art. 1**

- 1 Die Gemeindewerke Arth (nachfolgend GWA genannt) sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet Wasser ununterbrochen, in genügender Menge und einwandfreier Qualität zu liefern.
- 2 Die GWA sind innerhalb der Bauzone zur Wasserabgabe verpflichtet. Ausserhalb der Bauzone besteht diese Verpflichtung nur, wenn die Wasserbezüger die vollen Anschlusskosten übernehmen.
- 3 Die GWA sind beauftragt, die erforderliche Groberschliessung der Bauzone in ihrem Versorgungsgebiet unter Beachtung des Erschliessungsrechts (v.a. Erschliessungsplan der Gemeinde Arth) vorzunehmen. Die Gemeinde Arth übt bei Bedarf das Enteignungsrecht für Versorgungsanlagen der GWA gemäss § 32 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes aus. Die Enteignung erfolgt zu Gunsten und auf Kosten der GWA.
- 4 Die GWA sind berechtigt, im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Neuanschlüssen, Reparaturen oder aufgrund behördlicher Verfügungen die Wasserabgabe einzuschränken oder zu unterbrechen. Über voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind die Wasserbezüger möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu informieren.

Rechts-  
verhältnis

## **Art. 2**

- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen den GWA und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- 2 Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen ist privatrechtlich.

Befugnisse

## **Art. 3**

Die GWA verfügen in der Wasserversorgung über folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Leistungsauftrages nach Art. 3 des Organisationsreglements der GWA:

- a) Die Kompetenz zum Erlass von Anschluss- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann von der Geschäftsleitungskommission der GWA nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen;
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Wasserbezüger und Grundeigentümern zu erlassen;
- d) das Zutrittsrecht zu Grundstücken und Gebäuden von Wasserbezüger zur Kontrolle und Reparatur der Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung.

Eigentums-  
verhältnisse

## **Art. 4**

- 1 Das Leitungsnetz der GWA umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 2 Die Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund (Netzanschlussstelle bis Parzellengrenze) ist im Eigentum der GWA. Die auf privatem Grund nach der Parzellengrenze verlegte Hausanschlussleitung gehört der Eigentümerin oder dem Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage.

---

<sup>3</sup> Der Anschluss an die Versorgungsleitung («Schieber») sowie der Wasserzähler stehen im Eigentum der GWA.

<sup>4</sup> Die Hausanschlussleitung wird durch die GWA und/ oder deren Beauftragte auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage unterhalten und erneuert.

Finanzierungs-  
grundsätze

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Wasserversorgung erheben die GWA bei den Grundeigentümern einmalige Kostenbeiträge zur Deckung der mit Neuanschlüssen verbundenen Kosten und bei den Wasserbezüglern wiederkehrende Benützungsgebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Benützungsgebühren sollen den GWA einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

Gebührenarten

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die GWA sind berechtigt, folgende Kostenbeiträge, Gebühren und Abgaben zu erheben:

- a) Einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung sowie bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines Anschlusses;
- b) wiederkehrende Benützungsgebühren für den Bezug von Wasser, bestehend aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr;
- c) Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und Art. 11 dieses Reglements;
- d) administrative Gebühren gemäss Art. 12 dieses Reglements.

<sup>2</sup> Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie der wiederkehrenden Benützungsgebühren ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage im Zeitpunkt der Rechnungstellung.

Netzanschluss-  
beiträge

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz von Wasserbezüglern werden die erforderlichen Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle bis zum Verknüpfungspunkt in Rechnung gestellt. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die rechtliche Sicherstellung der Anschlussleitung (Begründung von Dienstbarkeiten, Eintragung im Grundbuch, usw.). Diese Regelung gilt auch für temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

<sup>2</sup> Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines bestehenden Anschlusses infolge Um- oder Neubauten gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage.

Netzkosten-  
beiträge

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Als Beitrag an die Investitionen des vorgelagerten Netzes wird für Neuanschlüsse einer Baute oder Anlage oder beim Umbau oder bei einer Nutzungsänderung einer bestehenden Baute oder Anlage zusätzlich ein Netzkostenbeitrag erhoben.

<sup>2</sup> Der Netzkostenbeitrag basiert auf dem Bauwert der angeschlossenen Baute. Zur Ermittlung desselben ist der umbaute Raum in m<sup>3</sup> massgebend, welcher mit dem Ansatz von CHF 563.00 pro m<sup>3</sup> multipliziert wird. Der Netzkostenbeitrag beträgt 1.2% vom berechneten Bauwert.

<sup>3</sup> Für die verschiedenen Gebäudekategorien kommen die nachfolgenden Faktoren zur Anwendung:

Wohnbauten:	1.00 x Ansatz pro m <sup>3</sup>
Gewerbebauten:	0.60 x Ansatz pro m <sup>3</sup>
Industriebauten ≤ 15'000 m <sup>3</sup> :	0.40 x Ansatz pro m <sup>3</sup>
Industriebauten > 15'000 m <sup>3</sup> :	0.20 x Ansatz pro m <sup>3</sup>
Landwirtschaftsbauten:	0.23 x Ansatz pro m <sup>3</sup>
Öffentliche Bauten:	0.40 x Ansatz pro m <sup>3</sup>

Bei gemischt genutzten Bauten (insb. Wohn-/Gewerbebauten) wird derjenige Faktor angewendet, der dem grössten Volumenanteil entspricht.

<sup>4</sup> Der Tarif für Netzkostenbeiträge entspricht dem Stand des Zentralschweizer Baupreisindex vom Oktober 2015 (100%). Die Ansätze werden periodisch an die Veränderungen des Indexes angepasst. Massgebend ist der im Zeitpunkt der Einreichung des Anschlussgesuchs gültige Netzkostenbeitrag.

<sup>5</sup> Dem Eigentümer der Baute steht es frei, die Bauabrechnung vorzulegen und den Erstellungswert des Gebäudes nachzuweisen. Der Ansatz beträgt 1.2% vom Bauwert.

<sup>6</sup> Bei Anschlüssen für besondere Anlagen, denen keine Baukosten gemäss Abs. 2 zugrunde gelegt werden können, kann die Geschäftsleitungskommission die Netzkostenbeiträge reduzieren (z.B. Notwasseranschluss).

<sup>7</sup> Bei Erweiterungs-, Ersatz- und Wiederaufbauten wird für die erstellte Mehrkubatur ein nach Massgabe von Abs. 3 ermittelter zusätzlicher Netzkostenbeitrag verrechnet. Bei Nutzungsänderungen wird der Netzkostenbeitrag neu berechnet und die Differenz zum alten Beitrag nachträglich verrechnet.

<sup>8</sup> Bei einer Zusammenlegung von Wohneinheiten oder einer Reduktion der Raumkubatur erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

#### Grundgebühr **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird in der Weise bemessen, dass sie einen Teil der Bereitstellungskosten der Wasserversorgung deckt.

<sup>2</sup> Für Wohngebäude wird eine Grundgebühr pro Haus von maximal CHF 100.00 erhoben. Pro Wohnung erhöht sich die Grundgebühr um einen Zuschlag von CHF 50.00. Grundlage ist das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

<sup>3</sup> Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten wird die Grundgebühr aufgrund der Grösse der eingebauten Messeinrichtung erhoben. Demgemäss liegt die maximale Bandbreite der Grundgebühr

bis DN 20 von	CHF 300.00.
bis DN 32 von	CHF 600.00.
bis DN 50 von	CHF 900.00.
grösser DN 50 von	CHF 1500.00.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen bleibt.

#### Verbrauchsgebühr **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs je bezogenen m<sup>3</sup> in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Preisanpassungen bei der Verbrauchsgebühr sind vom Gemeinderat zu etappieren. Sie beträgt jedoch maximal CHF 2.00 pro m<sup>3</sup> bezogene Wassermenge.

#### Konzessionsabgabe **Art. 11**

<sup>1</sup> Die GWA haben die Gemeinde Arth für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung (Sondernutzung) in ihrem Netzgebiet mit einer Konzessionsabgabe zu entschädigen.

---

<sup>2</sup> Die Abgabe bemisst sich für die GWA nach der aus ihrem Wassernetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Arth ausgespiesenen Gesamtwassermenge multipliziert mit einem Ansatz von 17.50 Rp pro m<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Die GWA erheben die Konzessionsabgabe bei den Wasserbezüglern in ihrem Netzgebiet in der Gemeinde Arth. Sie vergüten diese an die Gemeinde Arth. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

<sup>4</sup> Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde Arth durch die GWA erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. Januar des Folgejahres.

Administrative  
Gebühren

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Wasserversorgung können entsprechende Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Tarife

#### **Art. 13**

Die anwendbaren Tarife für die Netzkostenbeiträge und die Benützungsgebühren bestehend aus Grund- und Verbrauchsgeldern sowie für die administrativen Gebühren werden öffentlich bekannt gemacht.

Delegationen

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Bedingungen für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Wasserlieferung an die verschiedenen Kundengruppen werden durch die Geschäftsleitungskommission in Anschluss- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Die GWA stützen sich dabei auf die einschlägigen Gemeindereglements sowie die Branchendokumente des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist auf Antrag der Geschäftsleitungskommission befugt, in Anwendung dieses Reglements Tarife für Benützungsgeldern sowie für administrative Gebühren zu erlassen.

<sup>3</sup> Die Erhebung der Kostenbeiträge, Benützungsgeldern und administrativen Gebühren erfolgen durch die GWA.

Löschwasser-  
versorgung

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden von der GWA die nötigen Anlagen und Einrichtungen (Wasserreservoirs, Auslösestation, Hydranten) gemäss den Weisungen der Gemeinde Arth erstellt und unterhalten.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung inkl. Investitionen übernimmt vollständig die Gemeinde Arth.

<sup>3</sup> Die GWA stellen der Gemeinde Arth das Wasser aus ihrem Leitungsnetz für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrübungen kostenlos zur Verfügung.

Bisheriges  
Recht

#### **Art. 16**

Die Erhebung von Kostenbeiträgen und Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

Änderungen

#### **Art. 17**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Änderungen dieses Reglements.

---

**Art. 18**

- 1 Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Arth an der Urnenabstimmung und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Das Reglement betreffend die Wasserversorgung vom 26.02.2020 wird durch das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements angepasst.
- 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung vom xxx genehmigt.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

Ruedi Beeler

Der Gemeindeschreiber-Stv.:

Markus Betschart

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am

# Traktandum 10

---

## Statutenrevision Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI).

### A. Bericht

#### Ausgangslage

Der Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Brunnen. Er ist im Auftrag der Bezirke Gersau und Küssnacht sowie der Gemeinden Arth, Illgau, Ingenbohl, Lauerz, Morschach, Muotathal, Sattel, Schwyz, Steinen, Steinerberg und Rothenthurm in der Abfallwirtschaft tätig.

Die aktuell gültigen Statuten des ZKRI stammen aus dem Jahr 1989. Damals beschränkte sich die Aufgabe des Verbands auf die Entgegennahme von Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfällen sowie Sperrgut von den Gemeinden. Sammlung und Transport waren Sache der Gemeinden.

Mittlerweile erbringt der ZKRI eine breite Palette von Dienstleistungen. Im Kehrichtwesen umfassen diese den gesamten Prozess ab Sackherstellung, -vertrieb und -sammlung bis hin zur umweltgerechten und kostengünstigen Entsorgung und Verwertung. Daneben haben die Gemeinden dem Verband den wesentlichen Teil der Wertstoffsammlung und -verwertung übertragen. Der Verband unterstützt die Gemeinden bei Kommunikation und Kundendienst. Er engagiert sich weiter für ein sauberes Innerschwyz, zum Beispiel durch Unterstützung von Umweltprojekten, Abfallunterricht, Antilittering-Kampagnen und Förderung von Mehrweggeschirr, bietet Beratungen an und entwickelt mit den Gemeinden zusammen bedarfsgerecht neue Projekte.

Diese nicht abschliessend aufgeführten Tätigkeiten des ZKRI sind zum Teil in bilateralen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden festgehalten. Zu einem weiteren Teil werden sie im Rahmen der Abgeordnetenversammlungen gutgeheissen und protokollarisch festgehalten. Sie sind aber in den Statuten nicht verankert. Da die Statuten die aktuelle Situation nicht abdecken, ist darum eine Statutenrevision erforderlich. Damit ändert sich nichts an der Tätigkeit des ZKRI, sie wird aber in einen rechtlich korrekten Rahmen gestellt.

#### Umsetzung

Aufgrund des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) vom 25. Oktober 2017 besteht die Pflicht für Zweckverbände, die Statuten innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des GOG den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Dementsprechend haben die Betriebskommission und die Geschäftsstelle des ZKRI die Statutenrevision erarbeitet und im Rahmen einer Vernehmlassung wurden die Einwände und Ergänzungen der Verbandsgemeinden aufgenommen.

Nach rechtlichen Abklärungen des ZKRI kam die Betriebskommission zum Schluss, die Statutenrevision über eine Urnenabstimmung zu genehmigen, da so eine klare rechtliche Situation herbeigeführt werden kann.

#### Kommentar zur Statutenrevision

Die bisherigen Statuten des ZKRI vom 8. August 1989 sollen durch neue Statuten ersetzt werden, welche den heute geltenden technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Neben den Anpassungen an die heutigen Tätigkeiten des ZKRI sind sicherlich auch die Einführung des Initiativ- und Referendumsrecht im Besonderen zu erwähnen.

#### Zusammenfassung und Empfehlung

Der vorliegende Revisionsvorschlag der ZKRI-Statuten wurde von den Räten der betroffenen Bezirke und Gemeinden gutgeheissen und durch den Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz vorgeprüft. Wir bitten Sie, der Statutenrevision zuzustimmen.

---

## **B. Antrag des Gemeinderates**

1. Die Statutenrevision des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) sei zu genehmigen.
2. Die Statuten treten nach der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. August 1989. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Betriebskommission des ZKRI.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Wollen Sie die «Statutenrevision des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI)» annehmen?

## **C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage für die Genehmigung der Statutenrevision des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) auf formelle und rechtliche Richtigkeit geprüft

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, zuhanden des Souveräns dem gemeinderätlichen Antrag zuzustimmen.

Arth, 3. November 2022

### **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Werner Hardegger, Präsident  
Christoph Baumli  
Fabian Elmiger  
Katrin Jost  
Manuel Schumacher



---

# Statuten Zweckverband Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI)

vom XX.XX.XXXX

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Bestand

<sup>1</sup> Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau bilden unter dem Namen «Zweckverband Abfall Region Innerschwyz» (nachfolgend ZKRI genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 79 des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden vom 25. Oktober 2017 (nachstehend GOG).

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt über eine Statutenrevision. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach Art. 27.

### Art. 2 Sitz

Der ZKRI hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

### Art. 3 Zweck; Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen

<sup>1</sup> Der ZKRI bezweckt die gemeinsame Abfallbewirtschaftung. Diese umfasst die Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle sowie die Vorstufen Sammlung, Transport, Zwischenlagerung und Vorbehandlung nach den Rechtsvorgaben von Bund und Kanton. Er stellt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen bereit.

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle im Sinne von Abs. 1 sind die Abfälle aus Haushalten sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sofern die Zusammensetzung der Abfälle betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

<sup>3</sup> Die Leistungen nach Abs. 1 gelten als Kernaufgaben. Der ZKRI kann darüberhinausgehend weitere Einrichtungen schaffen und Dienstleistungen erbringen, insbesondere für stofflich verwertbare Abfälle sowie für Sonder- und andere kontrollpflichtigen Abfälle, deren umweltgerechte Entsorgung besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

<sup>4</sup> Der ZKRI setzt sich durch Umweltprojekte für eine nachhaltige und ressourcenschonende Abfallbewirtschaftung in den Verbandsgemeinden ein. Er kann zu diesem Zweck mit Dritten Verträge abschliessen.

### Art. 4 Betriebsgrundsatz; Verursacher- und Kostendeckungsprinzip

Der ZKRI ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die von den Abfallinhaberinnen und -inhabern erhobenen Kosten und Gebühren basieren auf dem Grundsatz der verursachergerechten und kostendeckenden Abfallbewirtschaftung.

### Art. 5 Entsorgungsmonopol; Leistungsvereinbarungen

<sup>1</sup> Für die Kernaufgaben müssen die Verbandsgemeinden die Dienste des ZKRI in Anspruch nehmen.

<sup>2</sup> Für die Einzelheiten der gegenseitigen Rechte und Pflichten schliesst der ZKRI mit den Verbandsgemeinden Leistungsvereinbarungen ab.

### Art. 6 Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission vertritt zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer den ZKRI nach aussen. Sie führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Zudem obliegt ihnen die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

---

## II. Organisation

### 1. Organe

#### Art. 7 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Abgeordnetenversammlung;
- c) die Betriebskommission;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

### 2. Abgeordnetenversammlung

#### Art. 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer, Stimmrecht

- <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt eine oder einen Abgeordneten und allfällige Ersatzpersonen. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- <sup>3</sup> Jede abgeordnete Person hat so viele Stimmen, als die Zahl der in ihrer Gemeinde niedergelassenen Personen durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme. Massgebend ist die vom Amt für Wirtschaft publizierte Zahl der ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember.

#### Art. 9 Einberufung

- <sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung wird in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Betriebskommission von der Geschäftsstelle einberufen.
- <sup>2</sup> Sie tritt ordentlicherweise jährlich zweimal zusammen.
- <sup>3</sup> Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.
- <sup>4</sup> Die Einladung ist den Abgeordneten zusammen mit der Geschäftsliste in der Regel mindestens 20 Tage vorher zuzustellen.

#### Art. 10 Geschäftsordnung

- <sup>1</sup> Die Versammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Betriebskommission oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet.
- <sup>2</sup> Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind.
- <sup>3</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.
- <sup>4</sup> Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen des GOG.

#### Art. 11 Aufgaben

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Zweckverbandes;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;
- c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission;

- 
- e) Festsetzung der Gebühren;
  - f) die Bewilligung von neuen und wiederkehrenden Ausgaben inkl. Beteiligungen, soweit nicht die Betriebskommission oder die Geschäftsstelle zuständig sind;
  - g) Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften;
  - h) zustimmende Kenntnisnahme von der Finanzplanung;
  - i) Erlass eines Organisationsreglements. Dieses legt die Pflichten, Rechte, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Betriebskommission und der Geschäftsstelle inkl. Geschäftsführer fest;
  - k) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten. Vorbehalten bleibt das Zustimmungsverfahren nach Art. 26;
  - l) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen.

### **3. Betriebskommission**

#### **Art. 12** Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Betriebskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

#### **Art. 13** Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Protokoll

- <sup>1</sup> Die Betriebskommission trifft sich so oft als erforderlich, mindestens aber vier Mal jährlich.
- <sup>2</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.
- <sup>3</sup> Zirkularbeschlüsse sind ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig. Wird im Zirkularverfahren ein Gegenantrag gestellt oder Beratung verlangt, muss eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.
- <sup>4</sup> Über die Sitzungen ist von der Geschäftsstelle ein Sitzungsprotokoll mit Pendenzenliste zu erstellen. Dieses ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

#### **Art. 14** Aufgaben und Kompetenzen

- <sup>1</sup> Die Betriebskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Abgeordnetenversammlung das zentrale Führungsorgan des ZKRI. Sie trägt die politische Verantwortung für die Planung und Führung und setzt die Vorgaben der Abgeordnetenversammlung um. Sie überwacht und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle mit einem internen Kontrollsystem.
- <sup>2</sup> Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- <sup>3</sup> Die Kompetenzen der Betriebskommission richten sich nach dem Organisationsreglement, wobei ihr folgende unübertragbaren Kompetenzen zustehen:
  - a) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Verbandes;
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung;
  - c) Festlegung des Domizils der Geschäftsstelle innerhalb des Verbandsgebietes;
  - d) Bestimmung der Geschäftsstelle und Ernennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Mandats- oder Anstellungsverhältnis;
  - e) Festlegung des Stellenplans der Geschäftsstelle und des übrigen Betriebspersonals;
  - f) Aufsicht über die Geschäftsstelle;
  - g) Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben:  
einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 50'000 Franken im Einzelfall und zusätzlich jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens 20'000 Franken im Einzelfall;
  - h) die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Geschäftsstelle;
  - i) Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden und Abschluss von Verträgen mit Dritten, sofern nicht die Zuständigkeit der Geschäftsstelle gegeben ist;
  - k) Aufnahme von Krediten;
  - l) Erlass von Verfügungen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

---

## 4. Geschäftsstelle und Geschäftsführung

### Art. 15 Funktion

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung des ZKRI zuständig. Sie stellt organisatorisch, technisch, finanziell, betrieblich und personell die ordnungsgemässe Erfüllung des Verbandzwecks und der dem ZKRI erteilten Leistungsaufträge sicher.

<sup>2</sup> Sie wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geleitet.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer besitzt in der Betriebskommission Antragsrecht und kann an den Beratungen teilnehmen.

### Art. 16 Kompetenzen

<sup>1</sup> Die geschäftsführende Person ist befugt, die Betriebsorganisation eigenverantwortlich zu gestalten.

<sup>2</sup> Die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement festgelegt, wobei ihr statutarisch ausdrücklich nachstehende Befugnisse zustehen:

- a) Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Betriebspersonal nach den Vorschriften des Obligationenrechts;
- b) Führung des Finanzhaushalts;
- c) Arbeitsvergaben und Ausgaben im Einzelfall bis max. Fr. 10'000.00.

<sup>3</sup> Die geschäftsführende Person kann dringliche Massnahmen anordnen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Sie informiert umgehend die Mitglieder der Betriebskommission.

## 5. Rechnungsprüfungskommission

### Art. 17 Zusammensetzung; Aufgaben

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern von verschiedenen Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft zu Handen der Abgeordnetenversammlung mit einem schriftlichen Bericht die Haushalts- und Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Sicherstellung des internen Kontrollsystems (IKS) und stellt Antrag zu Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbewilligungen.

<sup>3</sup> Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, kann die notwendigen Auskünfte einholen und Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

## III. Verbandshaushalt

### 1. Voranschlag und Rechnung

#### Art. 18 Verfahren und Inhalt

<sup>1</sup> Für jedes Rechnungsjahr sind ein Voranschlag und eine Rechnung zu erstellen. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung kann von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen.

<sup>3</sup> Die Betriebskommission erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

---

## 2. Finanzierung

### Art. 19 Kernaufgaben und weitere Leistungen

<sup>1</sup> Die Kosten für die obligatorischen Kernaufgaben inkl. der hierfür erforderlichen Investitionen werden durch die von den Abfallinhabern erhobenen Gebühren gedeckt. Die Gemeinden leisten hierfür keine Beiträge. Ausgenommen sind besondere Aufwendungen für die Sammel- und Transportlogistik.

<sup>2</sup> Für die weiteren von den Verbandsgemeinden bestellten Leistungen werden diesen die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Ertragsüberschüsse sind der betreffenden Verbandsgemeinden zu vergüten.

### Art. 20 Kreditbeschaffung

Die für die Liquidität und Investitionen erforderlichen Mittel beschafft sich der ZKRI über Darlehen bei Banken oder bei den Verbandsgemeinden.

## 3. Referendum

### Art. 21 Fakultatives Finanzreferendum

<sup>1</sup> Auf Begehren von 500 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden werden Ausgabenbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300'000 Franken dem fakultativen Referendum unterstellt.

<sup>2</sup> Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt.

<sup>3</sup> Nach Feststellung des Zustandekommens des Referendums durch die Betriebskommission lädt diese die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.

<sup>4</sup> In der Urnenabstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden.

## 4. Haftung

### Art. 22 Schädigungen; vermögensrechtliche Subsidiärhaftung

<sup>1</sup> Die Haftung des ZKRI und seiner Funktionäre für Schädigungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG), vom 20. Februar 1970.

<sup>2</sup> Für die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des ZKRI haften die Verbandsgemeinden subsidiär. Die Anteile richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.

## IV. Initiativrecht

### Art. 23 Initiative

<sup>1</sup> 1'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können schriftlich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission erlässt eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheid ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Nach Inkrafttreten der Verfügung überweist die Betriebskommission die Initiative mit Bericht und Antrag an die Abgeordnetenversammlung. Diese entscheidet über den Antrag oder einen allfälligen Gegenvorschlag.

---

<sup>4</sup> Anschliessend lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit dem Antrag der Abgeordnetenversammlung oder deren Gegenvorschlag innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.

<sup>5</sup> Eine Initiative ist angenommen, wenn sie nach den Bestimmungen von Art. 26 Abs. 2 eine Mehrheit erzielt.

<sup>6</sup> Stimmen die Stimmberechtigten einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, hat die Betriebskommission innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

## **V. Rechtsschutz und Aufsicht**

### **1. Rechtsschutz**

#### **Art. 24** Verfahren

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie der Verbandsgemeinden unter sich entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

### **2. Aufsicht**

#### **Art. 25** Regierungsrat

Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **1. Änderung der Statuten**

#### **Art. 26** Verfahren

<sup>1</sup> Beschliesst die Abgeordnetenversammlung eine Abänderung dieser Statuten, lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.

<sup>2</sup> Für die Annahme ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung von mindestens acht Verbandsgemeinden erforderlich.

<sup>3</sup> Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden ist erforderlich, wenn die Statutenänderung den Verbandszweck, die Kernaufgaben inkl. deren Finanzierung, das Stimmrecht der Verbandsgemeinden, die Haftung, die Verbandsauflösung oder das Austrittsverfahren betrifft.

### **2. Austritt**

#### **Art. 27** Verfahren und Bedingungen

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden können ab Datum der Genehmigung dieser Statuten durch den Regierungsrat unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und unter Haftung für bestehende Verbindlichkeiten auf Ende eines Kalenderjahres aus dem ZKRI austreten. Es besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Der Austritt ist ohne Statutenänderung möglich, bedarf aber der Zustimmung des Regierungsrates. Zudem ist das Quorum nach Art. 26 Abs. 2 im bisherigen Verhältnis anzupassen. Hierzu ist die Abgeordnetenversammlung befugt.

---

<sup>3</sup> Bei einem Austritt müssen die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in der betreffenden Verbandsgemeinde auf andere Weise gewährleistet sein.

### **3. Verbandsauflösung und Rechtsformumwandlung**

#### **Art. 28** Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung des ZKRI ist nur zulässig, wenn der Verbandszweck auf andere geeignete Weise sichergestellt ist und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision nach Art. 26 Abs. 3 beschlossen wird.

<sup>2</sup> Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.

#### **Art. 29** Rechtsformumwandlung

Eine Rechtsformumwandlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

### **4. Anwendung anderer Erlasse**

#### **Art. 30** Wahl- und Abstimmungsgesetz

Die Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse von Volksabstimmungen richtet sich nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) vom 15. Oktober 1970.

#### **Art. 31** Sinngemässe Anwendung des GOG

Soweit den Statuten keine Bestimmung entnommen werden, gilt sinngemäss das GOG.

### **5. Vorrang der Statuten**

#### **Art. 32** Kommunale Erlasse

Die Statuten und die gestützt darauf mit den Verbandsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen gehen kommunalen Erlassen vor.

### **6. Inkrafttreten**

#### **Art. 33** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Betriebskommission.

<sup>2</sup> Sie ersetzen die Statuten vom 27. Januar 1989, genehmigt mit RRB Nr. 1413 vom 8. August 1989.

Erlassen von der Abgeordnetenversammlung am: .....

Zustimmung der Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom: .....

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. .... vom .....

# Traktandum 11

---

## **Genehmigung der Anpassung des Reglements über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren in der Gemeinde Arth (ParkR).**

### **A. Bericht**

#### **Ausgangslage**

Gegenwärtig sind drei Erlasse in Kraft, welche das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Arth regeln: Das «Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren in der Gemeinde Arth» und die «Richtlinie für die Vergabe von Dauer- und Nachtparkkarten auf öffentlichen Parkplätzen» traten per 1. Januar 2017 in Kraft. Das Reglement und die Richtlinie waren auf die damaligen Verhältnisse abgestützt. Für Mitarbeitende und weitere Personen mit engem Bezug zur Gemeinde Arth besteht zudem ein «Reglement über Personalparkplätze der Gemeinde Arth» vom 1. Januar 2016.

Mit der kompletten Umgestaltung des Bahnhofplatzes und dem Einrichten einer Tiefgarage im Dezember 2020 wurden Änderungen mit inhaltlichen Auswirkungen auf die Erlasse zum Parkplatzwesen nötig, welche mit Gemeinderatsbeschlüssen Nr. 750 und Nr. 751 vom 23. November 2020 bereits umgesetzt wurden. Zudem empfiehlt der Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz mit Schreiben vom 4. März 2019 gestützt auf einen Bundesgerichtsentscheid (BGE 2C\_699/2017 vom 12.10.2018) Parkplatzreglemente in ein formelles Gesetz zu überführen und somit dem Stimmbürger zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### **Zielsetzung und Vorgehen**

Gemäss genanntem Bundesgerichtsentscheid braucht es zumindest für das Langzeitparkieren auf öffentlichen Parkplätzen eine Grundlage in einem formellen Gesetz. Darin müssen der Gegenstand der Abgabe (Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen), der Kreis der Abgabepflichtigen (Inhaber von abzustellenden Fahrzeugen) sowie die Bemessungsgrundlagen (Entgelt pro Parkdauer) geregelt sein. Gesetze im formellen Sinn sind vom Stimmbürger zu beschliessen, Beschlüsse bzw. Reglemente, die allein durch den Gemeinderat erlassen wurden, genügen hierfür nicht.

In der Folge wurden die bestehenden Reglemente im Zeitraum September bis November 2021 auf diesen Aspekt hin überprüft und festgestellt, dass sie den erwähnten Anforderungen nicht genügen. Die Anpassungen der Reglemente werden somit vor allem aus formal-rechtlichen Gründen notwendig, während sich am Grundsatz der Parkplatzbewirtschaftung und den Gebühren für das stundenweise Parkieren nichts ändert.

Der Entwurf eines neuen ParkR wurde gestützt auf Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG) am 4. Februar 2022 dem Preisüberwacher zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 14. Februar 2022 stellte der Preisüberwacher fest, dass die Gemeinde Arth mit den Tarifen für Dauerparkkarten von bis zu CHF 960.00 pro Jahr weit über dem Durchschnitt in allen Kantonshauptorten liegt. Er gab somit die Empfehlung ab, dass die Gebühren für die Dauerparkkarten auf max. CHF 400.00 pro Jahr festzusetzen, respektive auf CHF 400.00 pro Jahr zu senken seien.

Aus genannten Gründen wird das Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren in der Gemeinde Arth (ParkR) in ein Gesetz im formellen Sinn überführt, indem es dem Stimmbürger in der Abstimmung zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Bestimmungen aus dem «Reglement über die Personalparkplätze der Gemeinde Arth» und die «Richtlinien für die Vergabe von Dauer- und Nachtparkkarten auf öffentlichen Parkplätzen» werden als eigenständige Erlasse aufgehoben. Dort enthaltene Bestimmungen von Relevanz werden ebenfalls in das neue ParkR überführt.

Das heisst, dass es mit dem formellgesetzlichen ParkR künftig nur noch einen vom Stimmbürger genehmigten Erlass zum Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen geben wird.

#### **Die wichtigsten Änderungen im ParkR sind:**

- Das ParkR regelt die Grundlagen zum Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Arth (Art. 1 Abs. 1 + 3).
- Art. 3 Ziff. 4: Tarif D (*neu* Öffentliches Parkhaus).
- Art. 15: Örtliche Regelung für die Vergabe von Dauer- und Nachtparkkarten.
- Detaillierte Gebührenregelung für stunden-/tageweises Parkieren (Art. 5 – 11): Insbesondere Art. 11: Tarifzone D (*neu* geltend in öffentlichem Parkhaus).

Im öffentlichen Parkhaus wird eine Gratisparkzeit von 20 Minuten gewährt.

Der Gemeinderat erhält die Möglichkeit, die Dauer der Gratisparkzeit gemäss den gemachten Erfahrungen bis auf 30 Minuten anzupassen. Jede weitere Stunde: CHF 2.40 pro Stunde.

Durch die Einfügung einer Bandbreite von +/- 50% und Anpassungsmöglichkeit an die Teuerung ist der Gemeinde-



---

rat ermächtigt, die Gebühren bei Bedarf durch Beschluss zu verändern (Art. 4 Abs. 3 + 4 ParkR). Damit wird erreicht, dass der Gemeinderat bei der Gebührenregelung auf die effektiven Marktverhältnisse reagieren kann, ohne bei der geringsten Gebührenanpassung eine Reglementsänderung beim Volk beantragen zu müssen. Schranken der Gebührenanpassung ergeben sich aus Art. 4 Abs. 1 des ParkR, wonach das Verhältnismässigkeitsprinzip berücksichtigt werden muss. Zudem müssen Gebührenveränderungen wiederum dem Preisüberwacher zur Prüfung vorgelegt werden, sofern es sich um Dauer- und Nachtparkkarten handelt (Art. 14 PüG).

- Die Grundlage der Berechtigung für Parkkarten an Mitarbeitende und weiteres Personal der Gemeinde Arth ist in Art. 16 Abs. 2 ParkR festgehalten. Die detaillierte Regelung (Art. 18 – 20) ermöglicht die Aufhebung des Reglements über Personalparkplätze der Gemeinde Arth vom 1. Januar 2016 (GRB Nr. 109 vom 3. März 2015).
- Die Grundlage für die Regelung der örtlichen Vergabe von Parkkarten ergibt sich aus Art. 12 ParkR. Die Detailregelung in Art. 15 ParkR ermöglicht die Aufhebung des GRB Nr. 751 «Richtlinien für die Vergabe von Dauer- und Nachtparkkarten auf öffentlichen Parkplätzen» vom 23. November 2020. Eine inhaltliche Änderung bei der örtlichen Vergabe ergab sich dahingehend, dass der Bahnhofplatz Goldau nicht mehr als öffentlicher Parkplatz aufgeführt wird. Dafür wird neu das Parkhaus Bahnhofplatz Goldau erwähnt, wobei für dieses keine Dauerparkkarten abgegeben werden.
- Die Gebühren für Dauer- und Nachtparkkarten werden gesenkt.

Das angepasste «Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren in der Gemeinde Arth (ParkR)» soll an der Abstimmung vom 12. März 2023 dem Stimmvolk zur Genehmigung unterbreitet werden. Bei Annahme durch das Stimmvolk soll es rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden.

Die Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen basiert auf den aktuellen übergeordneten rechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

## **B. Antrag des Gemeinderates**

1. Das überarbeitete Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren in der Gemeinde Arth (ParkR) vom 2. Mai 2022 sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Wollen Sie das «Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren in der Gemeinde Arth (ParkR)» annehmen?

## **C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage für die Genehmigung des Reglements über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren in der Gemeinde Arth (ParkR) auf formelle, materielle und rechtliche Richtigkeit geprüft.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, zuhanden des Souveräns dem oben aufgeführten Reglement zuzustimmen.

Arth, 3. November 2022

### **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Werner Hardegger, Präsident  
Christoph Baumli  
Fabian Elmiger  
Katrin Jost  
Manuel Schumacher

# Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren in der Gemeinde Arth

## (ParkR)

Genehmigt an der Gemeindevolksabstimmung  
vom XX.XX.2023

### Grundsatz

Personenbezogene Begriffe, die sich nicht ausdrücklich nur auf Männer oder nur auf Frauen oder auf beide Geschlechter beziehen, gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen (§ 8 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen, SRSZ 140.200).

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Zur gezielten Nutzung aller öffentlich zugänglichen Parkplätze, die sich im Eigentum oder Miteigentum der Gemeinde Arth befinden, wird das Parkieren von Motorfahrzeugen mit einer Parkplatzbewirtschaftung geregelt.

<sup>2</sup> Auf den bewirtschafteten Parkplätzen dürfen Personenwagen nur mit einer fahrzeugbezogenen Parkkarte oder durch die Einhaltung der geltenden Bewirtschaftungsvorgaben abgestellt werden.

<sup>3</sup> Anwohnern und weiteren Berechtigten können kostenpflichtige Dauer- und Nachtparkkarten zur Benützung der bewirtschafteten Parkplätze abgegeben werden.

### Art. 2 Begriffe

<sup>1</sup> Parkieren im Sinne dieses Reglements ist das Abstellen eines Fahrzeuges oder Anhängers irgendwelcher Art, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

<sup>2</sup> Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind im Eigentum der politischen Gemeinde stehende Flächen im Freien oder in Gebäuden, die mit einer Parkplatzbewirtschaftung (Parkieren gegen Gebühr) verbunden sind. Für längeres Parkieren können Dauer- und Nachtparkkarten abgegeben werden.

### Art. 3 Parkierungsflächen

Dieses Reglement gilt für folgende öffentliche Parkierungsflächen:

1. **Tarif A** (Parkierungsflächen mit Parkuhren)
  - a. Steinerbergstrasse, Sportplatz SC Goldau (KTN 902), Goldau
  - b. Zugerstrasse, Parkplatz Einmündung Erliweg gegenüber Seebad Arth (KTN 1177), Arth
2. **Tarif B** (Parkierungsflächen mit Parkuhren)
  - a. Bahnhofstrasse, Parkplätze Gutenbergweg und Längsparkfelder (KTN 879), Goldau
  - b. Parkstrasse, Liegenschaften 13 – 19 (drei Parkbuchten, KTN 796, KTN 1340), Goldau
  - c. Parkstrasse, Parkplätze angrenzend an Liegenschaft 34 (KTN 796), Goldau
  - d. Schulhausweg, Schulhaus/Turnhalle Sonnegg (KTN 990, KTN 1021), Goldau

- 
- e. Kehlmatliweg, altes Schulhaus Gotthardstrasse 38 (KTN 929), Goldau
  - f. Poststrasse, Parkplatz Knoten Poststrasse/Tram-/Mühlemoosweg (KTN 523), Oberarth
  - g. Rathausplatz und hinter Rathaus bei GWA (KTN 346, KTN 373), Arth
  - h. Gotthardstrasse, Parkplätze im Bereich Liegenschaften Nr. 21/35 (KTN 378), Arth
  - i. Luzernerstrasse, Naberli (KTN 283, KTN 1098, KTN 1126), Arth
  - j. Luzernerstrasse, seeangrenzende Parzelle gegenüber Theater (KTN 266), Arth
  - k. Luzernerstrasse, seeangrenzende Parzelle Brüzigen (KTN 262), Arth
  - l. Schulweg, Schulhaus Hofmatt (KTN 185, KTN 191), Arth
  - m. Bahnhofstrasse, altes Schulhaus (KTN 177, KTN 179), Arth
  - n. Bahnhofstrasse, Bahnhofplatz (KTN 177), Arth
  - o. Tramweg, Parkplatz im Bereich zur Liegenschaft Post (KTN 1185), Arth
3. **Tarif C** (Parkierungsflächen mit Parkuhren, nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen)
- a. Zwergarten (KTN 1445), Arth
4. **Tarif D** (öffentliches Parkhaus)
- a. Bahnhofplatz (KTN 903), Goldau
5. **Dauer- und Nachtparkkarten:**  
Die Abgabe von Dauer- und Nachtparkkarten auf den bewirtschafteten Parkflächen in den Tarifzonen A – D wird in Art. 15 geregelt.

#### **Art. 4** Gebühren

- <sup>1</sup> Die Parkgebühren und die Gebühren für Parkierungsbewilligungen unterliegen dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Höhe der Gebühren ist abhängig von der Dauer der Nutzung.
- <sup>2</sup> Es besteht in keinem Falle Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Gebühren für nicht ausgenutzte Parkzeit.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren um Zu- oder Abschläge von höchstens je 50% durch Beschluss anzupassen. Ausgangsbasis sind die gemäss Art. 8-11, 17 und 19 festgelegten Ansätze bei Inkrafttreten. Darüber hinaus gehende Anpassungen erfordern eine Revision des vorliegenden Reglements.
- <sup>4</sup> Die Teuerung kann zusätzlich mit einer Periodizität von fünf Jahren nach dem Landesindex der Konsumentenpreise ausgeglichen werden (Stand Nov. 2021: 101.6 Punkte; Ausgangsbasis Dez. 2020: 100 Punkte).

## **II. Parkierungsordnung**

#### **Art. 5** Parkordnung

- <sup>1</sup> Die Parkordnung ergibt sich im Rahmen der Parkplatzbewirtschaftung aus den entsprechenden Verkehrsanordnungen und den Markierungen.
- <sup>2</sup> Die Regime «Parkieren gegen Gebühr» richtet sich nach den bundesrechtlichen Anforderungen und nach den auf den Parkuhren festgehaltenen Bestimmungen gemäss vorliegendem Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren und dem dazugehörigen Vollzugsreglement.
- <sup>3</sup> Verkehrsflächen in privatem Eigentum sind mit gelber Markierung vom öffentlich zugänglichen Verkehrsraum abzugrenzen.

#### **Art. 6** Besondere Benutzungen

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Parkierungsflächen können vorübergehend gesperrt und zeitlich beschränkt für besondere Veranstaltungen und Anlässe oder andere Sondernutzungen zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsbewilligungen für diese Sondernutzungen werden durch die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit in Absprache mit der Ressortleitung erteilt.
- <sup>2</sup> Das Abstellen von Gegenständen auf den öffentlichen Parkierungsflächen, namentlich von Material und Maschinen sowie das Parkieren von Fahrzeugen, Wohnwagen und Anhängern ohne Kontrollschilder, ist nur im Rahmen einer Ausnahmegewilligung gestattet.

---

**Art. 7** Parkieren gegen Gebühr

<sup>1</sup> Das Signal «Parkieren gegen Gebühr» (SSV-Signal Nr. 4.20) kennzeichnet Parkplätze, auf denen Motorwagen gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen.

**Art. 8** Tarifzone A

<sup>1</sup> Das Parkieren auf Parkplätzen in der Tarifzone A ist täglich und rund um die Uhr (während 24 Stunden) der folgenden Gebührenregelung unterstellt.

<sup>2</sup> Gebührenregelung:

Montag bis Sonntag (inkl. Feiertage)

ab 01.00 Uhr bis 18.00 Uhr:		
bis 30 Minuten	CHF	0.00 (gratis)
jede weitere Stunde	CHF	1.00 (pro Stunde)
Tageskarte bis 12 Stunden	CHF	5.00 (pauschal)
ab 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr:		
7 Stunden	CHF	0.00 (gratis)

**Art. 9** Tarifzone B

<sup>1</sup> Das Parkieren auf Parkplätzen in der Tarifzone B ist täglich und rund um die Uhr (während 24 Stunden) der folgenden Gebührenregelung unterstellt.

<sup>2</sup> Gebührenregelung:

Montag bis Sonntag (inkl. Feiertage)

ab 01.00 Uhr bis 18.00 Uhr:		
bis 30 Minuten	CHF	0.00 (gratis)
jede weitere Stunde	CHF	1.00 (pro Stunde)
ab 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr:		
7 Stunden	CHF	0.00 (gratis)

<sup>3</sup> Auf dem Rathausplatz und hinter dem Rathaus (Art. 3 Ziff. 2 Bst. g) ist die maximale Parkzeit ab 01.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf eine Stunde begrenzt. Die Gebühr zwischen 30 und 60 Minuten beträgt CHF 0.50.

**Art. 10** Tarifzone C

<sup>1</sup> Das Parkieren auf Parkplätzen in der Tarifzone C ist täglich werktags von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Wochenenden und an Feiertagen der folgenden Gebührenregelung unterstellt. Werktags gilt jeweils 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein öffentliches Parkverbot, und die Parkplätze stehen zu dieser Zeit ausschliesslich für gemeindeinterne Nutzungen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Gebührenregelung:

Montag bis Freitag (exkl. Feiertage)

ab 01.00 Uhr bis 07.00 Uhr:		
bis 30 Minuten	CHF	0.00 (gratis)
jede weitere Stunde	CHF	1.00 (pro Stunde)
ab 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr:		
öffentliches Parkverbot		
ab 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr:		
7 Stunden	CHF	0.00 (gratis)

---

### Samstag bis Sonntag (inkl. Feiertage)

ab 01.00 Uhr bis 18.00 Uhr:

bis 30 Minuten

CHF 0.00 (gratis)

jede weitere Stunde

CHF 1.00 (pro Stunde)

ab 18.00 Uhr bis 01.00 Uhr:

7 Stunden

CHF 0.00 (gratis)

### **Art. 11** Tarifzone D (in öffentlichem Parkhaus)

<sup>1</sup> Das Parkieren im öffentlichen Parkhaus Bahnhofplatz in der Tarifzone D ist täglich und rund um die Uhr (während 24 Stunden) der folgenden Gebührenregelung unterstellt.

<sup>2</sup> Gebührenregelung:

### Montag bis Sonntag (inkl. Feiertage)

erste 20 Minuten (verlängerbar bis max. 30 Minuten)

CHF 0.00 (gratis)

jede weitere Stunde

CHF 2.40 (pro Stunde)

Ersatz verlorenes Ticket

CHF 50.00

## **III. Parkieren mit Dauer- und Nachtparkkarten**

### **Art. 12** Parkierungsbewilligung

<sup>1</sup> Berechtigten im Sinne von Art. 16 dieses Reglements kann eine kostenpflichtige Dauer- und Nachtparkkarte zum Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Arth erteilt werden. Dauer- und Nachtparkkarten werden für mindestens einen Monat bis maximal zwölf Monate ausgegeben.

<sup>2</sup> Die Abgabe von Parkkarten erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkplätze. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Parkkarte.

<sup>3</sup> Die Parkierungsbewilligung gilt für den/die auf der Parkkarte bezeichneten Platz/Plätze. Es besteht kein Anspruch auf ein freies Parkplatzfeld. Die zugewiesenen öffentlichen Parkplätze stehen weiterhin dem Gemeingebrauch zur Verfügung. Auf die Markierung von persönlich reservierten Personalparkplätzen wird verzichtet.

<sup>4</sup> Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkzeitbeschränkungen (z.B. infolge Bauarbeiten oder besondere Anlässe) zu beachten.

<sup>5</sup> Als Nachweis der Parkierungsbewilligung wird eine fahrzeugbezogene Parkkarte abgegeben. Zur Prüfung der Berechtigung enthält die Parkkarte die Nummer des Kontrollschildes.

<sup>6</sup> Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

### **Art. 13** Dauerparkkarten

Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug während unbeschränkter Zeit auf dem auf der Parkkarte bezeichneten Parkplatz abzustellen.

### **Art. 14** Nachtparkkarten

Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug von Montag bis Donnerstag jeweils ab 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von Freitag ab 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr auf dem auf der Parkkarte bezeichneten Parkplatz abzustellen.

---

**Art. 15** Örtliche Regelung für die Vergabe von Parkkarten:

- a) **Zugerstrasse, gegenüber Seebad Arth**  
generell keine Parkkartenabgabe  
Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)  
Ausnahme: Grundeigentümer (UAK)  
Ausnahme: gwa (Pikettdienst)  
Ausnahme: Gemeinde (Dienstfahrten)
- b) **Bahnhofstrasse, altes Schulhaus Arth**  
generell keine Parkkartenabgabe  
Ausnahme: Lehrpersonen altes Schulhaus Arth  
Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)  
Ausnahme: gwa (Pikettdienst)  
Ausnahme: Gemeinde (Dienstfahrten)
- c) **Bahnhofplatz Arth**  
Parkkartenabgabe möglich
- d) **Tramweg, neben Poststelle Arth**  
Parkkartenabgabe möglich
- e) **Zwygarten, Schulhäuser Zwygarten und Hofmatt, Arth**  
generell keine Parkkartenabgabe  
Ausnahme: Lehrpersonen  
Ausnahme: Mieter im Schulareal Arth (inkl. Alterswohnungen Hofmatt 3)  
Ausnahme: gwa (Betriebsfahrzeuge + Pikettdienst)  
Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)  
Ausnahme: Gemeinde (Dienstfahrten)
- f) **Schulweg, Schulhaus Hofmatt Arth**  
Parkkartenabgabe möglich
- g) **Rathausplatz, vor und hinter Rathaus Arth**  
generell keine Parkkartenabgabe  
Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)
- h) **Gotthardstrasse, Bereich Liegenschaft 21/35 Arth**  
generell keine Parkkartenabgabe  
Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)  
Ausnahme: gwa (Pikettdienst)  
Ausnahme: Gemeinde (Dienstfahrten)
- i) **Luzernerstrasse, Naberi**  
Parkkartenabgabe möglich
- j) **Luzernerstrasse, gegenüber Theater**  
Parkkartenabgabe möglich
- k) **Luzernerstrasse, Brüezigen**  
Parkkartenabgabe möglich
- l) **Poststrasse, Postplatz Oberarth**  
Parkkartenabgabe möglich
- m) **Steinerbergstrasse, Sportplatz SC Goldau**  
Parkkartenabgabe möglich
- n) **Parkstrasse, angrenzend an Liegenschaft 34**  
generell keine Parkkartenabgabe  
Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)  
Ausnahme: gwa (Pikettdienst)  
Ausnahme: Gemeinde (Dienstfahrten)
- o) **Parkstrasse, Liegenschaft 13-19**  
generell keine Parkkartenabgabe  
Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)  
Ausnahme: gwa (Pikettdienst)  
Ausnahme: Gemeinde (Dienstfahrten)

- 
- p) **Bahnhofstrasse, Gutenbergweg und Längsparkfelder Goldau**  
Parkkartenabgabe möglich
  - q) **Schulhausweg, Schulhaus/Turnhalle Sonnegg Goldau**  
Parkkartenabgabe möglich
  - r) **Kehlmattliweg, altes Schulhaus Goldau**  
generell keine Parkkartenabgabe  
Ausnahme: Lehrpersonen altes Schulhaus Goldau  
Ausnahme: Wohnungsmieter  
Ausnahme: Kantonspolizei Schwyz (Einsatzfahrzeuge)  
Ausnahme: gwa (Pikettdienst)  
Ausnahme: Gemeinde (Dienstfahrten)
  - s) **Parkhaus Bahnhofplatz Goldau**  
generell keine Parkkartenabgabe

#### **Art. 16** Berechtigte von Dauer- und Nachtparkkarten

- <sup>1</sup> Der Bezug von Parkkarten ist möglich, sofern die Bedingungen der Verfügbarkeit (Art. 12 Abs. 2) erfüllt sind und die örtlichen Regelungen (Art. 15) dies zulassen. Bei knapper Verfügbarkeit von Parkplätzen werden Parkkarten gemäss nachfolgenden Prioritätenauflistung ausgestellt.
- <sup>2</sup> **Priorität 1:** Mitarbeiter der Verwaltung, der Werkgruppe der Gemeinde Arth, der Gemeindeschulen Arth-Goldau, der Gemeindewerke Arth, Gemeinderatsmitglieder und externen Mitarbeiter respektive Besucher. Die Kantonspolizei Schwyz erhält für Einsatzfahrzeuge die im Rahmen ihres Sicherheitsauftrages zum Einsatz kommen drei Gratisparkkarten. Ansonsten werden keine Gratisparkkarten abgegeben.
- <sup>3</sup> **Priorität 2:** Ortsansässige Geschäftsbetriebe können eine Parkierungsbewilligung für Geschäftsfahrzeuge erhalten, welche zwingend in der Nähe des Geschäftes abgestellt werden müssen und für die nachweislich keine privatrechtlichen oder nicht eingeschränkte öffentlichen Abstellplätze verfügbar sind.
- <sup>4</sup> **Priorität 3:** Angestellte von ortsansässigen Geschäftsbetrieben können eine Parkierungsbewilligung erhalten, sofern sie nachweislich zwingend auf die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges angewiesen sind und keine privaten oder nicht eingeschränkten öffentlichen Abstellplätze in zumutbarer Distanz zum Arbeitsort verfügbar sind.
- <sup>5</sup> **Priorität 4:** Auf dem Einwohneramt Arth gemeldete Einwohner können eine Parkierungsbewilligung erhalten, sofern sie nachweisen, dass es ihnen nicht möglich ist, das Motorfahrzeug in zumutbarer Distanz von der Wohnadresse auf einem privaten oder nicht eingeschränkten öffentlichen Platz zu stationieren.

#### **Art. 17** Gebühr für Dauer- und Nachtparkkarten

- <sup>1</sup> Für die Erteilung einer Dauerparkkarte wird eine Gebühr von CHF 35.00 pro Monat erhoben. Die entsprechenden Monatsgebühren beziehungsweise die Jahresgebühr von pauschal CHF 400.00 sind bei der Bewilligungserteilung beziehungsweise jährlich zu entrichten.
- <sup>2</sup> Die Gebühr der Nachtparkkarten beträgt CHF 25.00 pro Monat. Die entsprechenden Monatsgebühren beziehungsweise die Jahresgebühr von CHF 300.00 sind bei der Bewilligungserteilung beziehungsweise jährlich zu entrichten.

### **IV. Parkkarten für Mitarbeitende und weiteres Personal der Gemeinde Arth**

#### **Art. 18** Anzahl

- <sup>1</sup> Die Berechtigten gemäss Art. 16 Abs. 2 ParkR haben Anspruch auf die Erfassung von maximal zwei Kontrollnummernschildern auf der Parkkarte. Der Parkkarteninhaber hat zu belegen, dass er der Halter von beiden Fahrzeugen ist oder mit dem Halter des zweiten Fahrzeuges im gleichen Haushalt lebt.

---

**Art. 19** Gebühr

- <sup>1</sup> Die Gebühr für eine Parkkarte beträgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad CHF 400.00 im Jahr für Mitarbeiter.
- <sup>2</sup> Die Gebühr wird monatlich anteilmässig mit der Lohnauszahlung verrechnet.

**Art. 20** Rückgabe der Parkkarte

Bei Austritt oder Pensionierung sowie bei Verzicht auf die Parkkarte ist diese der Abgabestelle zurückzugeben. Für nicht retournierte Parkkarten wird bis zu deren Annullierung ein monatliches Entgelt von CHF 35.00 in Rechnung gestellt.

**V. Verfahren und Grundsätze für die Vergabe von Dauer- und Nachtparkkarten****Art. 21** Zuständigkeit

Bewilligungsinstanz für die Erteilung von Parkkarten und deren Rücknahme bzw. Entzug ist die Abteilung Infrastruktur-Umwelt-Sicherheit. Ein möglicher Entzug einer Parkierungsbewilligung bzw. Parkkarte erfolgt in Absprache mit der Ressortleitung.

**Art. 22** Verfahren

- <sup>1</sup> Die Parkierungsbewilligung wird entsprechend den Vorgaben auf begründetes Gesuch von der Bewilligungsinstanz erteilt. Grundsätzliche Voraussetzung ist die Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 15 und 16 dieses Reglements.
- <sup>2</sup> Es ist Sache des Gesuchstellers mittels Gesuch (schriftlich) die Berechtigung beziehungsweise die Notwendigkeit darzulegen.
- <sup>3</sup> Eine Bewilligungserneuerung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehende Parkplatzkapazität (Art. 12 Abs. 2) und der Vergabeprioritäten (Art. 16) in der Regel gewährt.

**Art. 23** Änderung der Voraussetzungen

- <sup>1</sup> Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Bewilligungsinstanz zu melden.
- <sup>2</sup> Wer Parkkarten nicht mehr benötigt respektive die Voraussetzungen dazu nicht mehr erfüllt, hat dieselbe der Gemeinde Arth zurückzugeben. Für die restlichen, nicht angebrochenen Monate wird die im Voraus entrichtete Gebühr, unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00, zurückerstattet.

**Art. 24** Entzug der Bewilligung

Die Parkierungsbewilligung bzw. die Parkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Insbesondere, wenn der Parkkarteninhaber:

- a) seine Berechtigung verliert;
- b) seine Parkkarte unzulässig verändert;
- c) die Parkkarte missbräuchlich verwendet.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Gebühr.



---

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Reglement über das uneingeschränkte Parkieren auf bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Arth vom 10. Oktober 2016 wird aufgehoben.

### **Art. 26** Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente und Richtlinien über das Parkieren, namentlich das Reglement über das Parkieren auf den Parkplätzen mit zentralen Parkuhren in der Gemeinde Arth vom 1. Dezember 2020, das Reglement über Personalparkplätze der Gemeinde Arth vom 1. Januar 2016 und die Richtlinien für die Vergabe von Dauer- und Nachtparkkarten auf öffentlichen Parkplätzen vom 1. Dezember 2020 (GRB Nr. 751 vom 23.11.2020).

## **GEMEINDERAT ARTH**

Ruedi Beeler

Markus Betschart

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber-Stellvertreter

Empfehlung des Preisübersichters vom 14. Februar 2022

Beschluss des Gemeinderates: Nr. 206 vom 2. Mai 2022

Genehmigung Urnenabstimmung vom XX.XX.2023



## Merkblatt Notfalltreffpunkt bei Stromausfall

Bei einem Stromausfall ist das Telefonfestnetz unterbrochen und das Alarmieren der Rettungsorganisationen wie Polizei (117), Feuerwehr (118), Rettungsdienst (144) und REGA (1414) nicht möglich. Zudem kann zu Beginn des Stromunterbruches die intensivere Nutzung des Mobilnetzes zu einer Überlastung führen und ebenfalls die Alarmierung erschweren.

Am Notfalltreffpunkt erhalten Sie Unterstützung. Mit einem eigenen Verbindungsnetz via Funk können die eingangs erwähnten Organisationen aufgeboden werden.

Sollte der Stromausfall die Dauer von 4 Stunden überschreiten, wird der Notfalltreffpunkt für die Bevölkerung von Arth, Oberarth und Goldau in Betrieb genommen. Im Ereignisfall ist der Notfalltreffpunkt während 24 Stunden besetzt und befindet sich im

**Feuerwehrlokal  
Gotthardstrasse 75  
6414 Oberarth**

